



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage	8
2 Zusammenfassung.....	9
3 Pensionsanpassungen in den Jahren 2018 bis 2022.....	17
3.1 Pensionsanpassungsgesetze 2018, 2019 und 2020	18
3.2 Pensionsanpassung 2021.....	19
3.3 Pensionsanpassung 2022.....	20
3.4 Auswirkungen auf Personenebene	21
3.5 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene	25
4 Ausgleichszulagen und Pensionsbonus	28
4.1 Einführung des Pensionsbonus	29
4.2 Steuerpflicht der Ausgleichszulage	31
4.3 Auswirkungen auf Personenebene	32
4.3.1 Alleinstehende PensionistInnen	32
4.3.2 Paare	35
4.4 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene	38
5 Wartefrist für die erste Pensionsanpassung	41
5.1 Aufhebung der Wartefrist für Pensionsantritte 2019 und 2020	42
5.2 Neuregelung der Wartefrist für Pensionsantritte ab 2021	42
5.3 Auswirkungen auf Personenebene	45
5.3.1 Entfall der Wartefrist bei Pensionsantritten in den Jahren 2019 und 2020.....	45
5.3.2 Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung bei Pensionsantritten ab 2021	47
5.3.3 Anreizwirkungen durch die aliquote erste Pensionserhöhung	48
5.4 Unterjährige Verteilung der Pensionsantritte.....	50
5.5 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene	54
6 Abschlagsfreie Frühpensionen	57



6.1	Abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren	57
6.2	Abschlagsfreies Sonderruhegeld	59
6.3	Auswirkungen auf Personenebene	60
6.3.1	Abschlagsfreie Frühpension nach 45 Beitragsjahren	60
6.3.2	Entfall der Abschläge beim Sonderruhegeld	63
6.4	Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene	64
6.4.1	Fiskalische Kosten der abschlagsfreien Frühpension nach 45 Beitragsjahren.....	64
6.4.2	Fiskalische Kosten des abschlagsfreien Sonderruhegeldes.....	67
7	Frühstarterbonus	69
7.1	Einführung des Frühstarterbonus ab 2022	70
7.2	Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene	72
8	Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.....	76
8.1	Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG	77
8.2	Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge	78
8.3	Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe	79
8.4	Erhöhung der Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung für im Betrieb beschäftigte Kinder	80
8.5	Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene	81
9	Überblick über die fiskalischen Auswirkungen	83
	Methodenanhang	87
	Anhang: Anfrage	94



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AZ	Ausgleichszulage
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
d. h.	das heißt
EUR	Euro
ggü	gegenüber
iHv	in Höhe von
KESSt	Kapitalertragsteuer
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
PAG	Pensionsanpassungsgesetz(e)
PV	Pensionsversicherung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
SV	Sozialversicherung
SVÄG 2020	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen



UG	Untergliederung(en)
UV	Unfallversicherung
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Eckwerte der Pensionserhöhungen 2018 bis 2020	18
Tabelle 2: Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 – Fiskalischer Effekt Modellhaushalte	24
Tabelle 3: Fiskalischer Effekt der Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 (ohne AusgleichszulagenbezieherInnen)	26
Tabelle 4: Fiskalischer Effekt BezieherInnen von Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus	39
Tabelle 5: Prozentsätze für die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung	43
Tabelle 6: Entfall Wartefrist – Fiskalischer Effekt Pensionsantritt 2020.....	46
Tabelle 7: Aliquote erste Pensionserhöhung – Pensionsantritt im Jahr 2021.....	47
Tabelle 8: Fiskalischer Effekt Entfall der Wartefrist bzw. aliquote erste Pensionserhöhung.....	56
Tabelle 9: Pensionshöhe von Männer 2016 bis 2021 (Langzeitversicherte und Schwerarbeiter)	60
Tabelle 10: Pensionshöhe und Anzahl der Neuzugänge beim Sonderruhegeld 2018 bis 2020.....	63
Tabelle 11: Fiskalische Kosten der abschlagsfreien Pension nach 45 Beitragsjahren.....	66
Tabelle 12: Fiskalische Kosten des abschlagsfreien Sonderruhegeldes	68
Tabelle 13: Fiskalischer Effekt des Frühstarterbonus.....	74
Tabelle 14: Fiskalische Auswirkungen der Bauernpensionsbeschlüsse aus dem Jahr 2020	82
Tabelle 15: Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017.....	84



Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Jährliche Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017	12
Grafik 2: Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 (Vergleich zum Anpassungsfaktor).....	22
Grafik 3: Ausgleichszulage und Pensionsbonus im Jahr 2022 – Alleinstehende.....	33
Grafik 4: Ausgleichszulage und Pensionsbonus im Jahr 2022 – Paare	36
Grafik 5: Anreizwirkungen der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Beispielperson	49
Grafik 6: Entwicklung der erstmaligen Neuzuerkennung von Direktpensionen 2018	51
Grafik 7: Durchschnittliche Höhe der aliquoten ersten Pensionserhöhung.....	52
Grafik 8: Pensionsneuzugang von Männern 2014 bis 2021 (Langzeitversicherte und Schwerarbeiter).....	62
Grafik 9: Fiskalische Kosten der abschlagsfreien Pension nach 45 Beitragsjahren	64
Grafik 10: Unselbständig Beschäftigte (15 bis 19 Jahre) und Lehrlinge im Zeitverlauf.....	73
Grafik 11: Jährliche Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017	85



1 Anfrage

Die **Abg. Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer**, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst als Follow-up zu einer früheren Anfrage um eine Kurzstudie zur langfristigen fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2020.¹ Dazu zählen:

- die Pensionsanpassungsgesetze (PAG) 2018 bis 2022²,
- der Pensionsbonus (Bonus für Langzeitversicherte mit niedrigen Pensionen),
- die Aufhebung der einjährigen Wartefrist für die erste Pensionsanpassung und ihre Neuregelung ab 2022,
- die abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren und ihre Abschaffung ab 2022,
- das abschlagsfreie Sonderruhegeld,
- die Bauernpensionsbeschlüsse sowie
- die Einführung des Frühstarterbonus ab 2022.

Die langfristige fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2019 (v. a. PAG 2018 bis 2020, abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren, Aufhebung der Wartefrist) hat der Budgetdienst bereits in einer Anfragebeantwortung³ im Frühjahr 2020 analysiert. Die damaligen Ergebnisse sollen in dieser Studie im Hinblick auf die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpensionen und der Neuregelung der Wartefrist neu bewertet werden. Darüber hinaus soll der langfristige fiskalische Effekt des als Ersatz für die abschlagsfreie Frühpension eingeführten Frühstarterbonus und der zwischenzeitlich beschlossenen PAG 2021 und 2022 abgeschätzt werden.

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.

² Von der ursprünglichen Anfrage sind die Pensionsanpassungen für die Jahre 2018 bis 2021 umfasst. Da mittlerweile die Regierungsvorlage für die Pensionsanpassung 2022 vorliegt, die erneut eine Erhöhung geringer Pensionen über den Anpassungsfaktor vorsieht, wurden gemäß Rücksprache mit der Fragestellerin die langfristigen fiskalischen Auswirkungen des PAG 2022 in die Anfragebeantwortung mitaufgenommen.

³ Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#).



2 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie zu einer Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer untersucht die langfristigen fiskalischen Wirkungen (bis zum Jahr 2050) der seit 2017 beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich. Die Beschlüsse werden für die Darstellungen und Berechnungen in der Studie in sechs Kategorien gruppiert:

- **Pensionsanpassungen 2018 bis 2022** (für PensionistInnen, die keine Ausgleichszulage beziehen): In den Jahren 2018 bis 2022 haben bereits in Pension befindliche Personen teilweise eine vom gesetzlich vorgesehenen Anpassungsfaktor abweichende Pensionsanpassung erhalten.
- **Erhöhung der Ausgleichszulage und Einführung des Pensionsbonus**: Die Richtsätze für die Ausgleichszulage wurden stärker erhöht als der Anpassungsfaktor und mit dem Pensionsbonus erfolgte eine Aufstockung von niedrigen Pensionen bei Vorliegen von ausreichenden Beitragsjahren aus Erwerbstätigkeit.
- **Neuregelung der Wartezeit für die erste Pensionsanpassung**: Die einjährige Wartezeit für die erste Pensionsanpassung wurde zunächst gänzlich abgeschafft und in weiterer Folge durch eine Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ersetzt.
- **Abschlagsfreie vorzeitige Alterspension nach 45 Beitragsjahren**: Die Abschläge bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter sind bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren aus Erwerbstätigkeit temporär für Pensionsantritte 2020 und 2021 entfallen. Beim Sonderruhegeld bleibt die Abschlagsfreiheit auch nach 2021 weiter bestehen.
- **Frühstarterbonus**: Ab 2022 wird für jeden Beitragsmonat vor Vollendung des 20. Lebensjahres ein Frühstarterbonus iHv 1 EUR monatlich als Bestandteil der Pension zuerkannt. Der Frühstarterbonus ist mit höchstens 60 EUR monatlich begrenzt.
- **Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)**: Die Änderungen des BSVG (Bauernpensionsbeschlüsse) führen ab dem Jahr 2020 zu einer Entlastung von pensionierten LandwirtInnen.

Die Ergebnisse der im Frühjahr 2020 veröffentlichten [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) werden im Rahmen der vorliegenden Studie aktualisiert und um die seither getroffenen Beschlüsse erweitert.



Vorgangsweise und Aufbau der Studie

Die Studie untersucht die fiskalischen Mehrkosten durch die zwischen 2017 und 2021 beschlossenen Ausweitungen der Leistungen im Pensionsbereich im Vergleich zur geltenden Rechtslage 2017. Ab 2022 wird bis zum Ende der Betrachtungsperiode im Jahr 2050 eine unveränderte Politik unterstellt. Die ökosoziale Steuerreform wird bei der Ermittlung der Rückflüsse aus der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen daher nicht berücksichtigt. Alle Beträge, die für die Jahre ab 2022 berechnet werden, sind inflationsbereinigt zu den Preisen des Jahres 2021 dargestellt. Die Annahmen zur langfristigen Entwicklung von Bruttoinlandsprodukt (BIP), Löhnen und Pensionshöhen sowie zur Anzahl der PensionsbezieherInnen werden der Konjunkturprognose des WIFO vom Oktober 2021 sowie der Langfristigen Budgetprognose 2019 des BMF entnommen.

Die sechs Maßnahmenkategorien werden jeweils in einem eigenen Kapitel behandelt (Pkt. 3 bis Pkt. 8). In jedem dieser Kapitel werden zunächst die neuen rechtlichen Regelungen und die dadurch bewirkten Veränderungen gegenüber der vor deren Einführung geltenden Rechtslage dargestellt. In weiterer Folge werden die Auswirkungen der Maßnahme auf Personenebene vor allem im Hinblick auf die Pensionshöhe und die damit im Zusammenhang stehenden Anreizwirkungen dargestellt. Jedes der sechs Einzelkapitel endet mit einer Darstellung des fiskalischen Effekts der konkreten Maßnahme, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Verhaltensänderungen aufgrund der Anreizeffekte. Dabei werden die fiskalischen Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene jeweils als Differenz aus den höheren Pensionsleistungen und den dadurch bedingten höheren Einnahmen aus Einkommensteuer und SV-Beiträgen ausgewiesen.

Zum Abschluss der Studie (Pkt. 9) werden die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten Auswirkungen gesamthaft dargestellt.

Überblick über die Gesamtergebnisse

Durch die von der Studie umfassten Pensionsbeschlüsse kommt es zu einem **Anstieg der verfügbaren Einkommen** von PensionsbezieherInnen insbesondere im unteren und mittleren Einkommenssegment. Gleichzeitig führen diese Maßnahmen in Summe zu **höheren Pensionsausgaben** und belasten das Pensionssystem nicht nur kurzfristig, sondern auch in einer längerfristigen Betrachtung. Dadurch wird der rein demografiebedingte Anstieg der Pensionsausgaben weiter verstärkt. Die zeitliche Dynamik der fiskalischen Wirkung variiert stark zwischen den einzelnen Maßnahmen. Während die über dem Anpassungsfaktor liegenden Pensionserhöhungen vor allem kurzfristig zu Mehrausgaben führen, baut sich beim



neu eingeführten Frühstarterbonus und bei der Neuregelung der Wartefrist der fiskalische Effekt über die Zeit auf und belastet das Pensionssystem vor allem langfristig. Der fiskalische Effekt der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze und der Einführung des Pensionsbonus nimmt im Zeitverlauf leicht ab. Die abschlagsfreie Frühpension ist nur zwei Jahre lang in Geltung, die starken fiskalischen Effekte und die Anreize zu einem früheren Pensionsantritt wirken daher nur in den ersten Jahren des Betrachtungszeitraums. Der Ersatz der abschlagsfreien Frühpension durch den Frühstarterbonus und die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung dämpfen den Kostenanstieg im Vergleich zu den ersetzten Regelungen.

Die von der Studie umfassten Maßnahmen führen zu **Mehrausgaben im Jahr 2022** iHv knapp **1 Mrd. EUR**. Davon entfallen 475 Mio. EUR auf die über der Inflationsrate liegenden Anpassungen der Pensionen in den Jahren 2018 bis 2022 und 203 Mio. EUR auf die Erhöhung der Ausgleichszulagen und den Pensionsbonus. Durch den Entfall der Wartefrist bzw. die aliquote erste Pensionserhöhung steigen die Pensionszahlungen 2022 voraussichtlich um weitere 95 Mio. EUR, die abschlagsfreie vorzeitige Alterspension nach 45 Beitragsjahren erhöht diese um 181 Mio. EUR und der Frühstarterbonus um 20 Mio. EUR. Langfristig werden die jährlichen Mehrausgaben wegen der aliquoten ersten Pensionserhöhung und wegen des Frühstarterbonus deutlich steigen, da jedes Jahr zusätzliche Personen davon profitieren. Bei den Pensionsanpassungsgesetzen sinken die Mehrausgaben hingegen entsprechend der Lebenserwartung der betroffenen Personen. Die geschätzten **Mehrausgaben** werden **im Jahr 2050** etwa **1,5 Mrd. EUR** betragen.

Den Mehrausgaben stehen auch einnahmenseitige Effekte gegenüber. Die gestiegenen Pensionszahlungen erhöhen auch die Beiträge zur Krankenversicherung sowie die Einzahlungen aus der Einkommensteuer. Die Möglichkeit der SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für BezieherInnen von Ausgleichszulagen führt hingegen zu Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer. Im **Jahr 2022** kommt es insgesamt zu geschätzten **Mehreinnahmen** iHv **89 Mio. EUR**. Langfristig führen vor allem die höheren Pensionen aufgrund der aliquoten Wartefrist und des Frühstarterbonus zu einem Anstieg der Mehreinnahmen auf **447 Mio. EUR im Jahr 2050**.

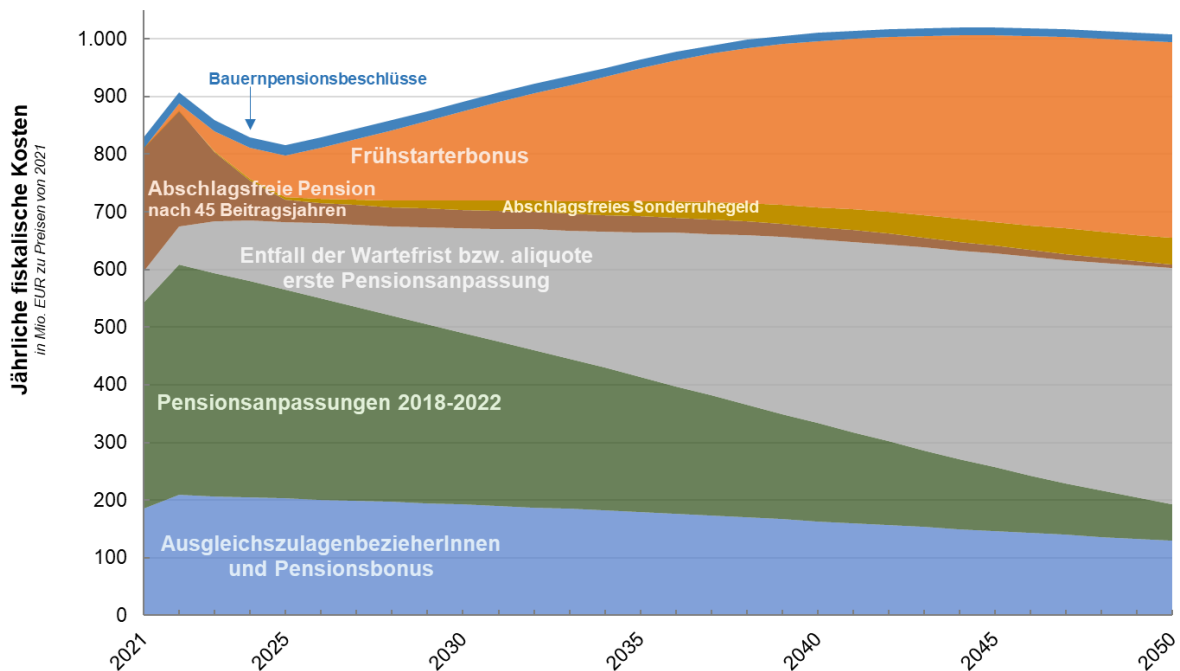
Daraus werden sich **im Jahr 2022** auf gesamtstaatlicher Ebene geschätzte **fiskalische Kosten** iHv rd. **0,9 Mrd. EUR** bzw. **0,21 % des BIP** ergeben. **Im Jahr 2050** werden diese voraussichtlich rd. **1,0 Mrd. EUR** bzw. **0,17 % des BIP** betragen. Im Vergleich zur Studie des Budgetdienstes vom Jahr 2020 sind die fiskalischen Kosten langfristig etwa halb so hoch, weil es seither zu Gesetzesänderungen kam. Langfristig reduziert die aliquote erste



Pensionserhöhung die Kosten im Vergleich zu einer vollen Pensionsanpassung um etwa 40 % und die geschätzten Kosten des Frühstarterbonus sind geringer als jene durch die abschlagsfreie Frühpension.

Die folgende Grafik stellt den Verlauf der jährlichen fiskalischen Kosten (Mehrausgaben abzüglich Mehreinnahmen) für die einzelnen in der Studie gebildeten Kategorien dar.

Grafik 1: Jährliche Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017



Quelle: Eigene Berechnungen.

Überblick über die Einzelergebnisse

Für die einzelnen Kategorien wurden jeweils Mehrausgaben für höhere Pensionsleistungen sowie Beitrags- und Steuerrückflüsse aufgrund der höheren Bemessungsgrundlagen und die daraus resultierenden gesamtstaatlichen fiskalischen Kosten ermittelt.

Pensionsanpassungen 2018 bis 2022

Mit den **Pensionsanpassungsgesetzen 2018 bis 2021** wurden niedrige Pensionen stärker erhöht als mit dem gesetzlich vorgesehenen Anpassungsfaktor (Inflationsrate). Auch die geplante **Pensionsanpassung für das Jahr 2022** sieht für niedrige Pensionen eine über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung vor. Dadurch steigen die Pensionsausgaben für bereits in Pension befindliche Personen, wobei die jährliche Nettopension um zusätzlich bis zu rd. 800 EUR pro PensionistIn steigt. Bei hohen Pensionen war die Erhöhung hingegen



geringer als der gesetzlich vorgesehene Anpassungsfaktor, sodass es bei diesen Personen zu Einsparungen kommt. Die berechneten Mehrausgaben der Pensionsanpassungen sind die über eine Pensionserhöhung mit dem Anpassungsfaktor hinaus entstehenden Kosten, weshalb die regulären gesetzlich vorgesehenen Pensionserhöhungen um die Inflationsrate in den Berechnungen nicht enthalten sind.

Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben für jene Personen, die weder Ausgleichszulage noch Pensionsbonus beziehen, insgesamt 475 Mio. EUR. Davon fließen 75 Mio. EUR unmittelbar wieder an den Gesamtstaat zurück, weil die höhere Bemessungsgrundlage zu steigenden Beiträgen zur Krankenversicherung und einer höheren Einkommensteuer führt. Somit ergeben sich im Jahr 2022 fiskalische Kosten iHv 400 Mio. EUR bzw. 0,09 % des BIP (die Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2021 führten auch in den Jahren davor bereits zu fiskalischen Kosten). Bis zum Jahr 2050 fallen diese schrittweise auf 63 Mio. EUR, da von der Pensionserhöhung betroffene Personen versterben.

Ausgleichszulagen und Pensionsbonus

Die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** wurden, ebenso wie niedrige Pensionen, durch die Pensionsanpassungen für die Jahre 2018 bis 2022 um insgesamt rd. 6,2 % zusätzlich erhöht, wodurch die Einkommen von insgesamt rd. 200.000 AusgleichszulagenbezieherInnen gestärkt wurden. Der neu eingeführte **Pensionsbonus** erhöht darüber hinaus die Einkommen von rd. 7.400 Personen mit niedrigem Pensionseinkommen, die mehr als 40 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Den Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren, der den bereits zuvor bestehenden besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz ersetzt, beziehen rd. 18.300 Personen. Berücksichtigt wurde bei den Berechnungen auch die seit dem Jahr 2020 bestehende Steuerpflicht für die Ausgleichszulage, wodurch ein Anspruch auf die SV-Rückerstattung (Negativsteuer) entstand. Von den Maßnahmen in dieser Kategorie profitieren nicht nur aktuell in Pension befindliche Personen, sondern auch zukünftige PensionsbezieherInnen.

In Summe erhöhen diese Maßnahmen die Pensionsausgaben im Jahr 2022 um rd. 203 Mio. EUR. Bis 2050 gehen die Mehrausgaben auf 126 Mio. EUR zurück, weil in den Projektionen ein Rückgang bei der Zahl der AusgleichszulagenbezieherInnen angenommen wird. Auf der Einnahmenseite führt die Steuerpflicht der Ausgleichszulage aufgrund der nun zustehenden Negativsteuer zu Mindereinnahmen, die durch Mehreinnahmen bei den KV-Beiträgen aufgrund der höheren Ausgleichszulagenrichtsätze und des Pensionsbonus teilweise kompensiert werden. Insgesamt betragen die Mindereinnahmen im Betrachtungszeitraum weniger als 10 Mio. EUR pro Jahr. Der fiskalische Gesamteffekt steigt durch diesen einnahmenseitigen Effekt auf 209 Mio. EUR im Jahr 2022 und auf 130 Mio. EUR im Jahr 2050.



Wartezeit für die erste Pensionsanpassung

Bei Pensionsantritten bis 2018 kam für die erste Pensionsanpassung eine **einjährige Wartezeit** zur Anwendung, die zunächst gänzlich abgeschafft wurde. Bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2021 wird diese durch eine **Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung** in Abhängigkeit vom Kalendermonat des Pensionsantritts ersetzt, die nun auch für alle BeamtInnen gilt. Durch die Abschaffung der Wartezeit kommt es zu einer höheren Pension für alle neuen Pensionsantritte ab dem Jahr 2019, durch die Neuregelung wird dieser Effekt ab dem Jahr 2022 um etwa 40 % reduziert.

Die aliquote erste Pensionsanpassung ist daher umso höher, je früher der Pensionsantritt innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt. Liegt der Pensionsstichtag im Jänner eines Jahres, wird die Pension im Jänner des darauffolgenden Jahres um den vollen Anpassungsfaktor erhöht, in späteren Monaten nur mehr anteilig. Da für die Zeit vom Jahresbeginn bis zum Pensionsantritt jedoch keine aliquote Aufwertung des Pensionskontos erfolgt, aus der sich die Pensionshöhe bestimmt, entsteht ein Anreiz, die Pension möglichst zu Jahresbeginn anzutreten. Außerdem kommt es zu Wechselwirkungen mit der Anhebung des Frauenpensionsalters. In den Jahren 2024 bis 2033 erreichen Frauen ihr Regelpensionsalter jeweils in der zweiten Jahreshälfte, wodurch ihre erste aliquote Pensionsanpassung durchschnittlich etwas geringer ausfällt als jene von Männern.

Im Jahr 2022 kommt es durch die beiden Änderungen der Wartezeit zu höheren Pensionsausgaben von rd. 95 Mio. EUR. Die Mehrausgaben steigen über die Zeit an, bis alle in Pension befindlichen Personen eine Pensionserhöhung im ersten Jahr nach dem Pensionsantritt erhalten haben, und betragen 2050 rd. 643 Mio. EUR. Da auch mittlere und hohe Pensionen von dieser Maßnahme profitieren, ist der dämpfende einnahmenseitige Effekt aufgrund der Progression des Einkommensteuertarifs entsprechend höher und beträgt 30 Mio. EUR im Jahr 2022 und 234 Mio. EUR im Jahr 2050. Daraus ergeben sich fiskalische Nettokosten von 65 Mio. EUR im Jahr 2022 und von 409 Mio. EUR im Jahr 2050.

Abschlagsfreie Frühpension

Im Jahr 2019 wurden die Abschläge bei einem vorzeitigen Pensionsantritt abgeschafft, sofern 45 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit vorliegen, wobei bis zu fünf Jahre für Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Diese Regelung wurde mittlerweile wieder rückgängig gemacht, sodass grundsätzlich nur Personen mit einem Pensionsantritt 2020 oder 2021 bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Entfall der Abschläge profitieren. Nur beim Sonderruhegeld bleibt die Abschlagsfreiheit auch weiterhin bestehen. Der **temporäre Entfall**



der Abschläge brachte beträchtliche Verhaltensänderungen mit sich und führte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg vorzeitiger Pensionsantritte. Insgesamt bekamen im Jahr 2020 13.376 Personen (fast ausschließlich Männer) eine abschlagsfreie vorzeitige Alterspension zuerkannt, die durchschnittliche Pensionshöhe befand sich mit 2.873 EUR monatlich im oberen Segment der Pensionseinkommensverteilung.

Da die Abschlagsfreiheit nur für Antritte 2020 und 2021 gewährt wird, sinken die Mehrausgaben von 181 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 10 Mio. EUR im Jahr 2050. In die Berechnungen fließen die zusätzlichen Pensionsausgaben für Personen ein, die bei einer Beibehaltung der Abschläge zu einem späteren Zeitpunkt in Regelpension gegangen wären. Ausgabenerhöhend wirkt auch der Aufschub der Pensionsantritte vom Jahr 2019 in das Jahr 2020, um von der Abschlagsfreiheit zu profitieren. Die Vorzieheffekte bewirken darüber hinaus einen Einnahmefall zu Beginn des Betrachtungszeitraums, weil die Steuerleistung im Fall einer Erwerbstätigkeit höher wäre. Mittel- und langfristig dämpfen die höheren Einnahmen den fiskalischen Effekt der Maßnahme. In Summe betragen die geschätzten fiskalischen Kosten im Jahr 2022 in etwa 201 Mio. EUR und gehen dann schrittweise auf nur noch 6 Mio. EUR im Jahr 2050 zurück.

Beim **Sonderruhegeld** kommen weiterhin keine Abschläge zur Anwendung, die Mehrausgaben steigen daher von 3 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 81 Mio. EUR im Jahr 2050 an. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen dämpfen den fiskalischen Effekt, sodass die Nettokosten 2050 bei 47 Mio. EUR liegen.

Frühstarterbonus

Der **Frühstarterbonus** wurde als Ersatz für die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten Personen, die bereits vor dem 20. Geburtstag erwerbstätig waren, bei einem Pensionsantritt ab dem Jahr 2022 eine monatlich bis zu 60 EUR höhere Pension. Voraussetzung ist, dass der Pensionsleistung insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate (25 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens 12 Monate vor dem 20. Geburtstag zugrunde liegen. Die Voraussetzungen für den Frühstarterbonus sind somit wesentlich breiter gefasst als bei der Abschlagsfreiheit, sodass deutlich mehr Personen davon profitieren werden. Im Jahr 2022 dürften laut Angaben der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) in etwa 60.000 bis 70.000 Personen einen Frühstarterbonus erhalten und etwa die Hälfte davon werden Frauen sein. Die Gesamtzahl steigt in weiterer Folge an, weil jährlich zusätzliche Personen mit Anspruch auf Frühstarterbonus in Pension gehen.



Die durchschnittliche Pensionshöhe der Anspruchsberechtigten wird deutlich niedriger sein als von jenen Personen, die eine abschlagsfreie Frühpension beziehen. Allerdings wird der Frühstarterbonus auf eine allfällige Ausgleichszulage bzw. einen Pensionsbonus angerechnet, sodass es für BezieherInnen dieser Leistungen durch den Frühstarterbonus zu keiner Einkommensveränderung kommt. Während die abschlagsfreie Frühpension den Anreiz für einen vorzeitigen Pensionsantritt deutlich erhöht hat, sind diesbezüglich vom Frühstarterbonus keine wesentlichen Anreizwirkungen zu erwarten.

Die Mehrausgaben der Maßnahmen sind zunächst mit ungefähr 20 Mio. EUR im Jahr 2022 gering, bis zum Jahr 2050 steigen die Mehrausgaben dann aber auf 506 Mio. EUR an. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen dämpfen den fiskalischen Effekt. Dieser beträgt 13 Mio. EUR im Jahr 2022 und 340 Mio. EUR im Jahr 2050.

Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Die Bauernpensionsbeschlüsse betreffen unterschiedliche Maßnahmen im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die zu höheren Pensionszahlungen und geringeren Einnahmen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) führen:

- Die Streichung des Solidaritätsbeitrags nach dem BSVG iHv 0,5 % erhöht die Nettopension von LandwirtInnen und reduziert die Einnahmen der SVS, wobei der SVS dieser Einnahmefall durch den Bund ersetzt wird. Die fiskalischen Kosten belaufen sich im Betrachtungszeitraum auf ungefähr 10 Mio. EUR jährlich.
- Die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge von 13 % auf 10 % führt zu höheren Ausgaben für die Ausgleichszulage. Die Mehrausgaben sinken aufgrund des unterstellten Rückgangs an AusgleichszulagenbezieherInnen von rd. 9 Mio. EUR 2021 auf rd. 2 Mio. EUR 2050.
- Der Entfall des Beitragszuschlags von 3 % für Optionsbetriebe reduziert die Einnahmen der SVS im Betrachtungszeitraum um 0,7 Mio. EUR jährlich. Im Bereich der Pensionsversicherung ersetzt der Bund die Mindereinnahmen (0,4 Mio. EUR jährlich).
- Die Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für im Betrieb beschäftigte Kinder hat im Betrachtungszeitraum noch keine fiskalischen Auswirkungen, weil den Mehrausgaben des Bundes Mehreinnahmen der SVS in selber Höhe gegenüberstehen.

In Summe sinken die fiskalischen Kosten der angeführten Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von 20 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 12 Mio. EUR im Jahr 2050.



3 Pensionsanpassungen in den Jahren 2018 bis 2022

Seit dem Jahr 2004 orientiert sich die Pensionsanpassung grundsätzlich an der Entwicklung der Verbraucherpreise, mit dem Ziel, die Kaufkraft der Pensionen aufrecht zu halten. Die Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des vorangegangenen Jahres (z. B. August 2020 bis Juli 2021 für die Pensionsanpassung 2022).⁴

Zur Stärkung niedriger Einkommen sahen die Pensionsanpassungsgesetze (PAG)⁵ für die Jahre 2018 bis 2021 davon abweichend insbesondere für kleinere und mittlere Pensionen jeweils einen Anstieg über den Anpassungsfaktor hinaus vor, während für hohe Pensionen die Erhöhung teilweise geringer ausfiel. Auch für das Jahr 2022 sieht die [Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#) vom 13. Oktober 2021 für geringe Pensionen eine über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung vor. In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen für jene Personen dargestellt, die keine Ausgleichszulage bzw. keinen Pensionsbonus beziehen. Die Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze, die dauerhaft auch für zukünftig in Pension gehende Personen wirken, werden gesamthaft in Pkt. 4 dargestellt.

Durch die über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen stiegen niedrige Nettopensionen zusätzlich um jährlich bis zu rd. 800 EUR bzw. 6,2 %. Für BezieherInnen hoher Pensionen kam es hingegen aufgrund der unter dem Anpassungsfaktor liegenden Erhöhungen zu einem Nettoeinkommensverlust von jährlich bis zu rd. 1.600 EUR bzw. 2,8 %. Von den vom Anpassungsfaktor abweichenden Pensionsanpassungen profitierten im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zu 90 % der bereits in Pension befindlichen Personen. Dadurch kommt es im Jahr 2022 zu Mehrausgaben von insgesamt rd. 475 Mio. EUR. Aufgrund der höheren Pensionen entstehen Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen iHv rd. 75 Mio. EUR, welche die fiskalischen Kosten dämpfen. Diese betragen im Jahr 2022 rd. 400 Mio. EUR und sinken in den Folgejahren entsprechend der Lebenserwartung der betroffenen Personen. Aufgrund der aktuellen Sterbetafeln werden die fiskalischen Kosten im Jahr 2050 auf 63 Mio. EUR geschätzt.

⁴ Der Anpassungsfaktor ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich bis spätestens 30. November für das folgende Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen.

⁵ Siehe [Pensionsanpassungsgesetz 2018](#) (BGBl. I Nr. 151/2017), [Pensionsanpassungsgesetz 2019](#) (BGBl. I Nr. 99/2018), [Pensionsanpassungsgesetz 2020](#) (BGBl. I Nr. 98/2019) und [Budgetbegleitgesetz 2021](#) (BGBl. I Nr. 135/2020).



Die in dieser Studie berechneten Kosten der Pensionserhöhungen sind immer die **zusätzlichen Kosten** zu einer Erhöhung mit dem **Anpassungsfaktor**. In die Berechnungen der fiskalischen Wirkungen fließen auch die Pensionen der LandeslehrerInnen ein, für deren Pensionsausgaben der Bund eine Ersatzleistung an die Länder leistet, welche in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte veranschlagt ist. Die Pensionsanpassungen für BeamtInnen der Länder und Gemeinden im Ruhestand sind hingegen nicht Untersuchungsgegenstand, weil diese durch eigene landesrechtliche Regelungen umgesetzt werden und die Datengrundlagen für entsprechende Berechnungen fehlen.

3.1 Pensionsanpassungsgesetze 2018, 2019 und 2020

Die gesetzlichen Regelungen für die jährlichen Pensionsanpassungen im Zeitraum 2018 bis 2020 wurden bereits in der im Frühjahr 2020 veröffentlichten Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur langfristigen fiskalischen Wirkung dieser Beschlüsse im Detail beschrieben.⁶ In diesem Teilabschnitt werden diese Regelungen daher nur im Überblick dargestellt, für Details wird auf die genannte Analyse verwiesen.

Die Eckwerte der Pensionserhöhungen in den Jahren 2018 bis 2020 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Eckwerte der Pensionserhöhungen 2018 bis 2020

2018		2019		2020	
Anpassungsfaktor	1,6%	Anpassungsfaktor	2,0%	Anpassungsfaktor	1,8%
Pensionsanpassungsgesetz 2018:		Pensionsanpassungsgesetz 2019:		Pensionsanpassungsgesetz 2020:	
Pension pro Monat		Pension pro Monat ¹		Pension pro Monat	
≤ 1.500 EUR	2,2%	≤ 1.115 EUR	2,6%	≤ 1.111EUR	3,6%
1.501 EUR bis 2.000 EUR	33 EUR pro Monat	1.116 EUR bis 1.500 EUR	2,6% bis 2,0% (linear absinkend)	1.112 EUR bis 2.500 EUR	3,6% bis 1,8% (linear absinkend)
2.001 EUR bis 3.355 EUR	1,6%	1.501 EUR bis 3.402 EUR	2,0%	2.501 EUR bis 5.220 EUR	1,8%
3.356 EUR bis 4.980 EUR	1,6% bis 0% (linear absinkend)	>3.402 EUR	68 EUR pro Monat	>5.220 EUR	94 EUR pro Monat
> 4.980 EUR	keine Erhöhung				
Ausgleichszulagenrichtsätze	2,2%	Ausgleichszulagenrichtsätze	2,6%	Ausgleichszulagenrichtsätze	3,6%
Renten Sozialentschädigung		Renten Sozialentschädigung		Renten Sozialentschädigung	

¹ Beim Pensionsanpassungsgesetz 2019 (PAG 2019) sind im Gegensatz zum PAG 2018 und PAG 2020 Leistungen, die vom Sonderpensionsbegrenzungsgesetz umfasst sind, nicht Teil des für die Erhöhung maßgeblichen Pensionseinkommens.

Quellen: Gesetzesmaterialien zu den Pensionsanpassungsgesetzen 2018, 2019 und 2020.

⁶ Siehe Kapitel 3 in der [Anfragebeantwortung zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#).



Mit dem **Pensionsanpassungsgesetz 2018** wurden Pensionen bis monatlich 1.500 EUR um 2,2 % erhöht, bei einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor wäre es zu einer Erhöhung um 1,6 % gekommen. Pensionen von 1.500 EUR bis 2.000 EUR sind um einen Fixbetrag von 33 EUR (zwischen 1,6 % und 2,2 %) erhöht worden und Pensionen von 2.000 EUR bis 3.355 EUR monatlich wurden in der Höhe des Anpassungsfaktors angepasst. Bei Pensionen über 3.355 EUR wurde der für die Erhöhung maßgebliche Prozentsatz bis zu einer Pensionshöhe von 4.980 EUR linear von 1,6 % auf 0 % eingeschliffen, darüber liegende Pensionen wurden nicht erhöht. Die Ausgleichszulagenrichtsätze sowie die Renten in der Sozialentschädigung⁷ wurden jeweils um 2,2 % erhöht.

Das **Pensionsanpassungsgesetz 2019** und das **Pensionsanpassungsgesetz 2020** sahen ebenfalls eine stufenweise Erhöhung der Pensionen vor. Im Jahr 2019 wurden Pensionen bis 1.115 EUR pro Monat um 2,6 % erhöht, im Jahr 2020 wurden Pensionen bis 1.111 EUR um 3,6 % erhöht. Eine Erhöhung der Pensionen 2019 und 2020 um den Anpassungsfaktor hätte eine Erhöhung um 2,0 % bzw. 1,8 % ergeben. Der Erhöhungssatz wurde jeweils mit der Höhe des Pensionseinkommens stufenweise gesenkt. Pensionen über 3.402 EUR wurden im Jahr 2019 mit einem Fixbetrag von 68 EUR pro Monat erhöht. Auch im Jahr 2020 wurden hohe Pensionen ab 5.220 EUR um einen Fixbetrag von 94 EUR erhöht. Dadurch kam es für hohe Pensionen jeweils zu einer Erhöhung, die unter dem Anpassungsfaktor lag. Die Ausgleichszulagenrichtsätze sowie die Renten in der Sozialentschädigung wurden jeweils um 2,6 % bzw. 3,6 % erhöht.

3.2 Pensionsanpassung 2021

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wurde gemäß der durchschnittlichen Inflationsraten mit 1,015 festgesetzt, d. h. auf Grundlage des Anpassungsfaktors wäre es zu einer Pensionserhöhung um 1,5 % gekommen. Die Pensionsanpassung 2021 wurde im Rahmen des als Regierungsvorlage eingebrachten Budgetbegleitgesetzes 2021⁸ im November 2020 vom Nationalrat beschlossen. Diese Änderung wird in Folge analog zu den Gesetzen der Vorjahre als PAG 2021 bezeichnet. Wie bereits die Pensionsanpassungsgesetze der Vorjahre (siehe Pkt. 3.1) sah auch die Pensionsanpassung 2021 eine vom Anpassungsfaktor abweichende, gestaffelte Pensionserhöhung vor.

⁷ Dies betrifft Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Impfschadengesetz, dem Verbrechensopfergesetz und dem Heimopferrentengesetz.

⁸ Siehe [Budgetbegleitgesetz 2021](#) (BGBl. I Nr. 135/2020).



Maßgeblich für den jeweiligen Erhöhungsfaktor ist das Gesamtpensionseinkommen:⁹

- Pensionen bis 1.000 EUR monatlich wurden um 3,5 % erhöht.
- Für ein Pensionseinkommen zwischen 1.000 EUR und 1.400 EUR monatlich lag die Erhöhung zwischen 3,5 % und 1,5 %, wobei der Erhöhungsfaktor linear absinkt.
- Pensionen zwischen 1.400 EUR und 2.333 EUR monatlich wurden um 1,5 % erhöht.
- Bei einem monatlichen Pensionseinkommen über 2.333 EUR betrug die Erhöhung 35 EUR pro Monat, wodurch die Pensionserhöhung ab dieser Grenze unter 1,5 % lag.
- Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 3,5 % erhöht.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren wurden um 3,1 % erhöht.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren wurden um 1,9 % erhöht. Der Pensionsbonus für Ehepaare bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren wurde um 1,5 % erhöht.
- Die Renten in der Sozialentschädigung wurden um 3,5 % erhöht.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Budgetbegleitgesetz 2021¹⁰ wurden die Mehrkosten gegenüber einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung mit 164 Mio. EUR im Jahr 2021 beziffert, für die BeamtInnenpensionen wurde für 2021 von Einsparungen iHv 29 Mio. EUR ausgegangen. Ab 2022 schmilzt der fiskalische Effekt der Maßnahme entsprechend der Sterblichkeit ab.

3.3 Pensionsanpassung 2022

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 wird gemäß der durchschnittlichen Inflationsraten mit 1,018 festgesetzt werden, d. h. auf Grundlage des Anpassungsfaktors würde es zu einer Pensionserhöhung um 1,8 % kommen. Gemäß der Regierungsvorlage vom 13. Oktober 2021¹¹ soll die Pensionsanpassung 2022 für niedrige Pensionen bis 1.300 EUR wieder über dem Anpassungsfaktor liegen. Darüber liegende Pensionen sollen gemäß Anpassungsfaktor erhöht werden.

⁹ Bei der Pensionsanpassung für das Jahr 2021 wurden Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz erfasst sind, nicht wie 2018 und 2020 zum für die Pensionserhöhung maßgeblichen Gesamtpensionseinkommen hinzugerechnet. Allerdings gewährleistet der § 744 (7) ASVG, dass die Anpassung dieser Leistungen 35 EUR abzüglich der Anpassungen für Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht überschreiten darf.

¹⁰ Siehe [WFA zum Budgetbegleitgesetz 2021](#).

¹¹ Siehe Gesetzesmaterialien zur [Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#).



Maßgeblich für den jeweiligen Erhöhungsfaktor ist das Gesamtpensionseinkommen:¹²

- Pensionen bis 1.000 EUR monatlich sollen um 3,0 % erhöht werden.
- Für ein Pensionseinkommen zwischen 1.000 EUR und 1.300 EUR monatlich soll die Erhöhung zwischen 3,0 % und 1,8 % liegen, wobei der Erhöhungsfaktor linear absinkt.
- Pensionen ab 1.300 EUR monatlich sollen um 1,8 % erhöht werden.
- Die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen um 3,0 % erhöht werden.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren sollen um rd. 2,5 % erhöht werden.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren sowie der Pensionsbonus für Ehepaare bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren sollen um 1,8 % erhöht werden.
- Die Renten in der Sozialentschädigung sollen um 3,0 % erhöht werden.

In der WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2022¹³ werden die Mehrkosten gegenüber einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung mit 110 Mio. EUR im Jahr 2022 beziffert, für die BeamtInnenpensionen wird von einer zusätzlichen Belastung iHv 2,7 Mio. EUR ausgegangen. Ab 2023 reduziert sich der fiskalische Effekt der Maßnahme kontinuierlich aufgrund von Todesfällen.

3.4 Auswirkungen auf Personenebene

Die Pensionsanpassungsgesetze (PAG) 2018 bis 2022 wirken sich zur Gänze auf jene PensionistInnen aus, die bereits vor dem Jahr 2017 in Pension waren. Wegen der damals gültigen Wartefrist sind im Jahr 2017 pensionierte Personen nur von dem PAG 2019 bis PAG 2022 betroffen, im Jahr 2018 pensionierte Personen nur vom PAG 2020 bis PAG 2022. Da die einjährige Wartefrist für die erste Pensionserhöhung für Pensionsantritte ab 2019 entfallen ist, sind im Jahr 2019 pensionierte Personen ebenfalls bereits vom PAG 2020 betroffen.¹⁴ Auf die im Jahr 2020 pensionierten Personen wirkt das PAG 2021 und PAG 2022. Pensionsantritte im Jahr 2021 sind vom PAG 2022 betroffen, allerdings dämpft die

¹² Bei der Pensionsanpassung für das Jahr 2022 ist bezüglich der Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erfasst sind, dieselbe Lösung wie beim PAG 2021 gewählt worden (siehe Fußnote 9).

¹³ Siehe [WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#).

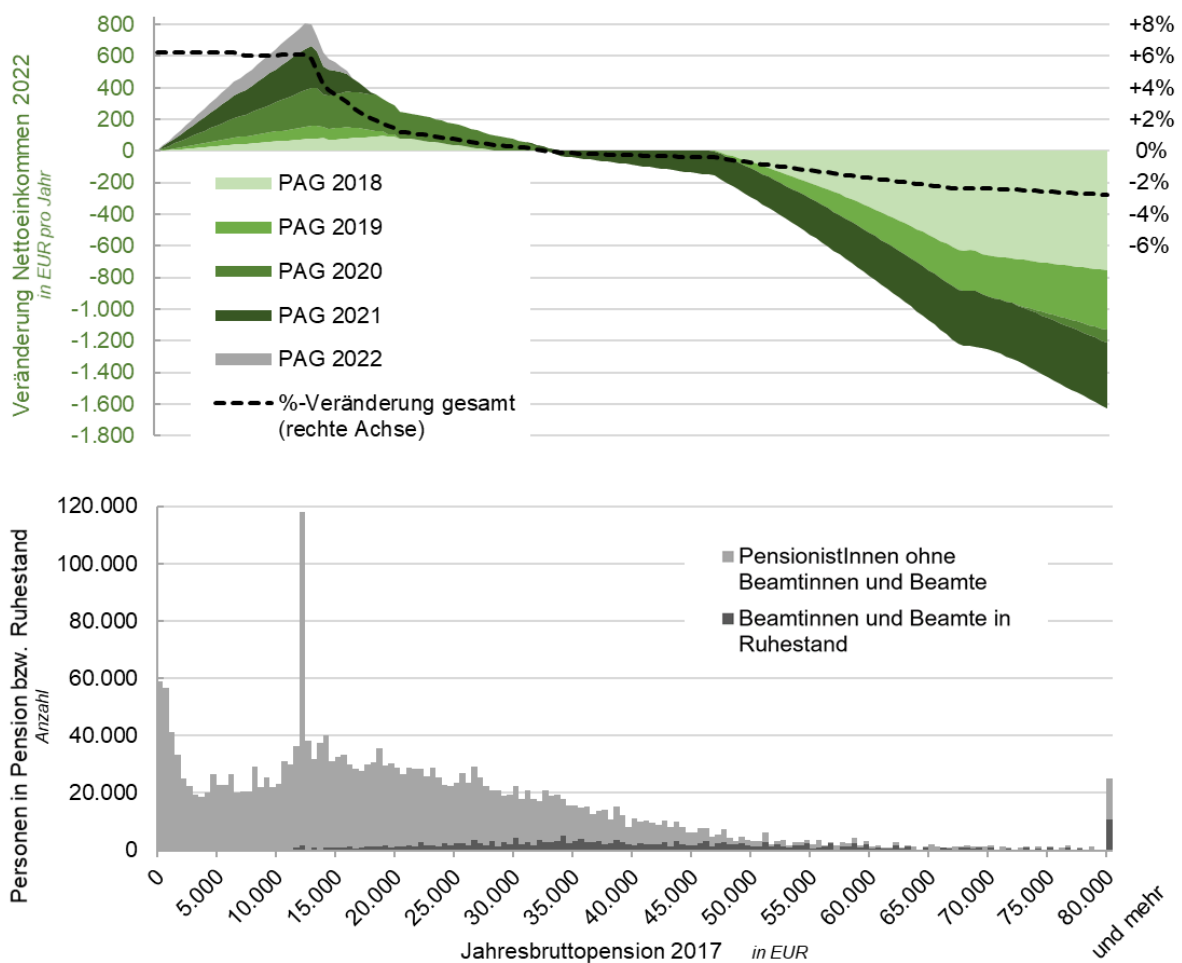
¹⁴ Die diesbezüglichen fiskalischen Auswirkungen sind bei den Berechnungen zum Entfall der Wartefrist (Pkt. 5) enthalten.



Neuregelung der Wartefrist ab 2022, die eine erste aliquote Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsstichtags vorsieht, diesen Effekt.

Die folgende Grafik stellt den Gesamteffekt der Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 in Bezug auf die jeweilige Pensionshöhe als Differenz zu einer Anpassung mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor dar. Der Grafik ist zudem die Verteilung der Jahresbruttopensionen im Jahr 2017 gemäß Lohnsteuerstatistik zu entnehmen:

Grafik 2: Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 (Vergleich zum Anpassungsfaktor)



Quellen: Lohnsteuerstatistik 2017, EUROMOD, eigene Berechnungen.

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die Pensionserhöhungen bis zu einer jährlichen Bruttopension von 33.000 EUR im Jahr 2017 über dem Anpassungsfaktor lagen, höhere Pensionen wurden weniger stark als der Anpassungsfaktor angehoben. Aufgrund der Verteilung der Pensionseinkommen kommt es dadurch insgesamt zu zusätzlichen Kosten für das Pensionssystem.



Bei einer jährlichen Bruttopension unter 33.000 EUR im Jahr 2017 steigt das Nettoeinkommen im Jahr 2022 um bis zu rd. 800 EUR gegenüber einer Anpassung mit dem Anpassungsfaktor. Bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2022: 1.030 EUR) beträgt die zusätzliche Erhöhung der Nettopension im Jahr 2022 rd. 6 %. Bei Bruttopensionen über 33.000 EUR kommt es hingegen aufgrund der Staffelungen zu Verlusten gegenüber einer Erhöhung der Pensionen um den jeweiligen Anpassungsfaktor. Beim PAG 2021 erfolgte ab einer Bruttopension von monatlich 2.333 EUR¹⁵ eine geringere Anpassung, in den Jahren 2018 bis 2020 war dieser Grenzwert höher. Bei hohen Pensionen betragen die Verluste bei der Nettopension durch die vier Pensionsanpassungen 2018 bis 2021 zwischen 2 % und 3 %. Die Pensionsanpassung 2022 soll für alle Bruttopensionen über 1.300 EUR monatlich mit dem Anpassungsfaktor erfolgen, sodass daraus in diesem Bereich keine Abweichungen entstehen.

Obwohl die Einsparungen pro Person bei hohen Pensionen größer sind als die zusätzlichen Ausgaben pro Person bei niedrigen Pensionen, kommt es insgesamt zu fiskalischen Mehrkosten (siehe Pkt. 3.5). Diese resultieren aus der deutlich höheren Anzahl an betroffenen Personen mit niedrigen Pensionen, wie aus der Verteilung der Pensionseinkommen in der Lohnsteuerstatistik 2017¹⁶ (unterer Teil der Grafik 2) hervorgeht.¹⁷

¹⁵ Dies entspricht einer Jahresbruttopension 2017 von rd. 31.000 EUR, welche danach gemäß PAG 2018 bis PAG 2020 angepasst wurde.

¹⁶ Die Häufung der Jahresbruttopensionen zwischen 12.000 EUR und 12.500 EUR im Jahr 2017 ergibt sich aus dem damals gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende iHv 889,84 EUR pro Monat (14 Mal pro Jahr).

¹⁷ In der dargestellten Verteilung der PensionistInnen sind auch jene enthalten, die erst 2017 pensioniert wurden und somit vom PAG 2018 noch nicht betroffen waren. Für die Berechnung der fiskalischen Effekte ab dem Jahr 2021 entfallen auch jene PensionistInnen, die mittlerweile verstorben sind. Außerdem entsprechen die Pensionseinkommen in der Lohnsteuerstatistik nicht immer der für die Pensionsanpassung relevanten Gesamtpension. Dies wird bei der Gewichtung in Pkt. 3.5 berücksichtigt.



Auf Basis der Sterbetafeln lässt sich in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht der aus der Pensionsveränderung resultierende Gegenwartswert der fiskalischen Auswirkungen berechnen. Die folgende Tabelle stellt diese für 70-jährige PensionistInnen dar:¹⁸

Tabelle 2: Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 – Fiskalischer Effekt Modellhaushalte

Bruttojahres- pension 2017 in EUR	Nettojahres- einkommen Veränderung in EUR	Gegenwartswerte (70-Jährige) in EUR							
		Pensions- auszahlung		KV-Beitrag		Einkommen- steuer		Fiskalische Kosten	
		Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
10.000	645	9.800	8.500	500	400	0	0	9.300	8.000
13.000	798	12.300	10.600	600	500	200	100	11.500	9.900
15.000	559	10.800	9.300	600	500	2.200	1.900	8.100	7.000
20.000	292	6.100	5.300	300	300	1.600	1.400	4.200	3.600
25.000	173	4.200	3.600	200	200	1.500	1.300	2.500	2.200
30.000	76	1.700	1.400	100	100	500	400	1.100	900
35.000	-40	-900	-800	0	0	-300	-300	-600	-500
40.000	-87	-2.100	-1.800	-100	-100	-700	-600	-1.300	-1.100
50.000	-290	-7.000	-6.000	-400	-300	-2.400	-2.100	-4.200	-3.600
60.000	-788	-19.000	-16.400	-1.000	-800	-6.600	-5.700	-11.400	-9.800
70.000	-1.253	-32.900	-28.400	-1.700	-1.400	-13.100	-11.300	-18.100	-15.600

Anmerkung: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Nach Abzug von KV-Beiträgen und Einkommensteuer ergibt sich bei einer Bruttojahrespension iHv 20.000 EUR im Jahr 2017 ein Anstieg des jährlichen Nettoeinkommens iHv 292 EUR ab dem Jahr 2022. Der Gegenwartswert des zusätzlichen Pensionsaufwands beträgt 6.100 EUR bei einer 70-jährigen Frau bzw. aufgrund der geringeren Lebenserwartung 5.300 EUR bei einem 70-jährigen Mann. Ein Teil davon fließt über höhere KV-Beiträge und eine höhere Einkommensteuer der PensionistInnen wieder dem Gesamtstaat zu. Bei einer Bruttopension von 20.000 EUR beträgt dieser Rückfluss etwa 30 % der Pensionserhöhung, sodass sich eine fiskalische Belastung der öffentlichen Haushalte von 4.200 EUR bei einer 70-jährigen Frau bzw. 3.600 EUR bei einem 70-jährigen Mann ergibt. Die höheren Nettoausgaben des Gesamtstaates führen zu einer Erhöhung des Lebenseinkommens in derselben Höhe. Umgekehrt führt die niedrigere Pensionsanpassung bei Bruttopensionen über 33.000 EUR zu niedrigeren KV-Beiträgen und einer niedrigeren Einkommensteuer. Da die Grenzsteuer bei diesen Einkommen höher ist, beträgt dieser gegenläufige Effekt insgesamt etwa 40 % der Pensionsverringerung (geringere Nettoeinkommenskürzung und geringerer fiskalischer Effekt).

¹⁸ Hierbei wird unterstellt, dass kein Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Pensionsbonus besteht. Für die Auswirkungen auf Ausgleichszulagen- bzw. PensionsbonusbezieherInnen siehe Pkt. 4.3.



3.5 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene

Der ermittelte ausgabenseitige Effekt aus den Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 ergibt sich aus den höheren Pensionsauszahlungen im Vergleich zu einer Pensionserhöhung nur um den jeweiligen Anpassungsfaktor. Über den Anpassungsfaktor hinausgehende Pensionserhöhungen führen zu Mehreinnahmen aus der Lohnsteuer und den SV-Beiträgen, Pensionserhöhungen unter dem Anpassungsfaktor (bei den hohen Pensionen) führen hingegen zu entsprechenden Mindereinnahmen.

Grundlage für die Berechnungen sind vom BMSGPK (für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung) bzw. vom BMKÖS (für den Bereich der BeamtInnenpensionen) bereitgestellte Schichtungen zu den Pensionshöhen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Angaben zur Verteilung der Pensionseinkommen. Für die längerfristige Entwicklung des fiskalischen Effekts ist auch das Alter der betroffenen Personen relevant, das aber in den Schichtungen nicht enthalten ist. Die Altersstruktur der PensionsbezieherInnen wird daher den EU-SILC Daten entnommen. Ergänzt mit den von der Statistik Austria bereitgestellten Sterbetafeln kann ermittelt werden, wie viele der betroffenen Personen in den nächsten Jahren voraussichtlich sterben werden und daher als PensionsbezieherInnen wegfallen. Aus diesem Grund sind die fiskalischen Kosten im Jahr der Erhöhung am größten und gehen danach stetig zurück. Die einnahmenseitigen Effekte aus der vom Anpassungsfaktor abweichenden Erhöhung werden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell ermittelt.



Die Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3: Fiskalischer Effekt der Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 (ohne AusgleichszulagenbezieherInnen)

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	420	475	460	446	431	356	281	205	134	77
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Pensionsanpassungsgesetz 2018	69	66	63	61	58	45	32	21	12	6
Pensionsanpassungsgesetz 2019	35	34	33	31	30	25	19	13	8	5
Pensionsanpassungsgesetz 2020	262	253	245	236	227	182	137	94	57	30
Pensionsanpassung 2021	88	85	83	80	78	66	54	42	29	17
Pensionsanpassung 2022	0	66	64	62	60	50	40	30	20	12
Pensionen der BeamtInnen (UG 23)										
Pensionsanpassungsgesetz 2018	-16	-15	-14	-13	-12	-8	-4	-1	1	1
Pensionsanpassungsgesetz 2019	-10	-9	-9	-8	-8	-5	-3	-1	0	0
Pensionsanpassungsgesetz 2020	21	20	20	19	19	16	13	10	7	4
Pensionsanpassung 2021	-27	-26	-25	-24	-23	-16	-10	-5	-1	0
Pensionsanpassung 2022	0	2	2	2	2	2	2	1	1	1
Einnahmen	63	75	73	71	69	58	47	35	23	13
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	41	51	49	48	47	40	32	24	16	9
Sozialversicherungsbeiträge	22	25	24	23	22	18	15	11	7	4
Fiskalische Kosten gesamt	358	400	387	375	362	298	234	170	110	63
Anteil am BIP	0,09%	0,09%	0,09%	0,08%	0,08%	0,06%	0,05%	0,03%	0,02%	0,01%

Anmerkung I: Nicht enthalten sind Effekte auf die AusgleichszulagenbezieherInnen (siehe Pkt. 4.4) sowie auf Neuzugänge, die von der Aufhebung der Wartefrist profitieren (siehe Pkt. 5.4).

Anmerkung II: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die Auswirkungen der **Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2020** entsprechen grundsätzlich den Werten in der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes vom März 2020 (Tabelle 13). Weil die Werte nunmehr zu Preisen des Jahres 2021 statt 2020 dargestellt werden, sind sie nominell um 1,5 % höher.¹⁹ Neu aufgenommen in die Berechnungen wurden die fiskalischen Auswirkungen der im Herbst 2020 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 beschlossenen Pensionsanpassung für das Jahr 2021 (PAG 2021) und der für das Jahr 2022 geplanten Pensionsanpassung 2022 (PAG 2022). Diese sehen jeweils ebenfalls eine vom Anpassungsfaktor abweichende Pensionserhöhung vor (siehe Pkt. 3.2).

¹⁹ Dies entspricht der nominellen Pensionsanpassung im Jahr 2021 gemäß Anpassungsfaktor.



Die **Pensionsanpassung 2021** erhöht die geschätzten Auszahlungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um 88 Mio. EUR im Jahr 2021. Dies beinhaltet nur jene PensionistInnen, die keine Ausgleichszulagen beziehen. AusgleichszulagenbezieherInnen werden in Pkt. 4.4 gesondert ausgewiesen, weil die Erhöhung der Ausgleichszulage auch künftige PensionistInnen betrifft. Beispielsweise profitieren auch Neuzugänge im Jahr 2021 mit einer niedrigen Eigenpension von der stärkeren Erhöhung der Ausgleichszulage durch die Pensionsanpassungsgesetze der letzten Jahre. Weil durch das PAG 2021 insbesondere die Ausgleichszulagenrichtsätze und darunter befindliche Pensionen stärker erhöht wurden, entfällt mit 53 Mio. EUR ein vergleichsweise großer Anteil der Mehrkosten auf AusgleichszulagenbezieherInnen.²⁰

Bei den Pensionen der BeamtInnen führt das PAG 2021 zu Minderausgaben, weil die Pensionsanpassung unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate bei monatlichen Bruttopensionen über 2.333 EUR zu größeren Einsparungen führt. Von einer Anpassung über der Inflationsrate bei Bruttopensionen unter 1.400 EUR profitiert im Vergleich zur gesetzlichen Pensionsversicherung nur ein kleinerer Teil. Im Jahr 2021 betragen die geschätzten Minderausgaben durch das PAG 2021 bei den BeamtInnen 27 Mio. EUR.

Die geplante **Pensionsanpassung 2022** erhöht die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um 66 Mio. EUR im Jahr 2022 im Vergleich zu einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor.²¹ Darin nicht enthalten sind AusgleichszulagenbezieherInnen, für die Mehrauszahlungen iHv 31 Mio. EUR resultieren (siehe Pkt. 4.4).

In Summe entstehen durch die Pensionsanpassungsgesetze der letzten vier Jahre geschätzte Mehrausgaben im Jahr 2021 iHv 420 Mio. EUR (ohne BezieherInnen von Ausgleichszulagen). Die höheren Pensionszahlungen bewirken höhere SV-Beiträge (+22 Mio. EUR) und höhere Einnahmen aus der Einkommensteuer (+41 Mio. EUR). Bei der Einkommensteuer wird den Berechnungen der im Jahr 2021 gültige Tarif zugrunde gelegt und bis zum Ende der Betrachtungsperiode im Jahr 2050 eine unveränderte Politik unterstellt. Die ökosoziale

²⁰ Die Mehrkosten im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen laut WFA insgesamt rd. 164 Mio. EUR im Jahr 2021. Dies ist etwas höher als die in dieser Studie explizit ausgewiesenen 141 Mio. EUR, weil ein Teil des Betrages in der WFA auf Personen mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2020 entfällt, die vom Entfall der Wartefrist profitieren. Die für diesen Personenkreis entstehenden Mehrkosten sind in dieser Studie hingegen in den Berechnungen zum Entfall der Wartefrist in Pkt. 5.5 enthalten. Außerdem enthält die WFA den Aufwand der Pensionsversicherung für die KV-Beiträge der Pensionisten gemäß der Hebesätze. Bei der in dieser Studie vorgenommenen gesamtstaatlichen Betrachtung verursachen diese Zahlungen keine direkten Kosten, weil den Mehrausgaben der Pensionsversicherung ebenso hohe Mehreinnahmen der Krankenversicherung gegenüberstehen.

²¹ Die Darstellung erfolgt so wie bei den anderen Maßnahmen inflationsbereinigt zu Preisen von 2021. Die geschätzten nominellen Mehrauszahlungen im Jahr 2022 sind um 1,8 % höher.



Steuerreform wird bei der Ermittlung der Rückflüsse aus der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen daher nicht berücksichtigt.²² Die geschätzten Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer sind geringer als in der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes vom März 2020, in welcher 60 Mio. EUR ermittelt wurden. Dies liegt zunächst an der nunmehrigen Berücksichtigung des PAG 2021, welches die Steuereinnahmen um rd. 15 Mio. EUR reduziert.²³ Außerdem bewirkt die nunmehr aufgenommene Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % eine Reduktion der Mehreinnahmen aus den PAG 2018 bis 2020.

Somit betragen die geschätzten fiskalischen Gesamtkosten im Jahr 2021 358 Mio. EUR bzw. 0,09 % des BIP. Im Jahr 2022 steigen die Gesamtkosten wegen der Pensionsanpassung 2022 auf 400 Mio. EUR. In den Folgejahren werden diese entsprechend der Lebenserwartung der betroffenen Personen auf 63 Mio. EUR im Jahr 2050 fallen.

4 Ausgleichszulagen und Pensionsbonus

Die **Ausgleichszulage** soll jenen PensionsbezieherInnen, die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, unter Bedachtnahme auf die Familien- und Einkommensverhältnisse ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern, wobei die jeweiligen Richtsätze das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen darstellen. Wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) den jeweiligen Richtsatz nicht erreicht, gebührt über Antrag die Differenz als Ausgleichszulage. Bei Anwendung des Familienrichtsatzes für ein Paar ist auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners zu berücksichtigen. Der Einzelrichtsatz für alleinstehende PensionsbezieherInnen beträgt im Jahr 2021 monatlich 1.000,48 EUR, der Familienrichtsatz liegt aktuell bei 1.578,36 EUR monatlich.²⁴ Für Langzeitversicherte gebührt zusätzlich zur Ausgleichszulage ein Ausgleichszulagenbonus bzw. ein **Pensionsbonus**, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird (siehe unten).²⁵

²² Der Effekt der kalten Progression spielt in den Berechnungen keine Rolle, da diese auf Grundlage inflationsbereinigter Werte durchgeführt werden.

²³ Bei Personen mit niedrigen Pensionen, welche besonders vom PAG 2021 profitieren, führt die Pensionserhöhung wegen des geringen Einkommens oftmals zu keiner Einkommensteuerbelastung. Bei höheren Pensionen, die durch das PAG 2021 weniger stark erhöht wurden, kommt es hingegen zu einer Reduktion der Einkommensteuer.

²⁴ Für weitere Details zur Ausgleichszulage und zur Höhe der Richtsätze für Kinder sowie für die Waisenpension wird auf eine [Broschüre der PVA zur Ausgleichszulage](#) verwiesen.

²⁵ In dieser Anfragebeantwortung wird zwischen den Begriffen Ausgleichszulagenbonus und Pensionsbonus nicht differenziert, sondern ausschließlich der Begriff Pensionsbonus verwendet, der somit den Ausgleichszulagenbonus mitumfasst.



Im Rahmen der Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2021 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze jeweils stärker als die Inflationsrate angehoben. Auch die Pensionsanpassung für das Jahr 2022 sieht eine über der Inflationsrate liegende Erhöhung vor. Der Gesamteffekt der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen beträgt ab dem Jahr 2022 rd. 6,2 %, sodass beispielsweise der Richtsatz für alleinstehende PensionistInnen im Jahr 2022 ohne die gesetzlichen Maßnahmen statt bei rd. 1.030 EUR nur bei rd. 970 EUR pro Monat liegen würde. Außerdem wirken bei Personen mit einer geringen Pension der eingeführte Pensionsbonus für Langzeitversicherte sowie die seit dem Jahr 2020 bestehende Steuerpflicht der Ausgleichszulage, die auch eine SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für AusgleichszulagenbezieherInnen ermöglicht.

Durch die über den Anpassungsfaktor liegenden Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze werden die Einkommen der insgesamt rd. 200.000 AusgleichszulagenbezieherInnen gestärkt. Der Pensionsbonus stützt darüber hinaus die Einkommen von rd. 7.400 Personen mit geringem Pensionseinkommen, die mehr als 40 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweisen.²⁶ Von den höheren Richtsätzen und vom Pensionsbonus profitieren nicht nur aktuell in Pension befindliche Personen sondern auch zukünftige PensionsbezieherInnen. In Summe erhöhen diese Maßnahmen die Pensionsausgaben im Jahr 2022 um rd. 203 Mio. EUR. Bis zum Jahr 2050 gehen die Mehrausgaben auf 126 Mio. EUR zurück. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen eine Folge des in den Projektionen angenommenen Rückgangs an AusgleichszulagenbezieherInnen. Auf der Einnahmenseite führt die Steuerpflicht der Ausgleichszulage aufgrund der nunmehr zustehenden Negativsteuer zu Mindereinnahmen, die durch höhere KV-Beiträge aufgrund der höheren Ausgleichszulagenrichtsätze und des Pensionsbonus teilweise kompensiert werden. Insgesamt betragen die daraus resultierenden Mindereinnahmen im Jahr 2022 rd. 6 Mio. EUR.

4.1 Einführung des Pensionsbonus

Der ab 2020 gebührende Pensionsbonus sieht für langzeitversicherte Personen einen Bonus zur Ausgleichszulage bzw. zu niedrigen Pensionen vor. Als langzeitversichert gelten dabei Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten (30 Beitragsjahren) bzw. mindestens 480 Beitragsmonaten (40 Beitragsjahren) der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, wobei auch bis zu 12 Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder

²⁶ Rd. 18.300 Personen haben außerdem den niedrigeren Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren bezogen. Dieser ersetzte jedoch einen davor bestehenden besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz, sodass die Einkommen dieser Gruppe nicht stiegen.



Zivildienstes sowie bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung berücksichtigt werden. Durch den Pensionsbonus wird für langzeitversicherte Personen eine Bruttomindestpension (14 Mal pro Jahr) in der folgenden Höhe (Werte 2021) gewährleistet:

- 1.113,48 EUR monatlich für Alleinstehende bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit.²⁷
- 1.339,99 EUR monatlich für Alleinstehende bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit.
- 1.808,73 EUR monatlich für Ehepaare und eingetragene PartnerInnen bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit bei einer Person der Lebensgemeinschaft.²⁸

Der Bonus gebührt in der Höhe der Differenz zwischen diesen Betragsgrenzen und dem Gesamteinkommen der langzeitversicherten Personen. Dieses ergibt sich aus der Pension samt einer allfälligen Ausgleichszulage, dem Nettoeinkommen aus sonstigen Einkünften (z. B. Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Vermietung, Kapitalerträge über 60 EUR nach KESt) und Unterhaltsansprüchen der pensionsberechtigten Person.²⁹ Auch der ab dem Jahr 2022 eingeführte Frühstarterbonus reduziert den Pensionsbonus, weil er Bestandteil der Pension ist (siehe Pkt. 7). Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerschaften sind auch das Nettoeinkommen und allfällige Unterhaltsansprüche der Partnerin/des Partners zu berücksichtigen.

Bei den Pensionen der BeamtInnen haben nur die vollharmonisierten BeamtInnen (ab 1976 geboren oder ab 2005 ernannt) grundsätzlich Anspruch auf den Pensionsbonus. Allerdings dürfte es aufgrund der höheren Pensionen der BeamtInnen nur wenige Fälle geben, die von dieser Maßnahme profitieren. In den Berechnungen bleiben diese unberücksichtigt.

²⁷ Für diesen Personenkreis gab es bereits vor Einführung des Pensionsbonus einen besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz, der durch den neu geschaffenen Pensionsbonus ersetzt wurde. Dieser besondere Ausgleichszulagenrichtsatz wurde mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 eingeführt und betrug 1.000 EUR monatlich im Jahr 2017. Ohne Einführung des Pensionsbonus wäre dieser besondere Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß der Pensionsanpassungsgesetze im Jahr 2021 etwa gleich hoch wie der Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren.

²⁸ Ein reduzierter Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren ist für Paare nicht vorgesehen.

²⁹ Bestimmte Einkünfte, wie z. B. Pflegegeld, Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) oder Familienbeihilfe, bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens außer Betracht.



Im Jahr 2020 bezogen insgesamt 25.748 Personen einen Pensionsbonus. Der Großteil entfällt mit 18.349 Personen auf den Bonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren (davon 72 % Frauen), die durchschnittliche Bonushöhe betrug 96,6 EUR monatlich. Da dieser Bonus im Wesentlichen den davor bestehenden besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz ersetzt, resultieren daraus keine höheren Nettopensionen für die Anspruchsberechtigten und keine signifikanten fiskalischen Auswirkungen. Der Bonus für Alleinstehende mit 40 Beitragsjahren wurde im Jahr 2020 von 3.201 Personen bezogen (davon 46 % Frauen). Die durchschnittliche Bonushöhe betrug bei dieser Gruppe rd. 309 EUR pro Monat.³⁰ Den Pensionsbonus für Paare haben 4.158 Paare bezogen, wobei die monatliche Bruttopension um durchschnittlich rd. 180 EUR stieg. Insgesamt haben von der Einführung des Pensionsbonus deutlich weniger Personen profitiert als jene 45.000 Personen, die ursprünglich erwartet wurden.³¹ Dabei war auch die Anzahl der für die fiskalischen Kosten entscheidenden Gruppe der Alleinstehenden bzw. Paare mit 40 Beitragsjahren nur etwa halb so hoch wie vom BMSGPK erwartet. Die fiskalischen Kosten der Maßnahme werden im Vergleich zur Schätzung in der Anfragebeantwortung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2019 aufgrund dieser nun verfügbaren Ist-Werte etwa auf die Hälfte nach unten korrigiert (16 Mio. EUR im Jahr 2021).

4.2 Steuerpflicht der Ausgleichszulage

Im Rahmen eines Abänderungsantrags zum Steuerreformgesetz 2020³² wurde eine mit der Einführung des Pensionsbonus im Zusammenhang stehende Änderung bei der steuerlichen Behandlung von Ausgleichszulagen beschlossen. Der Pensionsbonus ist einkommensteuerpflichtig, Ausgleichszulagen waren bis dahin jedoch steuerfrei. Dies hätte im Ergebnis dazu geführt, dass Personen mit einer niedrigen Eigenpension und Anspruch auf Ausgleichszulage sowie Pensionsbonus ein höheres Nettoeinkommen gehabt hätten als Personen mit einer höheren Eigenpension und Anspruch auf Pensionsbonus (sofern Eigenpension und Pensionsbonus zu einer Einkommensteuer größer Null geführt hätten).

³⁰ Die tatsächliche Erhöhung der Bruttopension durch die Einführung des Pensionsbonus ist geringer, da diese Personen davor teilweise eine höhere Ausgleichszulage erhalten haben.

³¹ Siehe Erläuterungen zu [Initiativantrag 905/A \(XXVI. GP\)](#).

³² Nationalratsbeschluss am 19. September 2019.



Diese Ungleichbehandlung wurde durch die Einführung der Steuerpflicht für Ausgleichszulagen beseitigt. Um zu erreichen, dass trotz der Streichung der Steuerbefreiung der Ausgleichszulage alle AusgleichszulagenbezieherInnen finanziell besser gestellt werden, wurde der Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare für 2020 außertourlich von 1.399 EUR auf 1.525 EUR (Wert für 2021: rd. 1.578 EUR) erhöht.

Insbesondere für Alleinstehende bedeutet die Steuerpflicht der Ausgleichszulage gleichzeitig, dass sie nicht mehr von einer möglichen „Negativsteuer“ (SV-Rückerstattung) abgezogen wird. Dadurch können AusgleichszulagenbezieherInnen nun bis zu 300 EUR Negativsteuer pro Jahr erhalten. Der fiskalische Effekt dieser außertourlichen Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes wird bei den Berechnungen miteinbezogen, weil die Regelung als Ergänzung zur Einführung des Pensionsbonus zu sehen ist.

4.3 Auswirkungen auf Personenebene

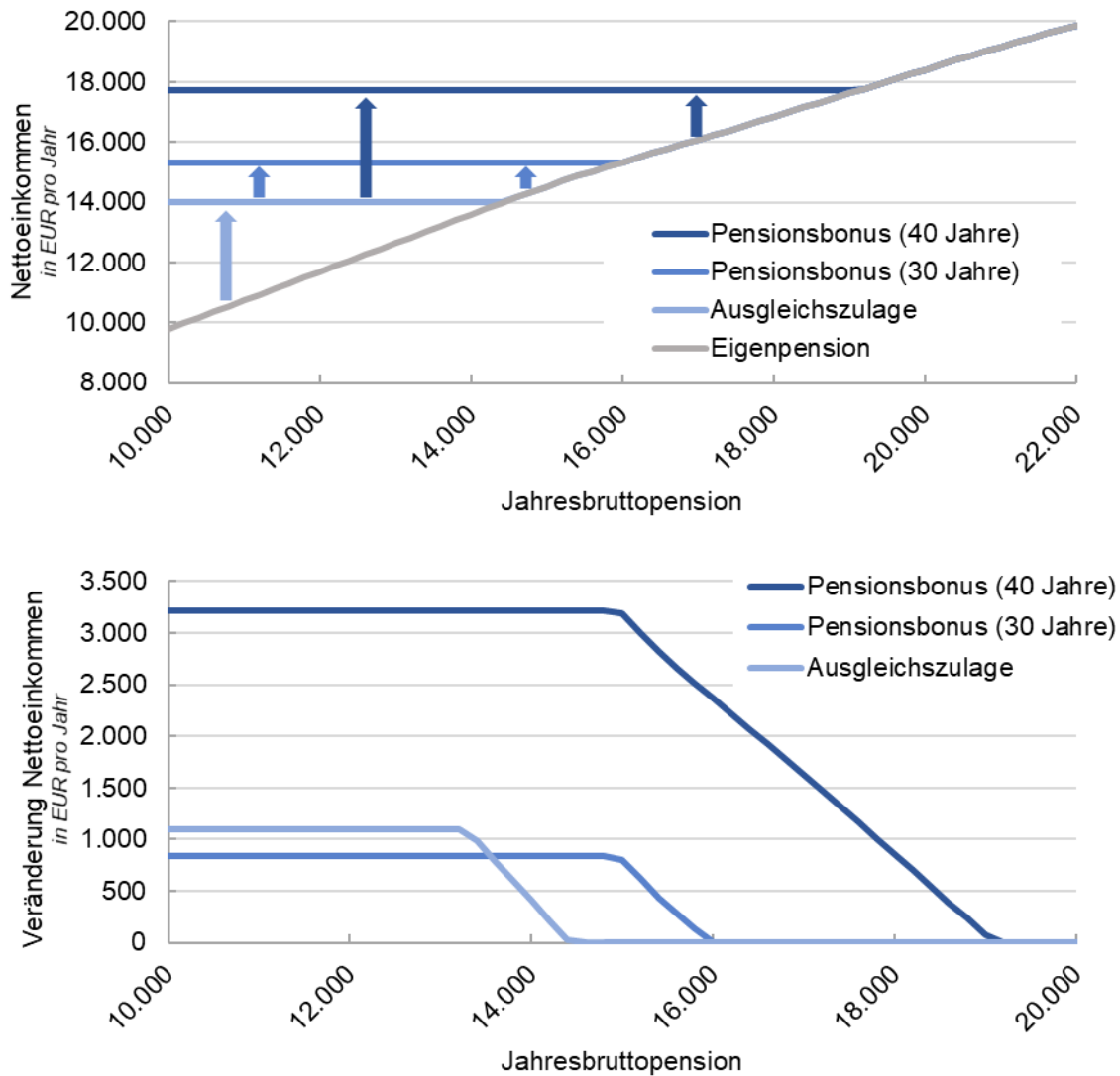
4.3.1 Alleinstehende PensionistInnen

Die jährlichen Nettoeinkommen³³ für alleinstehende Personen mit Anspruch auf die Ausgleichszulage, den Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren bzw. den Pensionsbonus mit 40 Beitragsjahren werden im oberen Teil der folgenden Grafik dargestellt. Die Veränderung des jährlichen Nettoeinkommens im Jahr 2022 durch die Pensionsanpassungen für die Jahre 2018 bis 2021 und die geplante Pensionsanpassung 2022 wird in Abhängigkeit von der Höhe der Eigenpension im unteren Teil dargestellt:

³³ Das jährliche Nettoeinkommen berechnet sich aus der jährlichen Bruttopension (inkl. Sonderzahlungen) abzüglich der KV-Beiträge und der Einkommensteuer (unter Berücksichtigung einer allfälligen Rückerstattung).



Grafik 3: Ausgleichszulage und Pensionsbonus im Jahr 2022 – Alleinstehende



Anmerkung: Änderungen im Steuersystem ab dem Jahr 2022 sind darin noch nicht berücksichtigt.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Bei einer monatlichen Bruttopension bis rd. 1.030 EUR (jährlich 14.427 EUR) führt die Ausgleichszulage, sofern darauf ein Anspruch besteht, zu einem jährlichen Nettoeinkommen iHv 13.991 EUR. Bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren kommt es inklusive Pensionsbonus zu einem jährlichen Nettoeinkommen iHv 15.320 EUR, von dem Personen mit Bruttopensionen bis monatlich rd. 1.142 EUR (jährlich 15.986 EUR) profitieren. Bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren kommt es inklusive Pensionsbonus zu einem jährlichen Nettoeinkommen iHv 17.699 EUR, von dem Personen mit Bruttopensionen bis monatlich 1.364 EUR (jährlich 19.098 EUR) profitieren.



AusgleichszulagenbezieherInnen ohne Anspruch auf Pensionsbonus (weniger als 30 Beitragsjahre) profitieren zunächst von der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze (804 EUR netto pro Jahr). Außerdem erhalten sie nun die SV-Rückerstattung (maximal 300 EUR pro Jahr) ausbezahlt, sodass sich bei Jahresbruttopensionen bis zu rd. 13.200 EUR eine Erhöhung von 1.104 EUR ergibt. Dieser Betrag reduziert sich bis zum jährlichen Ausgleichszulagenrichtsatz (rd. 14.400 EUR brutto pro Jahr) auf 0 EUR.³⁴

Alleinstehende PensionistInnen mit zumindest **30 Beitragsjahren** aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhalten im Jahr 2022 den **Pensionsbonus**, sofern das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich rd. 1.142 EUR nicht übersteigt. Auch diese Personen profitieren erstens durch eine Anhebung des Richtsatzes über dem Anpassungsfaktor (688 EUR netto pro Jahr). Zweitens führt die Steuerpflicht des Pensionsbonus zur Auszahlung einer Negativsteuer (149 EUR pro Jahr)³⁵. Somit ergibt sich ein um 837 EUR höheres Nettoeinkommen bei Jahresbruttopensionen bis rd. 14.800 EUR. Der Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren ersetzt im Wesentlichen den bereits bisher gültigen erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatz bei langer Versicherungsdauer und trägt somit nicht direkt zur Entlastung dieser Personengruppe im Vergleich zur Rechtslage im Jahr 2017 bei. Bei höheren Bruttopensionen reduziert sich die Erhöhung durch die Reformen, bei Pensionen über 16.000 EUR pro Jahr sinkt sie auf 0 EUR.

Alleinstehende PensionistInnen mit zumindest **40 Beitragsjahren** aufgrund einer Erwerbstätigkeit profitieren seit dem Jahr 2020 vom **Pensionsbonus** für diesen Personenkreis. Vor den Reformen waren sie PensionistInnen mit zumindest 30 Beitragsjahren gleichgestellt. Im Jahr 2022 erhalten sie im Vergleich einen bis zu rd. 222 EUR brutto pro Monat höheren Pensionsbonus. Von diesen zusätzlichen 3.112 EUR pro Jahr fließt ein Teil wieder durch höhere KV-Beiträge und Einkommensteuer zurück an den Gesamtstaat. Somit ergibt sich eine Nettoerhöhung gegenüber Personen mit 30 Beitragsjahren von bis zu 2.379 EUR pro Jahr. Der Gesamteffekt inklusive der oben dargestellten Erhöhung um 837 EUR bei Personen mit 30 Beitragsjahren beträgt daher netto 3.216 EUR pro Jahr bei Jahresbruttopensionen bis

³⁴ In diesem Bereich wäre auch ohne Steuerpflicht der Ausgleichszulage eine gewisse Negativsteuer angefallen bzw. würde die Eigenpension über dem Ausgleichszulagenrichtsatz ohne Reformen liegen. Daher fällt nicht mehr der Maximalbetrag von 1.104 EUR pro Jahr an.

³⁵ Wegen der höheren Steuerbemessungsgrundlage wird die maximale Negativsteuer iHv 300 EUR pro Jahr nicht erreicht.



rd. 14.800 EUR. Bei höheren Eigenpensionen bis zum jährlichen Richtsatz für den Pensionsbonus iHv rd. 19.100 EUR fällt diese Erhöhung relativ linear auf 0 EUR ab.³⁶

Bei Vorliegen von 480 Beitragsmonaten aus Erwerbstätigkeit kommt es wegen des Pensionsbonus zu einem sprunghaften Anstieg des jährlichen Nettoeinkommens um 2.379 EUR pro Jahr gegenüber einer Person, die zwischen 360 und 479 Beitragsmonate aufweist. Da vom Pensionsbonus zunächst hauptsächlich bei dessen Einführung bereits in Pension befindliche Personen betroffen sind, können diese die Anzahl ihrer Beitragsmonate kaum mehr erhöhen, um die wichtige Schwelle von 480 Beitragsmonaten zu erreichen.

4.3.2 Paare

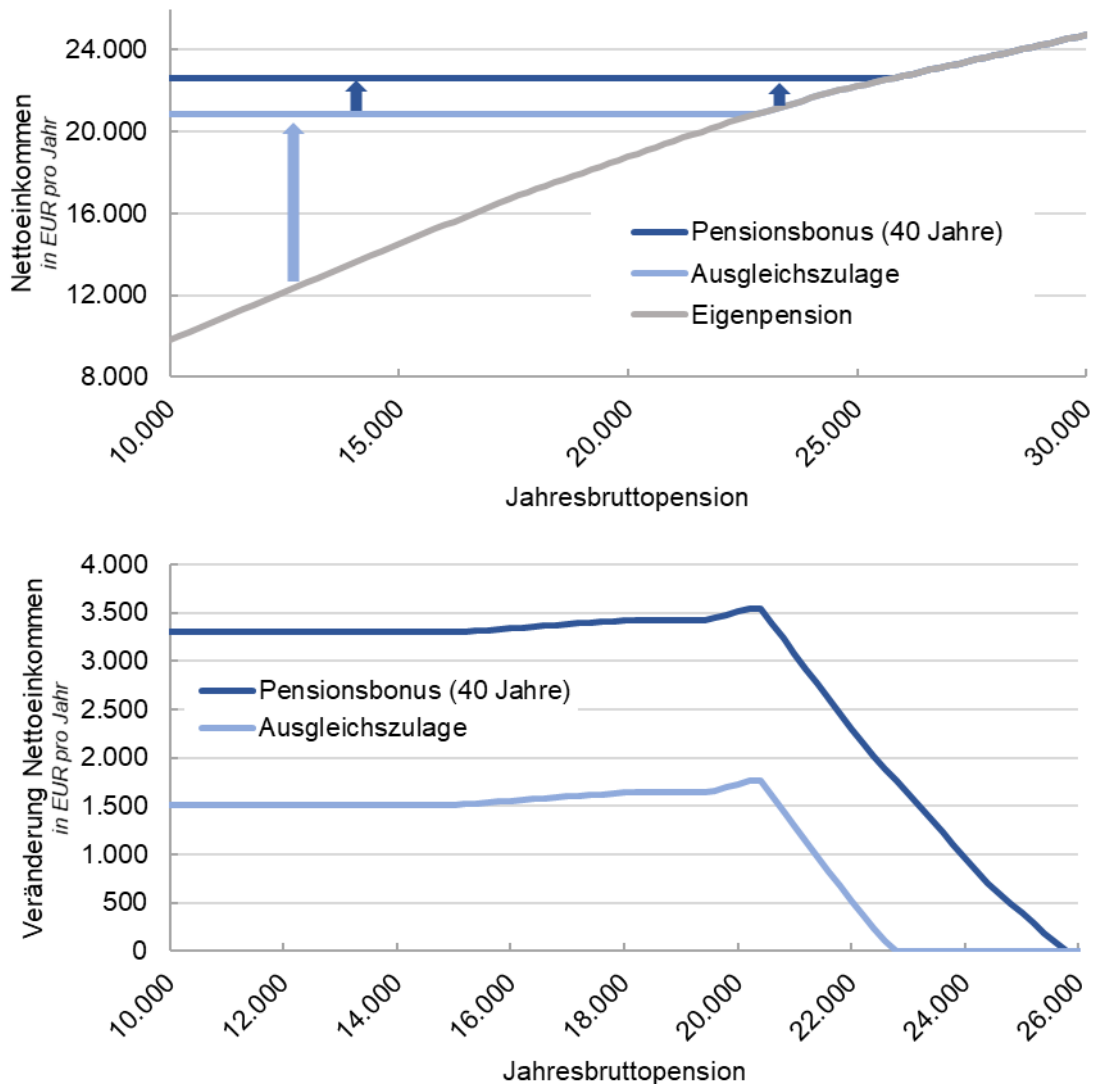
Die jährlichen Nettoeinkommen³⁷ für Paare mit Anspruch auf die Ausgleichszulage bzw. den Pensionsbonus mit 40 Beitragsjahren werden im oberen Teil der nachfolgenden Grafik dargestellt. Die Veränderung des jährlichen Nettoeinkommens im Jahr 2022 durch die Pensionsbeschlüsse der Jahre 2017 bis 2020 und die erwartete Pensionsanpassung 2022 wird in Abhängigkeit von der Höhe der Eigenpension im unteren Teil dargestellt. Dabei wird angenommen, dass nur eine Person im Haushalt über ein Einkommen verfügt:

³⁶ Die dargestellte Nettoerhöhung ist nur jene, die aus dem Pensionsbonus resultiert. Personen, die wegen einer höheren Eigenpension nicht vom Pensionsbonus profitieren, erhalten wegen der in Pkt. 3 dargestellten Pensionsanpassungen über der Inflationsrate ebenfalls eine höhere Pension als bei Anpassung mit der Inflationsrate (siehe Grafik 3).

³⁷ Das jährliche Nettoeinkommen berechnet sich aus der jährlichen Bruttopension (inkl. Sonderzahlungen) abzüglich der KV-Beiträge und der Einkommensteuer (unter Berücksichtigung einer allfälligen Rückerstattung).



Grafik 4: Ausgleichszulage und Pensionsbonus im Jahr 2022 – Paare



Anmerkung: Änderungen im Steuersystem ab dem Jahr 2022 sind darin noch nicht berücksichtigt.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Bei einer monatlichen Bruttopension bis rd. 1.626 EUR (jährlich 22.760 EUR) führt die Ausgleichszulage im Jahr 2022 zu einem jährlichen Nettoeinkommen iHv 20.835 EUR. Bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren kommt es inklusive Pensionsbonus zu einem jährlichen Nettoeinkommen iHv 22.618 EUR, von dem Paare mit Bruttopensionen bis monatlich 1.841 EUR (jährlich 25.778 EUR) profitieren.

Paare, die eine **Ausgleichszulage** beziehen und keinen Anspruch auf den Pensionsbonus haben (weniger als 40 Beitragsjahre), profitieren einerseits von der Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze über der Inflationsrate. Bei einer Anpassung mit der jeweiligen Inflationsrate in den Jahren 2018 bis 2022 hätte sich ein monatlicher Bruttobezug von rd. 1.454 EUR ergeben, im Jahr 2022 beträgt dieser stattdessen rd. 1.626 EUR. Andererseits sind sie von



der nunmehrigen Steuerpflicht der Ausgleichszulage betroffen. Nach Abzug von KV-Beiträgen und Einkommensteuer bleibt dann ein um 1.513 EUR höheres Nettoeinkommen pro Jahr bei Jahresbruttopensionen bis zu 15.000 EUR. Bei Bruttopensionen zwischen rd. 15.000 EUR und rd. 20.000 EUR kommt es zu einem Anstieg bis zu rd. 1.760 EUR pro Jahr.³⁸ Bei einer höheren Bruttopension reduziert sich die Veränderung des Nettoeinkommens bis zum jährlichen Ausgleichszulagenrichtsatz (rd. 22.760 EUR) auf 0 EUR.

Paare, bei denen eine Person zumindest **40 Beitragsjahre** aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweist, profitieren seit dem Jahr 2020 zusätzlich vom **Pensionsbonus**, sofern das Gesamteinkommen samt dem Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden PartnerIn den Betrag von monatlich 1.841 EUR nicht übersteigt. Der Pensionsbonus beträgt bei niedrigen Eigenpensionen rd. 216 EUR brutto pro Monat (rd. 3.018 EUR pro Jahr). Etwa 40 % davon fließen über höhere KV-Beiträge und eine höhere Einkommensteuer wieder an den Gesamtstaat zurück, die Nettoerhöhung gegenüber Paaren mit Ausgleichszulage beträgt rd. 1.783 EUR im Jahr. Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Anstiegs des Nettoeinkommens von Paaren mit Ausgleichszulage (+1.513 EUR pro Jahr) beträgt der Gesamtanstieg des Nettoeinkommens 3.296 EUR pro Jahr bei Bruttopensionen bis zu rd. 15.000 EUR. Diese Erhöhung steigt analog zu jener der AusgleichszulagenbezieherInnen bei Bruttopensionen zwischen 15.000 EUR und 20.000 EUR auf bis zu rd. 3.550 EUR an. Danach fällt die Nettoerhöhung bis zum jährlichen Richtsatz des Pensionsbonus (rd. 25.778 EUR) auf 0 EUR.³⁹

Auch bei Paaren führt das Vorliegen des 480. Beitragsmonats aus Erwerbstätigkeit zu einem deutlichen Sprung der Nettoeinkommen. Da es für Paare keinen Pensionsbonus bei weniger als 40 Beitragsjahren gibt, beträgt die Nettoveränderung durch einen einzigen zusätzlichen Beitragsmonat bis zu 1.783 EUR pro Jahr. Außerdem führt eine höhere Bruttopension, etwa aufgrund von höheren Erwerbseinkommen, einem längeren Erwerbsleben oder einem späteren Pensionsantritt, zu keiner weiteren Erhöhung des Nettoeinkommens, sofern 40 Beitragsjahre vorliegen und die monatliche Bruttopension unter 1.841 EUR liegt. Daraus

³⁸ Dies liegt nicht an einem höheren Nettoeinkommen für diese Paare im Jahr 2022 (siehe Grafik 4), sondern an niedrigeren Nettoeinkommen in der Vergleichsrechnung ohne Reformen. Wegen der vor dem Jahr 2020 nicht steuerpflichtigen Ausgleichszulage haben Paare mit höherer Eigenpension (niedrige Ausgleichszulage) mehr Einkommensteuer bezahlt als Paare mit niedrigerer Eigenpension (hohe Ausgleichszulage). Durch die Einführung der Steuerpflicht kam es zu einer Gleichstellung dieser Gruppen.

³⁹ Die dargestellte Nettoerhöhung ist nur jene, die aus dem Pensionsbonus resultiert. Personen, die bei einem Bruttobezug von über 25.800 EUR nicht mehr vom Pensionsbonus profitieren, erhalten wegen der in Pkt. 3 dargestellten Pensionsanpassungen über der Inflationsrate ein höheres Nettoeinkommen pro Jahr.



ergeben sich für anspruchsberechtigte Paare starke Anreize für einen vorzeitigen Pensionsantritt bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren.⁴⁰

4.4 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene

Gesetzliche Veränderungen bei den BezieherInnen von Ausgleichszulagen bzw. des Pensionsbonus betreffen auch zukünftige PensionistInnen. Im Gegensatz zu den Pensionserhöhungen in Pkt. 3 kommt es daher langfristig nur dann zu einem Rückgang der fiskalischen Auswirkungen, wenn die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen fällt. Bereits in Pension befindliche Personen haben durch die Pensionsanpassungsgesetze eine höhere Eigenpension und eine höhere Ausgleichszulage erhalten. Die Berechnungen in diesem Abschnitt enthalten jeweils den Gesamteffekt. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind die Erhöhungen der Eigenpension von AusgleichszulagenbezieherInnen nicht in den Berechnungen zu den Kosten der Pensionsanpassungen (Pkt. 3.5) sowie des Entfalls der Wartefrist (Pkt. 5.4) enthalten.

Bei der Berechnung der Kosten für das Jahr 2022 wird gemäß Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022 eine Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 3,0 % angenommen. Der Pensionsbonus für Alleinstehende mit 30 Beitragsjahren wird gemäß Regierungsvorlage um rd. 2,5 % erhöht, die anderen Pensionsboni werden um 1,8 % erhöht.

Ab dem Jahr 2023 wird von einer unveränderten Politik ausgegangen („no-policy-change“ Annahme). Das bedeutet insbesondere, dass die Richtsätze für Ausgleichszulagen und für den Pensionsbonus mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden. Da ein über der Inflationsrate liegendes Wachstum der Löhne angenommen wird, kommt es langfristig zu höheren realen⁴¹ Pensionen. Dadurch kann es zu einem Rückgang des Anteils der Anspruchsberechtigten kommen, da die Eigenpension bei mehr Personen über den Richtsätzen für Ausgleichszulage bzw. Pensionsbonus liegt. In den Berechnungen dieses Abschnitts wird angenommen, dass der Anteil der BezieherInnen um 3 % pro Jahr fällt.⁴² Allfällige zukünftige Anpassungen der Richtsätze über der Inflationsrate würden die Anzahl der BezieherInnen und somit die

⁴⁰ Eine detaillierte Darstellung der Anreizwirkungen des Pensionsbonus findet sich in Pkt. 6.2 der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#). Die Wirkungsweise mit den Werten des Jahres 2022 ist ähnlich.

⁴¹ Inflationsbereinigt zu Werten von 2021.

⁴² Dies entspricht in etwa der durchschnittlichen jährlichen Veränderung des Anteils an AusgleichszulagenbezieherInnen von 2010 bis 2016. In diesem Zeitraum wurden die Richtsätze ebenfalls genau mit dem Anpassungsfaktor erhöht. Dies würde die Anzahl der BezieherInnen bis 2050 um rd. 60 % gegenüber dem Jahr 2020 reduzieren. Dem wirkt ein prognostizierter Anstieg der PensionsbezieherInnen insgesamt entgegen, sodass die Anzahl der BezieherInnen in den Berechnungen bis 2050 um lediglich 39 % fällt.



fiskalischen Kosten erhöhen. Da zukünftige Maßnahmen des Gesetzgebers nicht prognostiziert werden, handelt es sich bei den ausgewiesenen Zahlen daher ausdrücklich um keine Prognose der Kosten bis zum Jahr 2050, sondern um eine Schätzung der Kosten bei einer unveränderten Politik.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden die fiskalischen Auswirkungen der Veränderungen für BezieherInnen von Ausgleichszulagen sowie des neu eingeführten Pensionsbonus in sieben Schritten berechnet. Zunächst werden jeweils die Kosten der Erhöhung der Ausgleichszulagen im Rahmen der PAG 2018, 2019 und 2020 berechnet. Als Vergleichsszenario dient eine Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor. Danach werden die Auswirkungen der Einführung der Steuerpflicht der Ausgleichszulage und der im Zusammenhang stehenden außertourlichen Erhöhung der Ausgleichszulage für Paare im Jahr 2020 ermittelt. Dies ist die Basis für die Erhöhung der Ausgleichszulagen im Rahmen der Pensionsanpassungen 2021 und 2022. Im letzten Schritt wird der Pensionsbonus einbezogen. Die Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Fiskalischer Effekt BezieherInnen von Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	176	203	201	199	197	186	174	158	142	126
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Pensionsanpassungsgesetz 2018	15	15	15	15	14	14	13	12	10	9
Pensionsanpassungsgesetz 2019	15	15	15	15	15	14	13	12	10	9
Pensionsanpassungsgesetz 2020	46	45	45	44	44	42	39	35	32	28
Erhöhung AZ-Richtsatz für Paare 2020	31	31	31	30	30	29	27	24	22	19
Pensionsanpassung 2021	53	52	51	51	50	48	45	41	36	32
Pensionsanpassung 2022	0	31	31	31	30	29	27	24	22	19
Pensionsbonus	16	13	13	13	13	12	11	10	9	8
Einnahmen	-10	-6	-6	-6	-6	-6	-5	-5	-4	-4
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	-19	-17	-16	-16	-16	-15	-14	-13	-12	-10
Sozialversicherungsbeiträge	9	10	10	10	10	10	9	8	7	6
Fiskalische Kosten gesamt	185	209	207	205	203	192	179	163	146	130
Anteil am BIP	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%	0,05%	0,04%	0,04%	0,03%	0,03%	0,02%

Anmerkung I: Bei den Auswirkungen der Pensionsanpassungsgesetze handelt es sich um den Gesamtbetrag für AusgleichszulagenbezieherInnen (Erhöhung der Eigenpension und Erhöhung der Ausgleichszulage). Die Werte für den Pensionsbonus sind die Mehrausgaben durch dessen Einführung, die Auszahlungen für den Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren ersetzen in etwa die Kosten für den vormals bestehenden erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatz für diese Personengruppe.

Anmerkung II: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die Ausgaben im Jahr 2021 steigen um 176 Mio. EUR an. Davon entfallen 53 Mio. EUR auf das PAG 2021, mit dem die Pensionseinkünfte von AusgleichszulagenbezieherInnen um 3,5 % bzw. um 2,0 %-Punkte mehr als den Anpassungsfaktor erhöht wurden. Die geschätzten Mehrausgaben durch PAG 2018, PAG 2019 und PAG 2020 sowie die außertourliche



Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Paare sind mit insgesamt 107 Mio. EUR etwas geringer als in der Anfragebeantwortung vom März 2020.⁴³ Für den Pensionsbonus sind die geschätzten Mehrausgaben mit 16 Mio. EUR nun deutlich geringer als bei der Einführung im Jahr 2020 angenommen wurde.⁴⁴ Dies liegt primär daran, dass in den Vollzugsdaten weniger Personen Anspruch auf den Pensionsbonus hatten als erwartet. Außerdem war die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen im Jahr 2021 stärker als die Erhöhung der Richtsätze für den Pensionsbonus. Dadurch geht die Höhe des Pensionsbonus zurück.⁴⁵

Im Jahr 2022 führt die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 3,0 % statt 1,8 % bei den AusgleichszulagenbezieherInnen zu Mehrausgaben iHv 31 Mio. EUR (inklusive Erhöhung der Eigenpensionen dieser Personen). Insgesamt betragen die geschätzten Mehrausgaben im Jahr 2022 für Ausgleichszulagen- bzw. PensionsbonusbezieherInnen durch die betrachteten Pensionsbeschlüsse 203 Mio. EUR.

Der geschätzte Rückgang der BezieherInnen von Ausgleichszulagen und Pensionsbonus bis zum Jahr 2050 verringert auch die Mehrausgaben. Diese werden im Jahr 2050 auf 130 Mio. EUR (inflationbereinigt zu Preisen des Jahres 2021) fallen.

Höhere Bruttopensionen inklusive Ausgleichszulage bzw. Pensionsbonus steigern die Einnahmen aus Beiträgen zur Krankenversicherung (5,1 % des Pensionsanstiegs). Einen Rückfluss durch eine höhere Einkommensteuer gibt es nur bei Paaren bzw. BezieherInnen des Pensionsbonus, sodass daraus nur geringe Mehreinnahmen resultieren. Zu Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer kommt es in Folge der eingeführten Steuerpflicht der Ausgleichszulage. Diese bewirkt auch die Möglichkeit der SV-Rückerstattung, welche insbesondere bei alleinstehenden AusgleichszulagenbezieherInnen bis zu 300 EUR pro Jahr beträgt. Insgesamt wird es daher im Jahr 2021 zu Mindereinnahmen iHv 10 Mio. EUR kommen. In den Folgejahren werden diese, wie die Mehrausgaben, wegen des angenommenen Rückgangs der Anspruchsberechtigten fallen.

⁴³ Die Mehrausgaben für diese Reformen wurden mit insgesamt 110 Mio. EUR im Jahr 2021 (zu Preisen von 2020) ausgewiesen. In den aktuellen Schätzungen dämpft der stärker als erwartete Rückgang der AusgleichszulagenbezieherInnen die Mehrausgaben, während die Anpassung auf das Preisniveau 2021 zu nominellen Mehrausgaben führt.

⁴⁴ Zu beachten ist, dass der Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren im Wesentlichen den davor gültigen besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz für diesen Personenkreis ersetzt und dass dadurch keine Kosten entstehen. Die ausgewiesenen Mehrausgaben sind daher geringer als die formal als Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus ausbezahlten Mittel.

⁴⁵ Bei Alleinstehenden beträgt die Differenz zwischen dem Pensionsbonus mit 40 Beitragsjahren und dem Ausgleichszulagenrichtsatz im Jahr 2021 monatlich 339,51 EUR statt 348,35 EUR im Jahr 2020. Bei Paaren ging die monatliche Differenz von 257,01 EUR im Jahr 2020 auf 230,37 EUR zurück. Damit kommt es zu einer Verschiebung von Mehrausgaben für den Pensionsbonus hin zu Mehrausgaben für Ausgleichszulagen, welche in den Berechnungen für das PAG 2021 enthalten sind.



Mögliche **Verhaltensänderungen**, die sich durch die Sprünge beim Pensionsbonus bei Erreichen des 40. Beitragsjahres sowie durch die Nichtberücksichtigung des Pensionsantrittsalters bzw. der Eigenpension bei der Bemessung des Pensionsbonus ergeben, können zusätzliche Kosten verursachen, die in den obigen Schätzungen nicht enthalten sind.

5 Wartefrist für die erste Pensionsanpassung

Die Wartefrist für die erste Pensionsanpassung regelt den Zeitpunkt und das Ausmaß der ersten Pensionsanpassung. Bis 2018 kam in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die erste Pensionsanpassung eine einjährige Wartefrist zur Anwendung, die dann im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 abgeschafft wurde (siehe Pkt. 5.1).⁴⁶ Für Pensionsantritte ab dem Jahr 2021 wird die Wartefrist aufgrund eines im Vorjahr erfolgten Gesetzesbeschluss neu geregelt (siehe Pkt. 5.2). Bei den Pensionen der Beamtinnen und Beamten blieb die einjährige Wartefrist zunächst bestehen. Das Pensionsanpassungsgesetz 2022 sieht nun die Einführung einer aliquoten ersten Pensionsanpassung analog zur Regelung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung vor.

Bei der Berechnung der fiskalischen Kosten in dieser Studie führt die vollständige Abschaffung der Wartefrist nur bei zwei Kohorten (Pensionsantritte 2019 und 2020) zu fiskalischen Kosten, die 2021 ihren Höchstwert erreichen und danach entsprechend der Sterblichkeit wieder abnehmen. Die Neuregelung der Wartefrist für Pensionsantritte ab 2021 verursacht geringere fiskalische Kosten als die gänzliche Abschaffung der Wartefrist (siehe Pkt. 5.5).

Die temporäre Abschaffung der Wartefrist bzw. deren Neuregelung ab 2022 mit einer aliquoten ersten Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Kalendermonat des Pensionsstichtags bewirken im Wesentlichen eine höhere Pension für alle neuen Pensionsantritte ab dem Jahr 2019. Im Jahr 2022 führt die Maßnahme zu höheren Pensionsausgaben von rd. 95 Mio. EUR. Die Mehrausgaben steigen über die Zeit an, bis alle in Pension befindliche Personen eine Pensionserhöhung im ersten Jahr nach dem Pensionsantritt erhalten haben, und betragen 2050 rd. 643 Mio. EUR. Da auch mittlere und hohe Pensionen von dieser Maßnahme profitieren, ist der dämpfende einnahmenseitige Effekt aufgrund der Progression des Einkommensteuertarifs entsprechend höher und beträgt 30 Mio. EUR im Jahr 2022 und 234 Mio. EUR im Jahr 2050. Daraus ergeben sich fiskalische Nettokosten von 65 Mio. EUR im Jahr 2022 und von 409 Mio. EUR im Jahr 2050.

⁴⁶ Die einjährige Wartefrist war bereits von 2004 bis 2008 gültig, wurde dann zwischenzeitlich abgeschafft und im Jahr 2011 mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wieder eingeführt.



5.1 Aufhebung der Wartefrist für Pensionsantritte 2019 und 2020

In der Nationalratssitzung am 19. September 2019 wurde mit einem Abänderungsantrag zum Pensionsanpassungsgesetz 2020 die Abschaffung der einjährigen Wartefrist für die erste Pensionsanpassung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung beschlossen. Dadurch erfolgte ab 2019 die erste Pensionserhöhung im ersten Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag und nicht mehr erst im zweitfolgenden Kalenderjahr. Beispielsweise wurden Pensionen mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2019 aufgrund dieser Gesetzesänderung erstmals ab 1. Jänner 2020 gemäß Pensionsanpassungsgesetz 2020 erhöht. Ohne die Aufhebung der einjährigen Wartefrist wären diese Pensionen erstmals ab 1. Jänner 2021 erhöht worden. Die Maßnahme führt über die gesamte Bezugsdauer zu einer höheren Pension (Niveaueffekt), wodurch die fiskalischen Kosten mit jeder Kohorte, die davon profitiert, ansteigen.

Im Herbst 2020 wurde dieser Beschluss teilweise zurückgenommen, sodass nur Pensionen mit einem Pensionsstichtag 2019 bzw. 2020 von dieser Regelung profitieren. Allerdings wurde die einjährige Wartefrist nicht wieder eingeführt, stattdessen wurde eine Art Zwischenlösung gewählt. Für Pensionen mit einem Pensionsstichtag ab 2021 kommt es im ersten Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag (erstmal 2022) nun zu einer gestaffelten Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Kalendermonat des Pensionsstichtages (siehe Pkt. 5.2).

Bei den Pensionen der BeamtInnen blieb die einjährige Wartefrist für Pensionsantritte 2019 und 2020 bestehen. Für Pensionsantritte ab dem Jahr 2021 sieht die Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022 eine Ausweitung der aliquoten ersten Pensionsanpassung auf die Pensionsantritte der BeamtInnen des Bundes im Bereich der Hoheitsverwaltung, der beamteten Landeslehrpersonen, der öffentlich-rechtlich Bediensteten der Nachfolgegesellschaften der Post, Telekom und Postbus sowie der ÖBB-BeamtInnen vor.

5.2 Neuregelung der Wartefrist für Pensionsantritte ab 2021

Die Gesetzesänderung zur Neuregelung der Wartefrist wurde als Abänderungsantrag zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020) in der Nationalratssitzung am 20. November 2020 eingebracht und beschlossen.⁴⁷ Das Pensionsanpassungsgesetz 2022 sieht nunmehr eine Ausweitung dieser Regelung auf den Bereich der Beamtenpensionen vor. Bisher spielte der Monat des Pensionsstichtages keine Rolle für die erste Pensionsanpassung,

⁴⁷ Dieser Abänderungsantrag enthielt auch die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension nach 45 Beitragsjahren (siehe Pkt. 6) und die Einführung des Frühstarterbonus (siehe Pkt. 7).



maßgeblich für die erste Pensionsanpassung war jeweils das Jahr des Pensionsantritts. Die Neuregelung der Wartefrist sieht nun eine aliquote erstmalige Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Kalendermonat des Pensionsstichtages vor. Dabei kommen die folgenden Prozentsätze zur Anwendung:

Tabelle 5: Prozentsätze für die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung

Jänner	100%	Juli	40%
Februar	90%	August	30%
März	80%	September	20%
April	70%	Oktober	10%
Mai	60%	November	0%
Juni	50%	Dezember	0%

Quelle: ASVG.

Liegt der Pensionsstichtag im Jänner eines Jahres, wird die Pension im Jänner des darauffolgenden Jahres um den vollen Anpassungsfaktor erhöht. Dies entspricht der Rechtslage ohne Wartefrist. Bei Pensionsstichtagen ab Februar wird der Anpassungsfaktor bei der erstmaligen Pensionserhöhung im darauffolgenden Jänner um den jeweiligen Prozentsatz reduziert. Beispielsweise würde eine Pension mit einem Pensionsstichtag im Juni bei einem Anpassungsfaktor iHv 2 % erstmals im darauffolgenden Jänner um 1 % erhöht werden.⁴⁸ Bei einem Stichtag im November oder Dezember erfolgt im darauffolgenden Jänner keine Anpassung. Dies entspricht der Rechtslage mit Wartefrist bis 2018. Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag der bereits zuerkannten Leistung maßgeblich.

Die Anknüpfung der erstmaligen Pensionserhöhung an den Monat des Pensionsstichtags folgt nicht der Systematik der Jahresbetrachtung bei der Aufwertung der Pensionskontogutschrift, die maßgeblich für die Höhe der zuerkannten Pensionsleistung ist. Die Aliquotierung wird im Abänderungsantrag damit begründet, dass die Zeit zwischen der Pensionszuerkennung und der erstmaligen Anpassung fair berücksichtigt und die anteilige Inflation abgegolten werden soll. Da die Pensionskontogutschrift einmal jährlich mit der Aufwertungszahl⁴⁹ aufgewertet

⁴⁸ Die neue gesetzliche Regelung weist für die erstmalige Erhöhung bei einem unterjährigem Pensionsantritt explizit auf den Anpassungsfaktor hin. Wenn die jeweilige gesetzliche Erhöhung vom Anpassungsfaktor abweicht, was in den letzten Jahren regelmäßig der Fall war, müsste der für die Aliquotierung heranzuziehende Erhöhungsfaktor gesetzlich normiert werden, sofern der Gesetzgeber beabsichtigt, dass dieser vom Anpassungsfaktor abweicht. In der Regierungsvorlage zum PAG 2022 ist dies der Fall, sodass für die erste Pensionsanpassung der Antritte 2021 die (aliquoten) Werte gemäß PAG 2022 maßgeblich sind

⁴⁹ Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage berechnet, wobei sie den Wert von 1 nicht unterschreiten darf. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2021 iHv 1,033 wurden die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Jahre 2018 und 2019 herangezogen, woraus eine Aufwertung um 3,3 % resultiert. Seit dem Jahr 2000 war die Aufwertungszahl, außer in den Jahren 2009 und 2012, immer höher als der Anpassungsfaktor.



wird, hängen die Aufwertungen des Pensionskontos dagegen nur vom Jahr, nicht aber vom Monat, des Pensionsantritts ab.

Beispielsweise wird bei einem Pensionsantritt im Jahr 2021 das Pensionskonto zum Jahresbeginn 2021 letztmals aufgewertet. Bei einem Pensionsantritt im Jänner 2021 erfolgt dann eine volle Pensionserhöhung zum Jahresbeginn 2022. Bei einem Pensionsantritt im November oder Dezember 2021 entfällt diese wegen der Aliquotierung und in diesem Fall erfolgt eine erste Pensionsanpassung im Jahr 2023, welche gleich hoch ist wie bei einem Pensionsantritt im Jänner 2022. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, die Pension möglichst im Jänner anzutreten, weil dann das Pensionskonto noch ein weiteres Mal aufgewertet wird. Durch das Verschieben des Pensionsantritts um 1 Monat von Dezember auf Jänner steigt die Pension wegen der Aliquotierung dauerhaft um etwa 2 % bis 3 %.⁵⁰

Bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Pensionsstichtage auf die Monate Jänner bis Dezember würde die durchschnittliche aliquote Pensionserhöhung rd. 46 % einer vollen Pensionsanpassung betragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es durch die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung zu Verhaltensanpassungen hinsichtlich des bevorzugten Monats der Pensionierung kommen wird. Dies kann sowohl einen späteren Zeitpunkt (Aufschieben vom Ende des Jahres auf den Beginn des nächsten Jahres) als auch einen früheren Zeitpunkt (Vorziehen innerhalb des Jahres) bedeuten. Der Pensionsstichtag kann allerdings nicht immer frei gewählt werden bzw. entstehen je nach Geburtsmonat höhere Abschläge oder geringere Zuschläge.

Frauen werden insbesondere in den Jahren 2024 bis 2033 weniger von der aliquoten Pensionsanpassung profitieren als Männer. In diesen Jahren wird das Regelpensionsalter für Frauen um jeweils ein halbes Jahr pro Kalenderjahr angehoben. Dadurch erreichen Frauen nur in der jeweils zweiten Jahreshälfte das Regelpensionsalter.⁵¹ Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Pensionsstichtage auf die Monate Juli bis Dezember würde die durchschnittliche aliquote Pensionsanpassung lediglich rd. 17 % einer vollen Pensionsanpassung betragen. Weil nicht alle Frauen exakt zum Regelpensionsalter in

⁵⁰ Die konkrete Erhöhung hängt von der Aufwertungszahl ab. Der Durchschnittswert der letzten 10 Jahre betrug 2,4 %. Durch die Einführung bzw. Abschaffung der Wartefrist resultierte kein derartiger unterjähriger Anreiz, weil das Kalenderjahr der ersten Pensionserhöhung unabhängig vom Monat des Pensionsstichtages war. Da die Aufwertungszahl für das Pensionskonto in der Regel jedoch höher als der Anpassungsfaktor für die Pensionen ist, bestand auch bisher ein gewisser Anreiz den Pensionsantritt vom Jahresende zum Jahresanfang des darauffolgenden Jahres zu verlegen. Dadurch erfolgte eine Erhöhung des Pensionsanspruchs mit der Aufwertungszahl statt mit dem Anpassungsfaktor, welche in den letzten 10 Jahren um durchschnittlich 0,6 %-Punkte höher war.

⁵¹ Beispielsweise kann eine Frau, die bis zum 1. Dezember 2023 noch nicht 60 Jahre alt ist, frühestens zum 1. Juli 2024 mit 60,5 Jahren in Pension gehen.



Pension gehen, wird die durchschnittliche erste Erhöhung in der Praxis höher ausfallen. In den Schätzungen des Budgetdienstes für die Jahre 2024 bis 2033 beträgt die durchschnittliche erste Anpassung bei Frauen zwischen etwa 40 % und 50 % einer vollen Pensionsanpassung. Bei Männern beträgt die erwartete durchschnittliche Anpassung hingegen knapp 60 % einer vollen Pensionsanpassung.

Die Änderungen bei der Wartefrist führen gegenüber der bisher bestehenden Regelung (keine Wartefrist) zu Einsparungen, im Vergleich zur bis 2018 zur Anwendung gekommenen einjährigen Wartefrist führt die Maßnahme hingegen zu fiskalischen Kosten.⁵² Da die Maßnahme über die gesamte Bezugsdauer zu einer geänderten Pensionshöhe führt (Niveaueffekt) und jedes Jahr eine neue Kohorte von dieser Maßnahme betroffen ist, steigen die fiskalischen Kosten an, bis bei allen in Pension befindlichen Personen die Aliquotierung bei der erstmaligen Pensionserhöhung zur Anwendung gekommen ist.

5.3 Auswirkungen auf Personenebene

5.3.1 Entfall der Wartefrist bei Pensionsantritten in den Jahren 2019 und 2020

Bei **Pensionsantritten** in den Jahren **2019** und **2020** ist die Wartefrist für die erste Pensionsanpassung entfallen, sodass die betroffenen Personen eine zusätzliche (dauerhafte) Pensionserhöhung erhalten haben. Die Erhöhung des Nettoeinkommens ist bis zum Tod der Person wirksam. Im Falle einer davon abgeleiteten Hinterbliebenenpension würde auch diese höher ausfallen, der Effekt wird in den Berechnungen aber nicht mehr berücksichtigt.

Sofern ein Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Pensionsbonus besteht, führt der Entfall der Wartefrist zu keinen zusätzlichen fiskalischen Kosten, da die Ausgleichszulage entsprechend der erfolgten Pensionserhöhung gekürzt wird. Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen in Abhängigkeit von der Bruttopension dar, sofern kein Anspruch auf Ausgleichszulage oder Pensionsbonus besteht. In der Tabelle werden die Gegenwartswerte für 60-jährige Frauen und Männer dargestellt, wobei die höhere Lebenserwartung von Frauen deren Gegenwartswerte erhöht:⁵³

⁵² Für den Bereich der Beamtenpensionen kam für Pensionsantritte bis 2020 die einjährige Wartefrist zur Anwendung. Erst für Pensionsantritte ab 2021 sieht das Pensionsanpassungsgesetz 2022 eine aliquote erste Pensionsanpassung vor.

⁵³ Der derzeit durchschnittlich frühere Pensionsantritt von Frauen führt bei gleicher Pensionshöhe zu einem zusätzlichen Anstieg des fiskalischen Effekts bei Frauen, der bei den Berechnungen in Pkt. 5.5 berücksichtigt wird.



Tabelle 6: Entfall Wartefrist – Fiskalischer Effekt Pensionsantritt 2020

Pensionsantritt im Jahr 2020: zusätzliche Pensionsanpassung gemäß PAG 2021									
Bruttojahres- pension <i>in EUR</i>	Nettojahres- einkommen <i>Veränderung in EUR</i>	Gegenwartswerte (60-Jährige) <i>in EUR</i>							
		Pensions- auszahlung		KV-Beitrag		Einkommen- steuer		Fiskalische Kosten	
		Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
10.000	332	7.000	6.100	400	300	0	0	6.600	5.800
15.000	411	9.400	8.200	500	400	700	600	8.200	7.200
20.000	233	6.000	5.200	300	300	1.000	900	4.700	4.100
25.000	223	7.500	6.500	400	300	2.600	2.300	4.500	3.900
30.000	268	9.000	7.900	500	400	3.200	2.800	5.300	4.700
35.000	321	9.800	8.600	500	400	2.900	2.500	6.400	5.600
40.000	294	9.800	8.600	500	400	3.400	3.000	5.900	5.100
50.000	294	9.800	8.600	500	400	3.400	3.000	5.900	5.100
60.000	294	9.800	8.600	500	400	3.400	3.000	5.900	5.100
70.000	294	9.800	8.600	500	400	3.400	3.000	5.900	5.100

Anmerkung: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Bei einem Pensionsantritt 2020 erfolgte wegen des Entfalls der Wartefrist eine Pensionsanpassung gemäß PAG 2021. Dies führte bei niedrigen Pensionen zu einer Bruttopensionserhöhung iHv 3,5 % und dann abgestuft bis zu 35 EUR pro Monat bei hohen Pensionen. Die jährliche Erhöhung des Nettoeinkommens wegen des Entfalls der Wartefrist beträgt bei jährlichen Bruttopensionen zwischen 12.000 EUR und 15.000 EUR etwas über 400 EUR und sinkt danach auf 294 EUR ab einer jährlichen Bruttopension von 39.000 EUR.

Bei einer Bruttojahrespension von 15.000 EUR beträgt der Gegenwartswert der zusätzlichen Pensionsauszahlungen 9.400 EUR für eine 60-jährige Frau sowie 8.200 EUR für einen 60-jährigen Mann. Davon fließt aufgrund von höheren KV-Beiträgen sowie einer höheren Einkommensteuer wieder ein Teil an den Gesamtstaat zurück. Die fiskalische Gesamtbelastung beträgt bei einer 60-jährigen Frau rd. 8.200 EUR und bei einem 60-jährigen Mann rd. 7.200 EUR. Bei höheren Pensionen sinkt die fiskalische Gesamtbelastung aufgrund der Ausgestaltung des PAG 2021. Im Vergleich zum PAG 2020 fällt die fiskalische Gesamtbelastung aus dem Entfall der Wartefrist aufgrund der insgesamt geringeren Pensionsanpassung niedriger aus.⁵⁴

⁵⁴ Die Werte auf Personenebene für die Pensionsantritte 2019, für die das PAG 2020 maßgeblich war, werden in der Anfragebeantwortung zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019 ausgewiesen (Tabelle 2).



5.3.2 Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung bei Pensionsantritten ab 2021

Bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2021 erfolgt die erste Pensionserhöhung **aliquot** je nach **Monat des Pensionsantritts** (100 % einer vollen Pensionsanpassung im Jänner, bis 0 % im November und Dezember). Bei einem Pensionsantritt im Jahr 2021 kommen die Eckwerte für die geplante Pensionsanpassung 2022 (Erhöhung um 1,8 % bis 3,0 %) zur Anwendung. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 7: Aliquote erste Pensionserhöhung – Pensionsantritt im Jahr 2021

Bruttopension <i>in EUR pro Monat</i>	monatliche Bruttopensionserhöhung bei Pensionsantritt im											
	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
500	15	14	12	11	9	8	6	5	3	2	0	0
1.000	30	27	24	21	18	15	12	9	6	3	0	0
1.500	27	24	22	19	16	14	11	8	5	3	0	0
2.000	36	32	29	25	22	18	14	11	7	4	0	0
2.500	45	41	36	32	27	23	18	14	9	5	0	0
3.000	54	49	43	38	32	27	22	16	11	5	0	0
3.500	63	57	50	44	38	32	25	19	13	6	0	0
4.000	72	65	58	50	43	36	29	22	14	7	0	0
4.500	81	73	65	57	49	41	32	24	16	8	0	0
5.000	90	81	72	63	54	45	36	27	18	9	0	0

Quellen: Pensionsanpassung 2022 gemäß Regierungsvorlage, eigene Berechnungen.

Bei einem Pensionsantritt im Jänner 2021 erfolgt eine erste Pensionserhöhung in voller Höhe. Für monatliche Bruttopensionen bis 1.000 EUR beträgt sie 3 % und fällt auf 1,8 % bei Pensionen ab 1.300 EUR (siehe Pkt. 3.3 für eine Darstellung der geplanten Pensionsanpassung 2022). Bei Antritten im Februar beträgt die Erhöhung 90 % jener bei Antritt im Jänner, bei Antritten im Oktober noch 10 % und ab November entfällt sie.

Von der dann höheren Bruttopension fließt ein Teil als KV-Beitrag und je nach Pensionshöhe als Einkommensteuer wieder zurück an den Staat. Bei Bruttopensionen über 1.500 EUR sind dies zwischen 30 % und 40 % der Bruttoerhöhung.⁵⁵

Im Vergleich zur Regelung mit Wartefrist, die als Vergleichswert für die Auswirkungen der Pensionsbeschlüsse seit 2017 dient, führt die aliquote Pensionserhöhung zu einer dauerhaft höheren Pension. Im Vergleich zur Regelung ohne Wartefrist bei Pensionsantritten in den Jahren 2019 und 2020 ist die aliquote Pensionserhöhung bei Stichtagen in den Monaten Februar bis Dezember niedriger.

⁵⁵ Die geplante Steuerreform ab dem Jahr 2022 ist in den Berechnungen in dieser Studie noch nicht berücksichtigt. Diese wird im Fall einer Umsetzung aber zu einer leichten Reduktion der Grenzbelastung führen.



5.3.3 Anreizwirkungen durch die aliquote erste Pensionserhöhung

Die aliquote erste Pensionsanpassung erhöht ab dem Jahr 2021 die Bedeutung des konkreten Monats beim Pensionsantritt. Besonders attraktiv wird ein Verschieben des Antritts vom Dezember auf den Jänner des Folgejahres, weil dann eine zusätzliche Aufwertung des Pensionskontos zum Jahreswechsel die Pension dauerhaft erhöht.

In der Folge werden als Beispiel die Auswirkungen für einen Mann dargestellt, der im Jänner 62 Jahre alt ist und Anspruch auf eine Korridorpension hat. Es wird angenommen, dass er unselbständig beschäftigt mit einem Bruttomonatsgehalt iHv 3.000 EUR ist und die derzeitige Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto 31.500 EUR⁵⁶ beträgt.

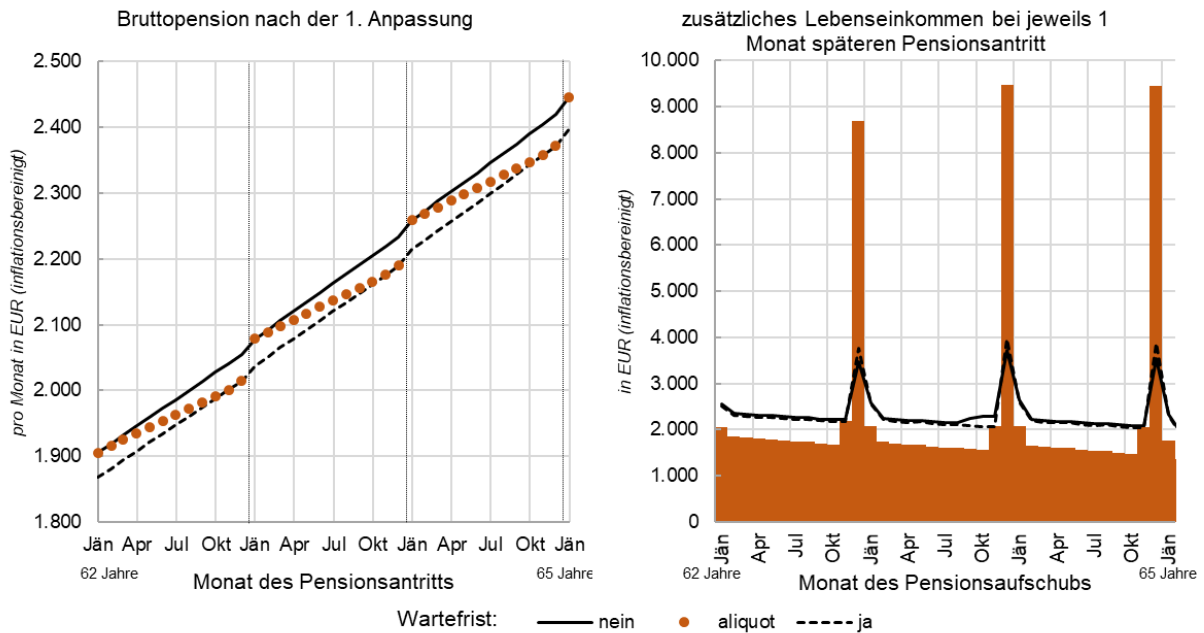
Die folgende Grafik stellt in Abhängigkeit vom Pensionsantritt zwischen 62 und 65 Jahren auf der linken Seite seine Bruttomonatspension nach der erstmaligen Pensionsanpassung⁵⁷ dar. Die rechte Seite zeigt das zusätzliche Lebenseinkommen für jeweils 1 Monat des späteren Pensionsantritts, welches unmittelbar durch das höhere Erwerbseinkommen als Pensionseinkommen und in der Folge durch die höhere Pension resultiert:

⁵⁶ Dies würde ohne weitere Gutschriften einer monatlichen Pension iHv 2.250 EUR bei einem Pensionsantritt mit 65 Jahren entsprechen.

⁵⁷ Durch die Darstellung nach der ersten Anpassung wird die Auswirkung der Wartefrist bzw. der aliquoten ersten Pensionsanpassung deutlich.



Grafik 5: Anreizwirkungen der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Beispielperson



Anmerkungen: Dargestellt wird ein zu Beginn 62-jähriger, unselbständig tätiger Mann mit einem Bruttomonatsgehalt iHv 3.000 EUR und einer Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 31.500 EUR. Die angenommene jährliche Inflationsrate beträgt 2,0 %, der reale Lohnanstieg und die reale Aufwertung des Pensionskontos betragen jeweils 0,5 %. Werte der Folgejahre werden inflationsbereinigt dargestellt. Für die Berechnung des zusätzlichen Lebens Einkommens wird die Sterbetafel 2010/2012 und ein realer Diskontsatz iHv 2 % verwendet. Die konkreten Zahlen sind von diesen Annahmen abhängig. Der ausgeprägte Sprung bei der langfristigen Bruttomonatspension zum Jahreswechsel und das damit verbundene höhere Lebens Einkommen bei einem Aufschub von Dezember auf Jänner sind jedoch ein generelles Merkmal bei einer aliquoten ersten Pensionsanpassung.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Unter Berücksichtigung der Abschläge in der Korridor pension (15,3 % bei 3 Jahren vorzeitigem Pensionsantritt) beträgt die Bruttomonatspension des im Beispiel herangezogenen Mannes 1.906 EUR bei einem Pensionsantritt im Jänner mit 62 Jahren. Ohne Wartefrist (Rechtslage 2019 und 2020) und bei einer aliquoten Pensionsanpassung (im Jänner 100 % ab dem Jahr 2021) entspricht dies auch langfristig der inflationsbereinigten Pensionshöhe. Mit Wartefrist (Rechtslage bis 2018) würde wegen des Entfalls einer Pensionsanpassung iHv 2 % die langfristige Pensionshöhe 1.868 EUR betragen.

Bei einem um ein Jahr späteren Pensionsantritt steigt die Bruttomonatspension wegen geringerer Abschläge und zusätzlicher Beiträge um etwa 180 EUR. Diese Erhöhung ist bei der aliquoten Anpassung allerdings sehr ungleich auf das Jahr aufgeteilt. Sie beträgt bei Verschiebung um jeweils einen Monat nur durchschnittlich 10 EUR pro Monat zwischen Jänner und Dezember und etwa 70 EUR von Dezember auf Jänner. Mit bzw. ohne Wartefrist besteht ebenfalls ein etwas stärkerer Pensionsanstieg bei Verschiebung von Dezember auf Jänner, weil die angenommene Aufwertung des Pensionskontos (+2,5 %) höher ist als die Pensionsanpassung (+2,0 %). Der Anstieg ist jedoch weniger als doppelt so hoch wie in den übrigen Monaten.



Das zusätzliche erwartete Lebenseinkommen durch einen Pensionsantritt im Jänner statt Dezember beträgt bei dieser Beispielperson etwa 9.000 EUR. Dies beinhaltet das Erwerbseinkommen im Dezember und die höheren Pensionszahlungen bis zum Tod.⁵⁸ Unterjährig steigt das Lebenseinkommen bei einem Aufschub des Pensionsantritts um einen Monat hingegen nur um etwa 1.500 EUR bis 2.000 EUR.⁵⁹

5.4 Unterjährige Verteilung der Pensionsantritte

Zur Bestimmung des fiskalischen Effekts der aliquoten ersten Pensionserhöhung bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2021 ist die Verteilung der Pensionsstichtage auf die Monate innerhalb eines Kalenderjahres notwendig. Je mehr Personen früher im Jahr in Pension gehen umso höher ist die durchschnittliche erste Pensionserhöhung.

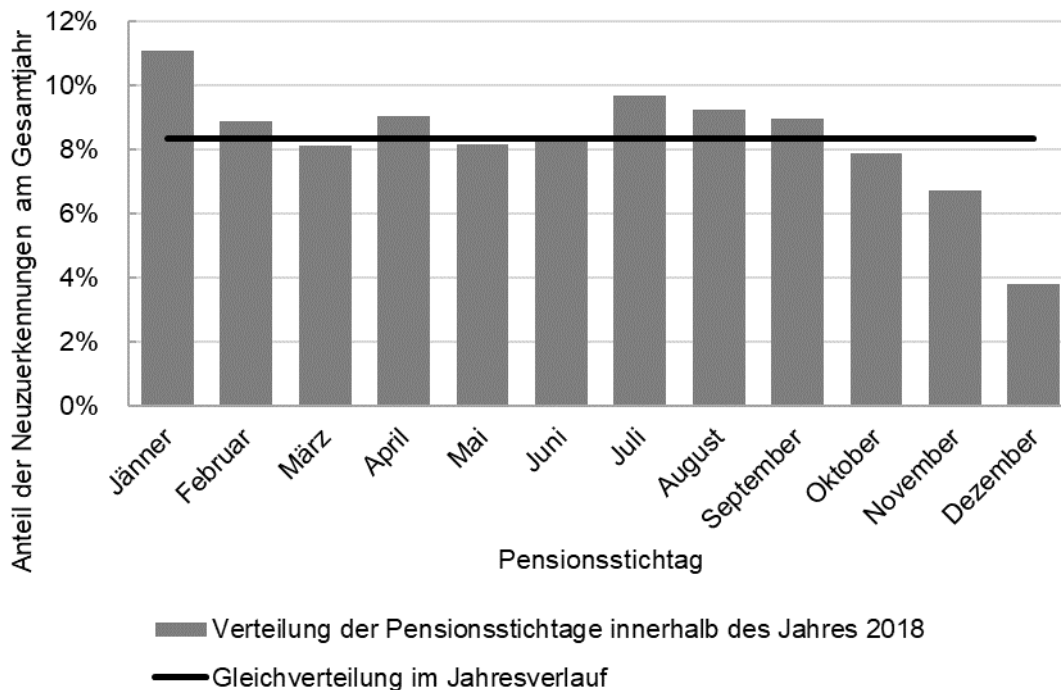
Bereits bisher zeigte sich im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der Neuzugänge ins Pensionssystem im Jänner bzw. im ersten Quartal erfolgt und ein unterdurchschnittlicher Anteil im Dezember bzw. im letzten Quartal. Ein Antritt im Jänner statt Dezember bedeutete bisher, dass statt einer Pensionserhöhung das Pensionskonto noch einmal aufgewertet wird. Da die Aufwertung normalerweise höher ist als die Pensionsanpassung resultiert daraus dauerhaft eine höhere Pension.⁶⁰ Die folgende Grafik stellt die Verteilung der Pensionsstichtage auf die 12 Monate im Jahr 2018 dar.⁶¹

⁵⁸ In diesem Fall wäre es auch ohne Arbeitseinkommen langfristig vorteilhaft den Pensionsantritt um diesen einen Monat aufzuschieben.

⁵⁹ Höhere Werte resultieren dabei aus einem Aufschub vom November in den Dezember, weil dies keinen Einfluss auf die aliquote Pensionserhöhung hat (0 % in beiden Fällen), während sonst ein späterer Pensionsantritt eine geringere erste Pensionserhöhung bedeutet. Ein Aufschub in den ersten Monaten der Kalenderjahre führt ebenfalls zu einem etwas höheren Effekt, weil die Rückerstattung von Einkommensteuer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt wird.

⁶⁰ Andere Faktoren (z. B. geringere Abschläge) wirken bei einem Aufschub über den Jahreswechsel ähnlich wie bei einem Aufschub innerhalb des Jahres.

⁶¹ Das Jahr 2018 wurde gewählt, weil es zwischen dem Jahr 2019 und 2020 durch die Einführung der abschlagsfreien Frühpension zu zusätzlichen Verschiebungen aus dem letzten Quartal 2019 in das erste Quartal 2020 kam.

**Grafik 6: Entwicklung der erstmaligen Neuzuerkennung von Direktpensionen 2018**

Quelle: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

Bei einer Gleichverteilung auf die Monate des Pensionsantritts, würden pro Monat rd. 8,3 % der Antritte des Gesamtjahres erfolgen. Tatsächlich war der Anteil im Jänner 2018 mit 11,1 % am höchsten und im Dezember 2018 mit 3,8 % am geringsten.

Der höhere Anteil in den ersten Monaten des Jahres bedeutet bei einer aliquoten Pensionserhöhung, dass die durchschnittliche Pensionserhöhung höher ist als bei einer Gleichverteilung der Pensionsantritte. Die konkrete Regelung für die erste Pensionserhöhung ab dem Jahr 2022 würde bei einer Gleichverteilung der Antritte zu einer ersten Pensionserhöhung von durchschnittlich rd. 46 % einer vollen Pensionserhöhung führen. Unter Anwendung der Verteilung des Jahres 2018 steigt dieser Anteil auf rd. 50 %. Der direkte fiskalische Effekt der aliquoten ersten Pensionserhöhung ist somit durchschnittlich die Hälfte von jenem bei Entfall der Wartefrist (volle erste Pensionserhöhung).

Aufgrund des durch die Aliquotierung verstärkten Anreizes den Zeitpunkt des Pensionsantrittes zu ändern (siehe Pkt. 5.3.3), ist mit einer Veränderung der unterjährigen Verteilung der Pensionsantritte zu rechnen. Insbesondere eine Verschiebung des Pensionsantritts vom Dezember in den Jänner wird noch attraktiver als bisher und dazu führen, dass das Verhältnis zu einer vollen Pensionsanpassung voraussichtlich deutlich über 50 % liegen wird.

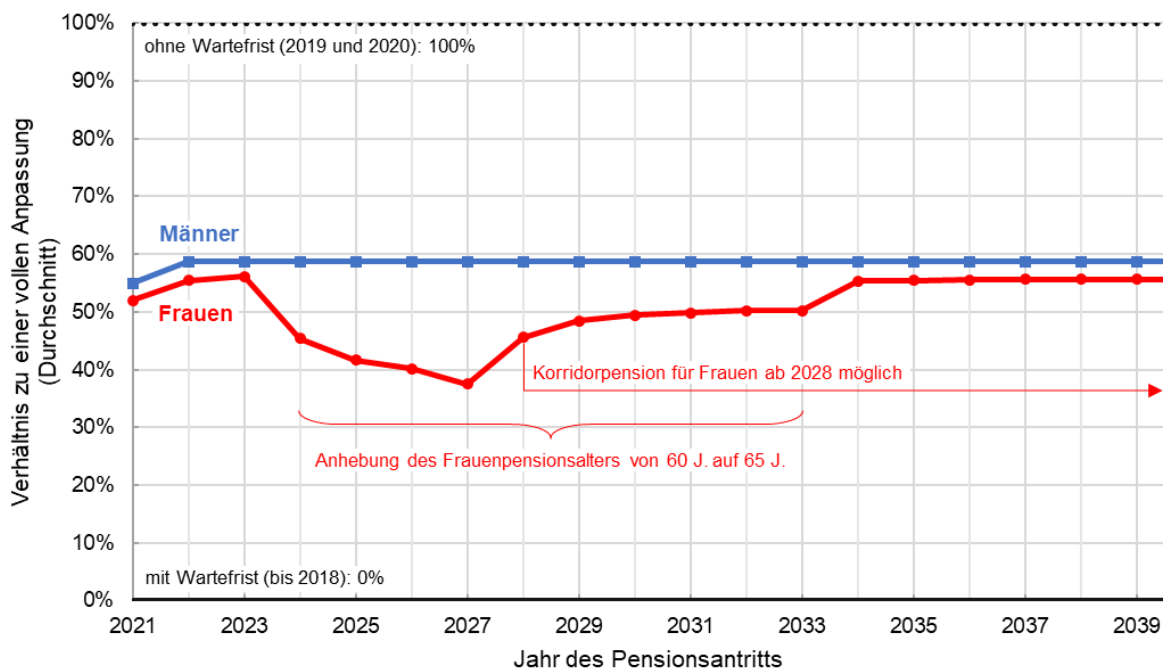


Für das Ausmaß der zu erwartenden **Verhaltensänderung** hinsichtlich des Monats des Pensionsantritts betrifft eine zentrale Annahme den Anteil jener Personen, die den Zeitpunkt ihres Pensionsantritts frei wählen können. Dabei wurde für Männer ein höherer Anteil angenommen, weil diese häufiger aus einer Erwerbstätigkeit in die Pension wechseln. Außerdem erreicht mittelfristig ein höherer Anteil jene 40 Versicherungsjahre, die für eine Korridor pension ab 62 Jahren notwendig sind.⁶²

Für mögliche BezieherInnen einer Ausgleichszulage bzw. eines Pensionsbonus ist die Höhe der ersten Pensionsanpassung weniger relevant, weil eine niedrigere Eigenpension durch eine entsprechend höhere Ausgleichszulage bzw. einen höheren Pensionsbonus ausgeglichen wird. Dieser Personenkreis wird daher in den folgenden Simulationen exkludiert.

Aus der Modellschätzung resultiert für Personen mit Pensionsantritt im jeweiligen Jahr die erwartete durchschnittliche aliquote Pensionsanpassung:

Grafik 7: Durchschnittliche Höhe der aliquoten ersten Pensionserhöhung



Anmerkung: Ohne BezieherInnen von Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

⁶² Für Frauen ist dies ab dem Jahr 2028 relevant, wenn ihr Regelpensionsalter mehr als 62 Jahre beträgt.



Bei **Männern** beträgt die simulierte erste aliquote Pensionserhöhung für Pensionsantritte ab dem Jahr 2022 durchschnittlich 59 % einer vollen Pensionserhöhung. Bei einer allgemeinen Pensionserhöhung von 2 % würde dies beispielsweise eine durchschnittliche Erhöhung von rd. 1,2 % bei den Neuzugängen bedeuten. Für Antritte im Jahr 2021 ist dieser Anteil mit 55 % geringer, weil dies das erste Jahr der Neuregelung ist. So gab es noch nicht jenen starken Anreiz einen Pensionsantritt von Ende 2020 (keine Wartefrist) auf Anfang 2021 (aliquote Pensionserhöhung) zu verschieben, weil in beiden Fällen die erste Pensionserhöhung vollständig erfolgte.⁶³

Bei **Frauen** wird es zu Wechselwirkungen zwischen der aliquoten Pensionserhöhung und der Anhebung des Regelpensionsalters ab dem Jahr 2024 kommen. Beispielsweise können Frauen, die bis Dezember 2023 nicht das Regelpensionsalter von 60 Jahren erreicht haben, frühestens ab Juli 2024 das dann gültige Regelpensionsalter von 60,5 Jahren erreichen. Allgemein gilt, dass in den Jahren 2024 bis 2033 Frauen nur in der zweiten Jahreshälfte das gesetzliche Antrittsalter erreichen. Bei einem Pensionsantritt exakt zum Zeitpunkt des Regelpensionsalters würde die durchschnittliche aliquote Pensionserhöhung nur rd. 17 % betragen.

In der Praxis erfolgt der Pensionsantritt jedoch nicht genau zum Regelpensionsalter, sodass die simulierte aliquote Pensionserhöhung von Frauen höher ist als 17 %. In den Jahren 2024 bis 2027 beträgt die geschätzte durchschnittliche erste Pensionserhöhung etwa 40 % einer vollen Pensionserhöhung und ist damit ungefähr ein Drittel niedriger als jene von Männern. Bei einer allgemeinen Pensionserhöhung von 2 % würde dies beispielsweise eine durchschnittliche Erhöhung von rd. 0,8 % bei den Neuzugängen bedeuten. Ab dem Jahr 2028 beträgt das Regelpensionsalter für Frauen mehr als 62 Jahre, sodass für diese auch eine Korridor pension (ab 62 Jahren) in Betracht kommt. Durch diese größere Flexibilität wird eine gleichmäßigere Verteilung der Frauenpensionsantritte auf die Kalendermonate erwartet und die simulierte durchschnittliche erste Pensionserhöhung von Frauen steigt auf etwa 50 % einer vollen Pensionserhöhung. Bei einer allgemeinen Pensionserhöhung iHv 2 % wären das durchschnittlich rd. 1,0 % für die erste Pensionserhöhung.

⁶³ Es besteht auch eine Wechselwirkung mit der Einführung des Frühstarterbonus ab dem Jahr 2022. Personen mit Anspruch auf eine bis zu monatlich 60 EUR höhere Bruttopension aus dem Frühstarterbonus haben einen Anreiz ihren Pensionsantritt vom Jahr 2021 in das Jahr 2022 zu verschieben. Daraus resultiert eine höhere aliquote Pensionserhöhung bei der Betrachtung des Durchschnitts der übrigen Antritte im Jahr 2021 (weniger Antritte in der zweiten Jahreshälfte) sowie im Jahr 2022 (mehr Antritte zu Jahresbeginn). Um eine Doppelzählung der Kosten zu vermeiden, werden entsprechende Mehrkosten nicht bei der aliquoten Pensionserhöhung, sondern durch eine höhere Anzahl an Personen mit Anspruch auf Frühstarterbonus im Jahr 2022 in Pkt. 7 berücksichtigt.



Im Jahr 2033 wird das Regelpensionsalter von Frauen mit der letzten vorgesehenen Erhöhung auf jenes von Männern (65 Jahre) angehoben. Ab dem Jahr 2034 erreichen Frauen somit weitgehend gleichmäßig auf die Kalendermonate verteilt ihr Regelpensionsalter. Ab dann steigt die geschätzte durchschnittliche erste Pensionserhöhung auf 56 % einer vollen Pensionsanpassung. Dies ist etwas weniger als bei Männern (59 %), weil bei Männern durch die höhere Erwerbsquote und die höhere Anzahl an Versicherungsjahren eine höhere Flexibilität bezüglich des Pensionsantritts besteht. Langfristig würde eine Angleichung von Erwerbshistorien bei Männern und Frauen auch zu einer Reduktion dieser Differenz führen.⁶⁴

5.5 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene

Bei den **Pensionsantritten in den Jahren 2019 und 2020** bewirkte die Aufhebung der Wartefrist eine zusätzliche Pensionserhöhung gemäß PAG 2020 bzw. PAG 2021, wodurch die Pensionsausgaben für diese beiden Kohorten über die gesamte Bezugsdauer steigen. Die Mehrausgaben erreichen 2021 ihren Höchstwert und gehen danach entsprechend der Sterblichkeit kontinuierlich zurück. Durch Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen aufgrund der höheren Pensionen werden die fiskalischen Kosten gedämpft. Die ausgewiesenen fiskalischen Kosten für diese beiden Kohorten entsprechen weitgehend jenen in der Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2020.

Auch die **Neuregelung der Wartefrist**, die eine Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsantritts vorsieht, führt im Vergleich zu einer einjährigen Wartefrist, wie sie bis 2018 bestand, zu höheren Pensionsausgaben. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen dämpfen auch hier den Effekt.

Die Höhe der fiskalischen Kosten hängt neben dem simulierten unterjährigen Zeitpunkt des Pensionsantritts im Wesentlichen von der durchschnittlichen Höhe der Neupensionen, von der Anzahl der Pensionsantritte und von der Höhe der ersten Pensionsanpassung ab. Für die Entwicklung der durchschnittlichen Pensionshöhe und der Anzahl der Pensionsantritte werden für die Jahre 2019 bis 2024 vom BMSGPK bereitgestellte Daten herangezogen. Ab 2025 bezieht sich das zugrunde gelegte Mengengerüst auf die Annahmen, die in der Langfristigen

⁶⁴ Diesbezüglich wurden keine Annahmen getroffen, sodass die simulierten Unterschiede bei der ersten Pensionserhöhung zwischen Männern und Frauen bei der angenommenen Pensionserhöhung iHv 2 % langfristig rd. 0,06 %-Punkte betragen. In Anbetracht größerer Unsicherheiten bezüglich der langfristigen Entwicklung demographischer und ökonomischer Faktoren erscheint eine explizite Modellierung dieser Unterschiede nicht zweckmäßig.



Budgetprognose des BMF⁶⁵ für die Projektion der Pensionsausgaben getroffen wurden. Für die allgemeine Pensionsanpassung wird eine Erhöhung mit dem erwarteten Anpassungsfaktor unterstellt.⁶⁶ Bei der aliquoten ersten Pensionserhöhung hängt die Höhe der durchschnittlichen Anpassung vom Jahr des Pensionsantritts und dem Geschlecht ab (siehe Grafik 7). Die Sterbewahrscheinlichkeiten fließen entsprechend den Daten der Statistik Austria in die Berechnungen ein, auch der einnahmenseitige Effekt aus den höheren Pensionen wird simuliert. BezieherInnen von Ausgleichszulagen werden hier exkludiert, weil bei ihnen die Erhöhung der Eigenpension zu einer Reduktion der Ausgleichszulage in gleicher Höhe führt, sodass der fiskalische Nettoeffekt Null ist.

Die Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022 sieht eine Ausweitung der aliquoten ersten Pensionsanpassung auf den Bereich der Beamtenpensionen vor. Diese werden daher in die Berechnungen aufgenommen, wobei die Angaben in der WFA zur Regierungsvorlage als Berechnungsgrundlage bis 2025 dienen (2022: 2,1 Mio. EUR Mehrauszahlungen).⁶⁷ Wegen der höheren Anzahl von Vertragsbediensteten anstelle von BeamtInnen wird es mittelfristig zu einer Verschiebung der diesbezüglichen Mehrausgaben von der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte in die UG 22-Pensionsversicherung kommen.⁶⁸

⁶⁵ Siehe [Langfristige Budgetprognose 2019 des BMF](#). Die Anzahl der Pensionsantritte von Frauen während der Anhebung ihres Regelpensionsalters bis 2033 wurde auf Basis der vom Budgetdienst durchgeführten Simulationen angepasst.

⁶⁶ Für das Jahr 2022 wird die geplante gestaffelte Pensionsanpassung herangezogen. Für das Jahr 2023 wird eine Anpassung um 3 % und ab dem Jahr 2024 werden Anpassungen um jeweils 2 % angenommen.

⁶⁷ Die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) beinhaltet bei der Aufhebung der Wartefrist hingegen nur den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, weil die Auswirkungen der damals geltenden Rechtslage bei den einbezogenen vollharmonisierten BeamtInnen bis 2035 gering gewesen wären und langfristige Auswirkungen quantitativ sehr unsicher waren.

⁶⁸ Genaue Daten liegen dem Budgetdienst dazu nicht vor. Das Alterssicherungskommissions-Gesetz sieht bis 30. November 2021 die Vorlage eines Berichts über die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie der Pensionen der Beamten und Beamtinnen vor, das dann diesbezügliche Angaben enthalten sollte. Wegen des langfristig geringen aber unsicheren Anteils der Mehrauszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte an der Gesamtsumme werden die Mehrausgaben in Tabelle 8 nicht auf die beiden Untergliederungen aufgeteilt.



Die Ergebnisse der Berechnungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 8: Fiskalischer Effekt Entfall der Wartefrist bzw. aliquote erste Pensionserhöhung

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	79	95	132	157	177	277	388	495	579	643
Entfall der Wartefrist 2019 und 2020	79	78	77	76	76	70	62	51	35	18
Aliquote erste Pensionserhöhung ab 2021		17	55	80	101	207	325	445	544	624
Einnahmen	25	30	43	52	59	96	137	176	208	234
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	21	25	36	44	50	81	116	150	178	200
Sozialversicherungsbeiträge	4	5	7	8	9	15	20	26	30	34
Fiskalische Kosten gesamt	54	65	89	105	118	181	251	319	371	409
Anteil am BIP	0,01%	0,02%	0,02%	0,02%	0,03%	0,04%	0,05%	0,06%	0,07%	0,07%

Anmerkung I: Nicht enthalten sind Effekte auf Ausgleichszulagen- bzw. PensionsbonusbezieherInnen, weil deren Ausgleichszulage bzw. Pensionsbonus bei einer höheren Eigenpension entsprechend gekürzt wird.

Anmerkung II: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die geschätzten Mehrausgaben im Jahr 2021 betragen in der UG 22-Pensionsversicherung aufgrund des temporären Entfalls der Wartefrist 79 Mio. EUR. Davon fließen durch höhere KV-Beiträge und eine höhere Einkommensteuer insgesamt 25 Mio. EUR wieder an den Gesamtstaat zurück. Die fiskalischen Kosten im Jahr 2021 werden somit 54 Mio. EUR betragen. Diese durch den Entfall der Wartefrist für die Neupensionierungen der Jahre 2019 und 2020 entstandenen Kosten nehmen im Zeitverlauf gemäß der Lebenserwartung der betroffenen Personen ab.

Für Neupensionierungen ab dem Jahr 2021 kommt die Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung zur Anwendung. Die Mehrausgaben betragen für die erste Kohorte (Neupensionierungen im Jahr 2021) 17 Mio. EUR im Jahr 2022. Die jährlichen Mehrausgaben wachsen von Jahr zu Jahr an, da jedes Jahr eine zusätzliche Kohorte von der im Vergleich zur Wartefrist höheren ersten Pensionserhöhung profitiert. Auch die Erhöhung der durchschnittlichen Antrittspension (zu Preisen von 2021) sowie die größere Anzahl an Neupensionen trägt zu dem Anstieg bei. Allerdings verstirbt ein Teil der Personen während des Beobachtungszeitraums, sodass sich der Anstieg langfristig abschwächt. Durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen im Zeitraum 2024 bis 2033 werden die fiskalischen Kosten in diesem Zeitraum etwas gedämpft.

Im Jahr 2050 werden die erwarteten Mehrausgaben inflationsbereinigt insgesamt 643 Mio. EUR betragen und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen werden sich geschätzte fiskalische Kosten iHv 409 Mio. EUR ergeben. Dies entspricht 0,07 % des BIP im Jahr 2050. Im Vergleich zur Anfragebeantwortung des Budgetdienstes vom März 2020 sind die geschätzten langfristigen Kosten aus den Änderungen bei der Wartefrist wegen der Aliquotierung um etwa 40 % niedriger.



6 Abschlagsfreie Frühpensionen

Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt kommen bei der Berechnung der Pensionshöhe grundsätzlich Abschläge zur Anwendung. Mit einem Abänderungsantrag zum PAG 2020 beschloss der Nationalrat am 19. September 2019 den **Entfall der Abschläge**, sofern **45 Beitragsjahre** aus Erwerbstätigkeit vorliegen. In der Nationalratssitzung am 20. November 2020 wurde die Abschlagsfreiheit mit einem Abänderungsantrag zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020) weitgehend wieder abgeschafft und dafür als Ersatz der Frühstarterbonus (Pkt. 7) eingeführt. Der Entfall der Abschläge kommt somit nur bei **Pensionsantritten 2020 und 2021** zur Anwendung. Ab 2022 wird die Pensionshöhe bei einem Pensionsantritt vor Erreichen des gesetzlichen Antrittsalters auch bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren wieder durch Abschläge reduziert. Nur beim Sonderruhegeld bleibt die Abschlagsfreiheit weiterhin bestehen (siehe Pkt. 6.2).

Durch die Abschaffung der Abschläge bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren sollte Personen nach einem entsprechend langen Berufsleben bei einem vorzeitigen Pensionsantritt eine höhere Pension zuerkannt werden. Von der Maßnahme profitierten aufgrund des derzeit noch geringeren Pensionsantrittsalters von Frauen fast ausschließlich Männer. Im Jahr 2020 erhielten 13.370 Männer eine abschlagsfreie vorzeitige Alterspension, die durchschnittliche Pensionshöhe war mit 2.873 EUR monatlich im oberen Segment der Pensionseinkommen angesiedelt. Da die Abschlagsfreiheit nur für Antritte 2020 und 2021 gewährt wird, sinken die Mehrausgaben von 181 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 10 Mio. EUR im Jahr 2050. Beim Sonderruhegeld kommen weiterhin keine Abschläge zur Anwendung, die Mehrausgaben steigen daher von 3 Mio. EUR 2022 auf 81 Mio. EUR im Jahr 2050 an.

6.1 Abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren

Maßgeblich für den temporären Entfall der Abschläge ist das Vorliegen von 45 Beitragsjahren. Als Beitragsjahre gelten grundsätzlich Zeiten der Erwerbstätigkeit mit einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze. Bis zu 5 Jahre können durch Zeiten der Kindererziehung ersetzt werden, Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und andere Ersatzzeiten (z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) werden nicht als maßgebliche Beitragsjahre für den Entfall der Abschläge angerechnet. Da das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen derzeit noch bei 60 Jahren liegt und 45 Beitragsjahre für den



Entfall der Abschläge erforderlich sind, profitieren von dieser Regelung praktisch nur Männer.⁶⁹

Die Abschlagsfreiheit betrifft im Wesentlichen die folgenden vorzeitigen Pensionsformen:

- Langzeitversichertenregelung ab 62 Jahren: Männer haben nach Vollendung des 62. Lebensjahres und bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten Anspruch auf eine Langzeitversichertenpension.⁷⁰ Neben Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit und höchstens 60 Monaten für Zeiten der Kinderziehung werden hier auch Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes angerechnet.
- Schwerarbeitspension ab 60 Jahren: Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn 540 Versicherungsmonate vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate zumindest 120 Schwerarbeitsmonate liegen. Als Versicherungsmonate gelten neben Zeiten der Erwerbstätigkeit auch Ersatzzeiten (z. B. Zeiten der Kindererziehung und des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) und Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind damit deutlich breiter gefasst als beim Entfall der Abschläge.
- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension: Für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gibt es keine Altersgrenze, der Entfall der Abschläge ist aber aufgrund der Voraussetzungen praktisch nur für Pensionsantritte ab dem 60. Lebensjahr relevant, weshalb auch hier nur Männer vom Entfall der Abschläge profitieren.

Bei diesen Pensionsformen werden für jeden Monat des vorzeitigen Pensionsantritts grundsätzlich Abschläge von der Pensionshöhe abgezogen. Diese Abschläge betragen bei der Langzeitversichertenregelung und der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension⁷¹ 0,35 % pro Monat bzw. 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts. Bei der Langzeitversichertenregelung betragen die Abschläge damit beim frühestmöglichen Antritt 12,6 %, bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist das Höchstausmaß der Verminderung mit 13,8 % beschränkt. Die Abschläge bei der Schwerarbeitspension belaufen sich auf 0,15 % für jeden Monat bzw. 1,8 % pro Jahr und bei einem Antritt mit 60 Jahren auf insgesamt bis zu 9 %.

⁶⁹ Frauen können nur dann vom temporären Entfall der Abschläge profitieren, wenn sie vor dem 15. Lebensjahr Versicherungszeiten beispielsweise aufgrund von Kindererziehung erworben haben.

⁷⁰ Bei den Frauen werden die Voraussetzungen für diese Pensionsart schrittweise an jene der Männer herangeführt.

⁷¹ Für ArbeiterInnen gilt der Begriff Invalidität, für Angestellte der Begriff Berufsunfähigkeit.



Für Pensionsantritte seit dem 1. Jänner 2020 entfielen bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren diese Abschläge. Ab 2022 wird die Abschlagsfreiheit allerdings wieder rückgängig gemacht. Eine Währungsbestimmung gewährleistet, dass bei Personen, die per 31. Dezember 2021 die Voraussetzungen erfüllen, die Abschlagsfreiheit auch bei einem späteren Pensionsantritt zur Anwendung kommt. BeamtInnen profitieren vom temporären Entfall der Abschläge nicht. Erst bei den vollharmonisierten BeamtInnen (Jahrgänge ab 1976 oder ab 2005 ernannt) wären bei Vorliegen der Voraussetzungen die Abschläge entfallen.

Der Entfall der Abschläge führt grundsätzlich nur bei zwei Kohorten (Pensionsantritte 2020 und 2021)⁷² zu fiskalischen Kosten. Allerdings kam es im letzten Quartal 2019 zu einem beträchtlichen Aufschub von Pensionsantritten in das Jahr 2020, um von der im September 2019 beschlossenen Abschlagsfreiheit zu profitieren. Daher ist der fiskalische Effekt der Antritte 2020 etwas größer. Aufgrund der Abschaffung der Abschlagsfreiheit erreichen die fiskalischen Kosten im Jahr 2021 ihren Höchstwert und nehmen danach aufgrund von Todesfällen wieder ab.

6.2 Abschlagsfreies Sonderruhegeld

Mit dem genannten Abänderungsantrag zum PAG 2020 wurde auch der Entfall der Abschläge für die Berechnung des Sonderruhegeldes beschlossen. Das Sonderruhegeld ist eine im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) geregelte Leistung, die im Wesentlichen einen vorzeitigen Pensionsantritt für Personen ermöglicht, für die über einen längeren Zeitraum aufgrund von Nacharbeit unter erschwerten Bedingungen ein Nachtschwerarbeitsbeitrag entrichtet wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Männer nach Vollendung des 57. Lebensjahres und Frauen nach Vollendung des 52. Lebensjahres Anspruch auf Sonderruhegeld.

Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, auf die am Stichtag bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen Anspruch bestanden hätte. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kommen bei einem Antritt vor dem Regelpensionsalter Abschläge iHv 4,2 % für je 12 Monate bzw. 0,35 % pro Monat des vorzeitigen Pensionsantritts zur Anwendung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 13,8 % der Leistung. Bei der Berechnung des Sonderruhegeldes fallen diese Abschläge seit dem 1. Jänner 2020 weg. Diese Regelung bleibt im Gegensatz zum Entfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren auch in Zukunft weiterhin bestehen.

⁷² Aufgrund der Währungsbestimmung wird es in Einzelfällen auch nach 2021 noch zu abschlagsfreien vorzeitigen Pensionsantritten kommen.



Die Aufwendungen für das Sonderruhegeld werden überwiegend durch Einnahmen aus dem, von den Arbeitgebern zu entrichtenden, Nachtschwerarbeitsbeitrag finanziert. Der Beitragssatz ist per Verordnung so festzulegen, dass der Nachtschwerarbeitsbeitrag voraussichtlich 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld deckt. Allerdings wird das Sonderruhegeld in der Regel in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG⁷³ umgewandelt, wenn der/die BezieherIn des Sonderruhegeldes das 55. bzw. 60. Lebensjahr vollendet hat. Da die dann auszubehaltende Pension mindestens in der Höhe des Anspruches auf Sonderruhegeld gebührt, kommt es durch den Wegfall der Abschläge auch zu höheren Pensionszahlungen. Diese Mehrkosten werden aufgrund der Ausfallhaftung zur Gänze vom Bund getragen.

6.3 Auswirkungen auf Personenebene

6.3.1 Abschlagsfreie Frühpension nach 45 Beitragsjahren

Der Entfall der Abschläge führt bei jenen Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, zu einer deutlich höheren Pension im Fall eines vorzeitigen Pensionsantrittes. Dies zeigt sich in der zeitlichen Entwicklung der durchschnittlichen Pensionshöhe bei den von der Abschlagsfreiheit betroffenen Pensionsarten (im Wesentlichen die Langzeitversichertenregelung und die Schwerarbeitspension)⁷⁴:

Tabelle 9: Pensionshöhe von Männer 2016 bis 2021 (Langzeitversicherte und Schwerarbeiter)

in EUR	Pensionshöhe Neuzugang (Männer)						Veränderung 2019/2020		Anteil abschlagsfrei 2020
	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (1. Halbjahr)			
Langzeitversicherte	2.235	2.239	2.364	2.427	2.884	2.907	457	18,8%	90,7%
Schwerarbeitspension ASVG	2.341	2.413	2.384	2.424	2.716	2.747	292	12,0%	79,3%
Schwerarbeitspension APG	2.026	2.056	2.077	2.174	2.260	2.293	86	4,0%	16,8%

Anmerkung: Die ausgewiesene durchschnittliche Pensionshöhe bezieht sich auf alle Neuzugänge der jeweiligen Pensionsart. Betrachtet man nur die abschlagsfreien Neuzugänge sind die Durchschnittswerte etwas höher.

Quelle: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

Die durchschnittliche monatliche Pensionshöhe bei der Langzeitversichertenregelung stieg 2020 im Vergleich zu 2019 um 457 EUR bzw. 18,8 % auf 2.884 EUR. Der Anteil der Personen, die bei dieser Pensionsart abschlagsfrei in Pension gingen, betrug 2020 90,7 %. Bei der Schwerarbeitspension nach dem ASVG betrug dieser Anteil 79,3 %, die durchschnittliche

⁷³ Diese vorzeitige Pensionsart ist eigentlich im Jahr 2017 ausgelaufen, weil das Mindestalter schrittweise an das Regelpensionsantrittsalter herangeführt wurde. Für die BezieherInnen von Sonderruhegeld bleibt sie mit einem Mindestalter von 55 bzw. 60 Jahren aber weiterhin bestehen, sofern die Wartezeit (§ 236 ASVG) erfüllt ist.

⁷⁴ Bei der Invaliditätspension und der Korridorleistung gingen 2020 nur 78 bzw. 26 Personen abschlagsfrei vorzeitig in Pension.



Pension erhöhte sich um 12,0 % auf 2.716 EUR.⁷⁵ Bei der Schwerarbeitspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) erfüllten 2020 nur 16,8 % der Neuzugänge die Anspruchsvoraussetzungen für die Abschlagsfreiheit, sodass die durchschnittliche Pensionshöhe nur um 4,0 % auf 2.260 EUR anstieg.⁷⁶

Die Entwicklung der Pensionshöhen zeigt, dass der Entfall der Abschläge einen vorzeitigen Pensionsantritt deutlich attraktiver machte, sodass aufgrund von Verhaltensänderungen ein Zuwachs bei der Langzeitversichertenregelung und der Schwerarbeitspension zu erwarten war. Zusätzliche Anfallszahlen ergeben sich einerseits durch den Aufschub des Pensionsantritts um jene Monate, die etwa wegen der Nichtberücksichtigung von Präsenz- bzw. Zivildienst fehlen. Andererseits gibt es Vorzieheffekte bei Personen, die nun vor dem gesetzlichen Antrittsalter abschlagsfrei in Pension gehen werden, bei einer Beibehaltung der Abschläge aber bis zum Regelpensionsalter weitergearbeitet hätten. Ein zusätzlicher Effekt ergibt sich im Jahr 2020 durch den Pensionsaufschub von Personen, die ansonsten in den letzten Monaten des Jahres 2019 vorzeitig mit Abschlägen in Alterspension gegangen wären.⁷⁷ Diese Effekte erklären den starken Anstieg beim Pensionsneuzugang bei der Langzeitversichertenregelung sowie in deutlich abgeschwächter Form bei der Schwerarbeitspension:

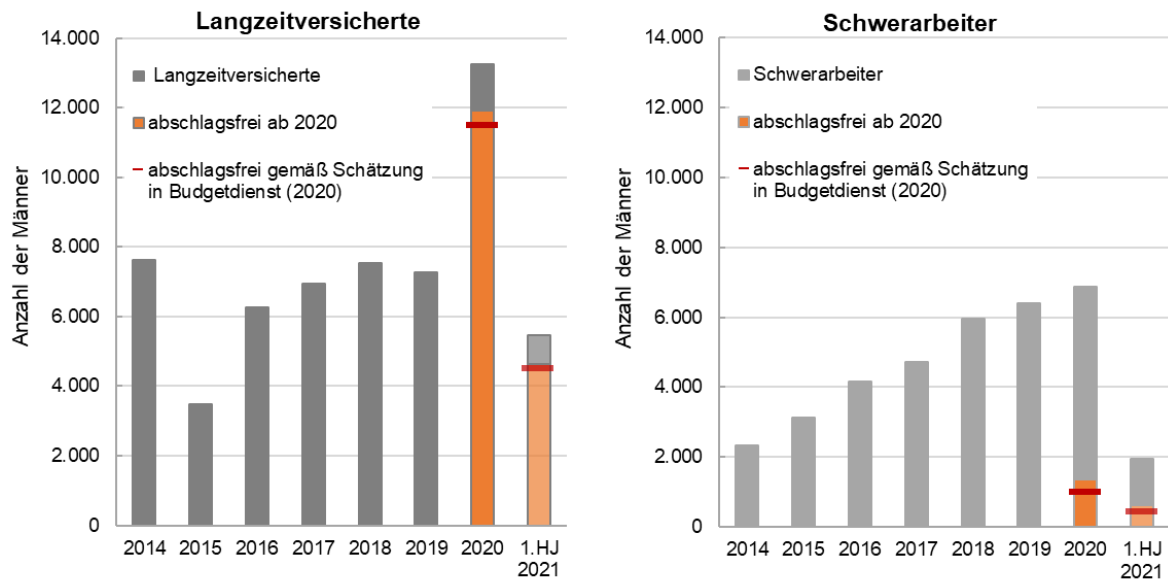
⁷⁵ Bei dieser auslaufenden Pensionsart gingen 2020 allerdings nur 302 Männer abschlagsfrei in Pension.

⁷⁶ Im Jahr 2020 gingen bei der Schwerarbeitspension nach dem APG 1.052 Männer abschlagsfrei in Pension.

⁷⁷ Der Beschluss erfolgte am 19. September 2019, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt die Abschaffung der Abschläge bekannt war.



Grafik 8: Pensionsneuzugang von Männern 2014 bis 2021 (Langzeitversicherte und Schwerarbeiter)



Anmerkung: Neben den dargestellten Neuzugängen gab es im Jahr 2020 weitere 109 Neuzugänge mit abschlagsfreier vorzeitiger Pension (77 Männer mit Invaliditätspensionen und 26 Männer mit Korridor pensionen sowie 6 Frauen).

Quellen: [Anfragebeantwortung 6539/AB](#), vom BMSGPK bereitgestellte Daten, EUROMOD, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2020 nahmen 13.253 Männer die Langzeitversichertenregelung für einen vorzeitigen Pensionsantritt in Anspruch. Gegenüber dem Jahr 2019 entsprach dies einem Zuwachs von 82 %. Von den Neuzugängen 2020 kamen bei 11.913 Personen bei der Berechnung der Pensionshöhe keine Abschläge zur Anwendung. Auch im ersten Halbjahr 2021 wird diese Pensionsart mit 5.449 Neuzugängen (davon 4.640 ohne Abschlag) weiterhin stark in Anspruch genommen, wobei der Aufschubeffekt aus dem Jahr 2019 nun wegfällt.

Die Dynamik bei der Schwerarbeitspension (nach dem APG und dem ASVG) war mit einem Zuwachs von 7,7 % auf 6.881 männliche Neuzugänge im Jahr 2020 deutlich schwächer. Bei insgesamt 1.354 Personen entfielen die Abschläge. Der Anteil der abschlagsfreien Schwerarbeitspensionen ist geringer, weil Ersatzzeiten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit) zwar für den Anspruch auf eine Schwerarbeitspension angerechnet werden, nicht aber für eine mögliche Abschlagsfreiheit. Im ersten Halbjahr 2021 gingen 638 Männer abschlagsfrei in Schwerarbeitspension.



6.3.2 Entfall der Abschläge beim Sonderruhegeld

Der **Entfall der Abschläge** von bis zu 13,8 % führt bei den SonderruhegeldbezieherInnen zu einem höheren Sonderruhegeld und zu einer höheren Pension im Anschluss an das Sonderruhegeld, da die dann auszubehaltende Pension mindestens in der Höhe des Anspruches auf Sonderruhegeld gebührt. Die nachstehende Tabelle stellt die durchschnittliche Höhe des Sonderruhegeldes der Neuzugänge sowie die Anzahl der SonderruhegeldbezieherInnen von 2018 bis 2020 dar:

Tabelle 10: Pensionshöhe und Anzahl der Neuzugänge beim Sonderruhegeld 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020	
Durchschnittliche Höhe Sonderruhegeld Neuzugänge <i>in EUR</i>	2.350	2.367	2.786	419	17,7%
<i>in Personen</i>					
Anzahl Neuzugänge Sonderruhegeld	563	615	848	233	37,9%
Gesamtanzahl der SonderruhegeldbezieherInnen	1.940	1.990	2.265	275	13,8%

Quelle: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

Der durchschnittliche monatliche Sonderruhegeldbezug der Neuzugänge stieg im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 419 EUR bzw. 17,7 % an. Dieser starke Zuwachs ist überwiegend auf den Entfall der Abschläge ab 2020 zurückzuführen. Auch die Anzahl der Neuzugänge stieg 2020 um 233 Personen bzw. 37,9 % auf 848 an. Der Anstieg dürfte teilweise durch einen Aufschub von Antritten aus dem letzten Quartal 2019 in das Jahr 2020 erklärbar sein, aber auch eine generell stärkere Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes aufgrund der gestiegenen Höhe dürfte eine Rolle gespielt haben. Während es sich beim Aufschub von 2019 auf 2020 um einen Einmaleffekt handelt, wirkt die generell stärkere Inanspruchnahme aufgrund der gestiegenen Höhe auch in den nächsten Jahren fort. Dieser Effekt wird bei den Berechnungen der langfristigen fiskalischen Kosten insofern berücksichtigt, als mit jährlich 650 Personen ein etwas stärkerer jährlicher Neuzugang ab dem Jahr 2021 angenommen wird als in den Jahren vor Einführung der Abschlagsfreiheit.

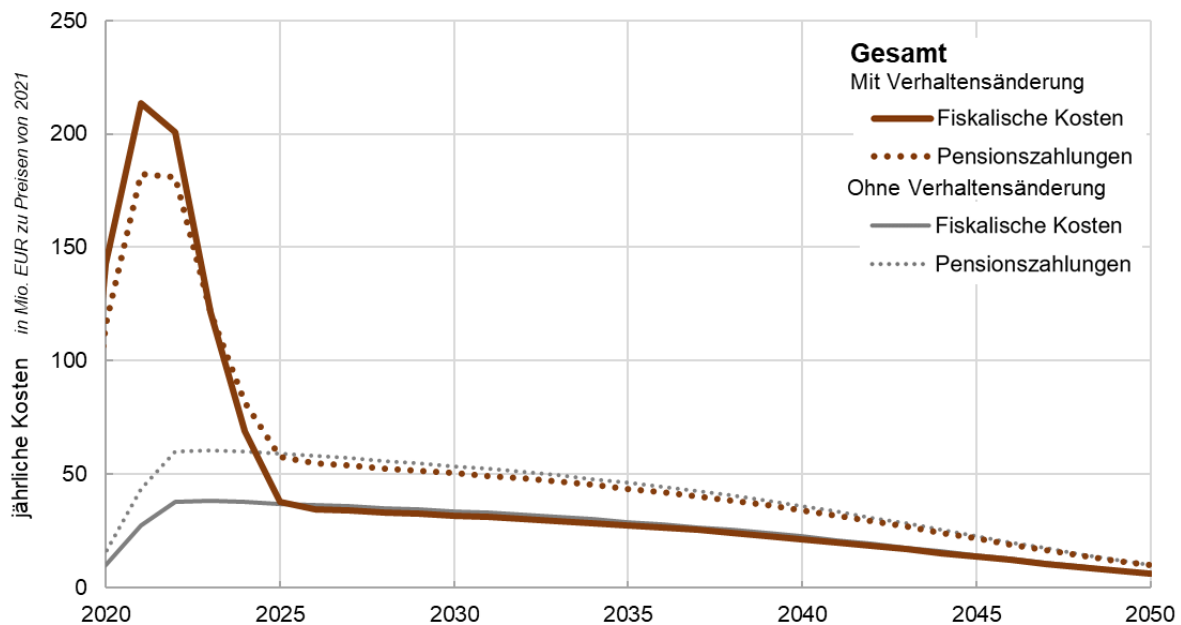


6.4 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene

6.4.1 Fiskalische Kosten der abschlagsfreien Frühpension nach 45 Beitragsjahren

Die Kosten des Entfalls der Abschläge bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren sind in der folgenden Grafik dargestellt:

Grafik 9: Fiskalische Kosten der abschlagsfreien Pension nach 45 Beitragsjahren



Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Unter der Annahme, dass der Entfall der Abschläge zu keinen Verhaltensänderungen wie einer vermehrten Inanspruchnahme vorzeitiger Pensionsformen führt, kommt es im Wesentlichen bei jenen Personen, die 2020 bzw. 2021 auch mit Abschlägen vorzeitig in Pension gegangen wären, zu höheren Pensionszahlungen.⁷⁸ Die Mehrausgaben für die höheren Pensionen sinken nach dem Pensionsantritt schrittweise entsprechend der Sterblichkeit. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen aufgrund der höheren Pensionszahlungen dämpfen diesen Effekt.

⁷⁸ Die Währungsbestimmung führt außerdem dazu, dass eine geringe Anzahl an Personen in den Folgejahren abschlagsfrei in Frühpension geht, weil der Anspruch bereits Ende 2021 bestanden hat.



Die deutlich gestiegene Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung (siehe Grafik 8) lässt allerdings darauf schließen, dass der Entfall der Abschläge zu wesentlichen Verhaltensänderungen geführt haben dürfte. Unter Berücksichtigung von Verhaltensänderungen steigen die Pensionszahlungen zunächst stark an.⁷⁹ Dies ist im Wesentlichen eine Folge der vorgezogenen Pensionsantritte von Personen, die bei einer Beibehaltung der Abschläge zu einem späteren Zeitpunkt in Regelpension gegangen wären.⁸⁰

Darüber hinaus führt der Aufschub der Pensionsantritte vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 zu höheren Pensionszahlungen. In den späteren Jahren führen die Verhaltensänderungen zu einem geringfügig niedrigeren Anstieg der Pensionszahlungen, weil die Vorzieheffekte auch die durchschnittliche Bruttopension leicht reduzieren.⁸¹ Die fiskalischen Gesamtkosten fallen in den ersten Jahren teilweise höher aus als die Pensionszahlungen, da auch der Einnahmenentfall bei den SV-Beiträgen und der Einkommensteuer in Folge der geringeren Erwerbstätigkeit aufgrund der vorgezogenen Pensionsantritte berücksichtigt wird.

Nachfolgend findet sich die tabellarische Darstellung der jährlichen Mehrausgaben und Mehreinnahmen in Folge des Entfalls der Abschläge:

⁷⁹ Für eine ausführliche Analyse der Verhaltensanpassungen aufgrund der abschlagsfreien Frühpensionen wird auf die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) verwiesen.

⁸⁰ Bei diesen Personen bestehen die Mehrauszahlungen in den ersten Jahren nicht nur aus dem entfallenen Abschlag, sondern aus der gesamten Pensionsleistung. Aus den Vollzugsdaten der Pensionsversicherung lassen sich diese Kosten nicht direkt ablesen, weil bei den betroffenen Einzelpersonen nicht bekannt ist, ob sie wegen der Abschlagsfreiheit früher in Pension gegangen sind. Um zu ermitteln, wie viele Personen wegen der Abschlagsfreiheit um wie viel früher in Pension gegangen sind, ist daher auch ex-post eine Schätzung mittels eines geeigneten Modells notwendig. Im vom Budgetdienst ex-ante verwendeten Modell ist die Gesamtzahl der abschlagsfreien Pensionsantritte nahe der beobachteten Anzahl (siehe Grafik 8), sodass keine Änderung der Parameter für diese Follow-up Studie vorgenommen werden musste.

⁸¹ Der Aufschubeffekt bewirkt hingegen, dass die betroffenen Pensionen neben dem Entfall der Abschläge auch von zusätzlichen Beitragsmonaten am Pensionskonto profitieren. Dieser Effekt ist aber vergleichsweise gering.

**Tabelle 11: Fiskalische Kosten der abschlagsfreien Pension nach 45 Beitragsjahren**

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	182	181	121	82	58	50	44	34	22	10
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Abschlagsfreiheit ohne Verhaltensänderung										
Langzeitversicherte	41	56	57	56	55	50	43	33	21	9
SchwerarbeiterInnen	3	4	4	4	4	4	3	3	2	1
Aufschub- und Vorzieheffekte										
Langzeitversicherte	135	117	58	21	-2	-4	-3	-2	-1	0
SchwerarbeiterInnen	4	4	3	1	1	0	0	0	0	0
Einnahmen	-31	-20	0	13	20	19	16	13	8	4
Abschlagsfreiheit ohne Verhaltensänderung										
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	14	19	19	19	19	17	15	12	7	3
Sozialversicherungsbeiträge	2	3	3	3	3	3	2	2	1	1
Aufschub- und Vorzieheffekte										
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	-2	-3	-2	-2	-1	-1	-1	-1	0	0
Sozialversicherungsbeiträge	-46	-40	-20	-8	-1	0	0	0	0	0
Fiskalische Kosten gesamt	213	201	121	69	38	32	28	21	14	6
Anteil am BIP	0,05%	0,05%	0,03%	0,02%	0,01%	0,01%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%

Anmerkung: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die Mehrausgaben im Jahr 2021 aufgrund des temporären Entfalls der Abschläge betragen 182 Mio. EUR, danach gehen diese schrittweise zurück und betragen 2050 noch in etwa 10 Mio. EUR. Der rein statische Effekt ohne Verhaltensänderungen führt zu Mehrausgaben iHv 44 Mio. EUR im Jahr 2021, bis 2023 steigen diese leicht auf 61 Mio. EUR an. Dieser Anstieg ist eine Folge der Währungsfrist, die dazu führt, dass insbesondere ohne Verhaltensänderungen auch im Laufe des Jahres 2022 noch Personen abschlagsfrei in Pension gehen würden und für diese Personen erst 2023 ganzjährig eine höhere Pension ausbezahlt wird.⁸²

Die simulierten **Verhaltensänderungen** führen zu Beginn des Betrachtungszeitraumes zu beträchtlichen Mehrausgaben. Die Vorzieheffekte bewirken darüber hinaus einen Einnahmenentfall zu Beginn des Betrachtungszeitraums, da die Steuerleistung im Fall einer Erwerbstätigkeit höher wäre. Mittel- und langfristig dämpfen die Einnahmen den fiskalischen Effekt der Maßnahme.

⁸² Bei Berücksichtigung der Verhaltensänderungen ziehen diese Personen großteils ihren Pensionsantritt vor und gehen bereits vor dem Jahr 2022 in Pension. Daher wird es tatsächlich ab dem Jahr 2022 nur mehr zu wenigen abschlagsfreien Pensionsantritten kommen.



In Summe betragen die geschätzten fiskalischen Kosten im Jahr 2021 in etwa 213 Mio. EUR. Danach gehen diese schrittweise zurück und betragen 2050 nur noch 6 Mio. EUR. Im Vergleich zu den Ergebnissen in der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2019 fallen die fiskalischen Kosten der abschlagsfreien Frühpension mittel- und langfristig deutlich niedriger aus, weil aufgrund der mittlerweile beschlossenen Abschaffung der Regelung grundsätzlich nur Antritte 2020 und 2021 von der Abschlagsfreiheit profitieren.

6.4.2 Fiskalische Kosten des abschlagsfreien Sonderruhegeldes

Die unmittelbaren Kosten aus dem Wegfall der Abschläge beim Sonderruhegeld tragen zu **75 % die Dienstgeber**, weil der Nachtschwerarbeitsbeitrag so festzusetzen ist, dass er die Ersatzleistung des Bundes zu 75 % deckt. Allerdings bewirkt das höhere Sonderruhegeld auch Mehreinnahmen aus der Lohnsteuer und den SV-Beiträgen, die zunächst die Mehrausgaben mehr als kompensieren, weil der durchschnittliche Grenzsteuersatz der LeistungsempfängerInnen über 25 % liegt. Ab 2021 bewirkt das höhere Sonderruhegeld dann höhere Pensionszahlungen, weil das Sonderruhegeld bei Vorliegen der Voraussetzungen im Alter von 60 Jahren (bzw. 55 Jahren bei Frauen) in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer umgewandelt wird und im Jahr 2020 bereits 50 Personen im Alter von 59 Jahren ein abschlagsfreies Sonderruhegeld zuerkannt bekamen.⁸³ Die im Anschluss an das Sonderruhegeld auszubezahlende Pension gebührt zumindest in der Höhe des bezogenen Sonderruhegeldes und steigt daher. Die höheren Pensionszahlungen sind zur Gänze von den Pensionsversicherungsträgern bzw. aufgrund der Ausfallhaftung vom Bund zu tragen, auch hier stehen den höheren Pensionszahlungen Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer und bei den SV-Beiträgen gegenüber. Da jährlich eine neue Kohorte mit einem höheren Pensionsbezug dazu kommt, bauen sich die fiskalischen Kosten über die Zeit auf.

⁸³ Der überwiegende Teil bekommt ein Sonderruhegeld mit 57 Jahren zuerkannt (573 Personen im Jahr 2020), sodass die Pensionskosten dann ab dem Jahr 2023 stärker ansteigen.



Die zentralen Annahmen bei der Berechnung der langfristigen fiskalischen Kosten des abschlagsfreien Sonderruhegeldes betreffen die Anzahl der Neuzugänge pro Jahr (insgesamt und nach Alter) sowie den realen Anstieg des Sonderruhegeldes der Neuzugänge. Es wird angenommen, dass nach dem starken Anstieg 2020 (848 Neuzugänge) ab dem Jahr 2021 jährlich 650 Personen ein Sonderruhegeld zuerkannt bekommen, davon 471 Personen im Alter von 57, 138 Person im Alter von 58 und 41 Personen im Alter von 59 Jahren.⁸⁴ Für das Jahr 2021 wird ein durchschnittliches Sonderruhegeld der Neuzugänge iHv 2.877,6 EUR angenommen, die Abschläge würden bei dieser Höhe monatlich 397,1 EUR betragen. Ab dem Jahr 2022 wird von einem jährlichen realen Anstieg des neu zuerkannten Sonderruhegeldes iHv 0,6 % ausgegangen. Bezüglich der Bezugsdauer des Sonderruhegeldes wird angenommen, dass dieses im Alter von 60 Jahren in eine vorzeitige Alterspension umgewandelt wird, die dann bis zum erwarteten Lebensende gemäß den Sterbetafeln der Statistik Austria bezogen wird.

Die nachstehende Tabelle weist die auf Grundlage dieser Annahmen ermittelten langfristigen fiskalischen Kosten der Maßnahme aus:

Tabelle 12: Fiskalische Kosten des abschlagsfreien Sonderruhegeldes

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	2	3	6	10	13	30	46	60	73	81
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Höheres Sonderruhegeld (Bundesanteil)	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3
Höhere Pension	0	1	3	7	11	28	43	58	70	79
Einnahmen	2	4	5	6	8	14	20	26	31	35
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	2	3	4	5	7	12	18	23	27	30
Sozialversicherungsbeiträge	0	0	1	1	1	2	3	3	4	5
Fiskalische Kosten gesamt	-1	-1	1	3	5	16	26	34	42	47

Anmerkung: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten, EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die Mehrausgaben aufgrund des höheren Sonderruhegeldes sind zunächst nur gering, weil den Großteil davon die Dienstgeber zu tragen haben. Durch die Mehreinnahmen werden die höheren Ausgaben zunächst sogar mehr als kompensiert. Allerdings steigen die Mehrausgaben im Zeitverlauf sukzessive an, weil zunehmend mehr Personen von der im Anschluss an das Sonderruhegeld gebührenden höheren Alterspension profitieren. Im Jahr

⁸⁴ Die angenommene Aufteilung der Zugänge auf das Alter beim Antritt (57/58/59 Jahre) entspricht dem Verhältnis im Jahr 2020. In den vom BMSGPK bereitgestellten Vollzugszahlen aus den Jahren 2018 bis 2020 werden auch einzelne Fälle von Personen ausgewiesen, die im Alter von 60 bis 65 ein Sonderruhegeld zuerkannt bekamen. Diese bleiben in den Berechnungen unberücksichtigt.



2030 betragen diese Mehrausgaben bereits 30 Mio. EUR, bis 2050 steigen sie weiter auf 81 Mio. EUR an (jeweils inflationsbereinigt zu Preisen von 2021). Die Mehreinnahmen aus SV-Beiträgen und Einkommensteuer dämpfen diesen Effekt, sodass die fiskalischen Kosten aus gesamtstaatlicher Sicht zum Ende des Betrachtungszeitraums bei 47 Mio. EUR liegen.

Im Vergleich zu den Ergebnissen in der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2019, die im März 2020 veröffentlicht wurde, sind die ausgewiesenen fiskalischen Kosten etwas gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf die Berücksichtigung der Vollzugszahlen des Jahres 2020 zurückzuführen, die auf eine etwas stärker als angenommene Inanspruchnahme des abschlagsfreien Sonderruhegeldes auch ab 2021 hindeuten.

7 Frühstarterbonus

In der Nationalratssitzung am 20. November 2021 wurde ein Abänderungsantrag zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020⁸⁵ eingebracht, der mit der Abschaffung der abschlagsfreien Pensionen nach 45 Beitragsjahren, der Einführung des Frühstarterbonus und der Neuregelung der Wartefrist zu weitreichenden Änderungen im Pensionsrecht führte. Eine WFA mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen dieser Beschlüsse liegt nicht vor. Auch eine Ausschussdebatte konnte dazu nicht erfolgen, weil der Abänderungsantrag erst in der Plenarsitzung eingebracht wurde.

Der **Frühstarterbonus** wurde im Wesentlichen als **Ersatz** für die Abschaffung der **abschlagsfreien Frühpension** eingeführt. Durch den Frühstarterbonus sollen Personen, die bereits vor dem 20. Geburtstag erwerbstätig waren, eine monatlich bis zu 60 EUR höhere Pension erhalten. Der Frühstarterbonus steht allen Personen zu, die ab dem Jahr 2022 in Pension gehen, somit wird die Zahl der BezieherInnen in den nächsten Jahre schrittweise ansteigen. Im Jahr 2022 dürften laut Angaben der PVA in etwa 60.000 bis 70.000 Personen von der Maßnahme profitieren, etwa die Hälfte davon Frauen. Somit profitieren deutlich mehr Personen vom Frühstarterbonus als von der abschlagsfreien Frühpension, der durchschnittliche Einkommenszuwachs der Anspruchsberechtigten wird jedoch deutlich niedriger sein. Auch die durchschnittliche Pensionshöhe der Anspruchsberechtigten ist beim Frühstarterbonus niedriger. Da der Frühstarterbonus auf eine allfällige Ausgleichszulage bzw. einen Pensionsbonus angerechnet wird, kommt es für diese Personengruppe jedoch zu keiner Einkommensveränderung.

⁸⁵ Zum Gesetzesbeschluss siehe [Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020](#) (BGBl. I Nr. 28/2021).



Für den Bereich der Beamtenpensionen sieht die Regierungsvorlage zum [Pensionsanpassungsgesetz 2022](#) nun ebenfalls die Einführung eines Frühstarterbonus vor, wobei die Mehrkosten laut WFA zur Regierungsvorlage für diesen Bereich mit 0,5 Mio. EUR im ersten Jahr nur gering sind. Bis 2025 wird ein Anstieg der Kosten auf 2,1 Mio. EUR ausgewiesen.

Insgesamt steigen die vom Budgetdienst geschätzten Mehrausgaben der Maßnahme von 20 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 506 Mio. EUR im Jahr 2050 an. Dabei wird in einer Nettodarstellung berücksichtigt, dass der Frühstarterbonus eine allfällige Ausgleichszulage und damit die Mehrausgaben reduziert. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen dämpfen den fiskalischen Effekt. Dieser beträgt 13 Mio. EUR im Jahr 2022 und 340 Mio. EUR im Jahr 2050.

7.1 Einführung des Frühstarterbonus ab 2022

Als Ersatz für die Abschaffung der abschlagsfreien Pension nach 45 Beitragsjahren wird bei Pensionsantritten ab 2022 ein sogenannter Frühstarterbonus eingeführt. Dieser führt unter bestimmten Voraussetzungen bei Personen, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben, zu einer höheren Pension.

Für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres steht bei einem Pensionsstichtag nach dem 31. Dezember 2021 ein Frühstarterbonus iHv 1 EUR monatlich zu. Voraussetzung ist, dass der Pensionsleistung insgesamt mindestens 25 Beitragsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit zugrunde liegen, von denen mindestens 12 Monate vor Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden. Die Mindesthöhe des Frühstarterbonus beträgt demnach 12 EUR monatlich, das Höchstausmaß liegt bei 60 EUR monatlich. Männer, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres einen Präsenz- oder Zivildienst absolviert haben, können diesen Maximalbetrag in der Regel nicht erreichen, da es sich dabei um Zeiten aufgrund einer Teilpflichtversicherung, aber nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit handelt.

Die für den Frühstarterbonus maßgeblichen Beträge werden jährlich (erstmal ab 1. Jänner 2023) mit der Aufwertungszahl erhöht, sodass bei Pensionsantritten ab 2023 ein entsprechend höherer Bonus ausbezahlt wird. Nach dem Pensionsantritt ist ein allfälliger Frühstarterbonus Teil der Pensionsleistung, die jährlich mit dem Anpassungsfaktor bzw. einen an dessen Stelle tretenden Faktor erhöht wird.



Die Voraussetzungen für den Frühstarterbonus sind somit wesentlich breiter gefasst als bei der Abschlagsfreiheit, sodass deutlich mehr Personen davon profitieren werden. Einer Schätzung der PVA zufolge, die in der Medienberichterstattung genannt wurde, wird der Frühstarterbonus im Jahr 2022 rd. 60.000 bis 70.000 Personen zugutekommen. Etwa die Hälfte davon werden Frauen sein. Allerdings ist die durchschnittliche Pensionserhöhung dieser Maßnahme deutlich geringer als dies beim Entfall der Abschläge der Fall war.

Da der Frühstarterbonus ein Pensionsbestandteil ist, reduziert er eine allfällige Ausgleichszulage bzw. einen allfälligen Pensionsbonus. Dadurch verändert sich für diese Personen das Einkommen durch die Einführung des Frühstarterbonus grundsätzlich nicht.⁸⁶ Die Maßnahme führt daher bei kleinen Pensionen, die Anspruch auf einen Frühstarterbonus haben, zu keiner Veränderung des Nettoeinkommens. Diese Personen dürften in der oben genannten Zahl zur Anzahl der Personen, die vom Frühstarterbonus profitieren, enthalten sein.

Das Pensionsanpassungsgesetz 2022 sieht nun die Einführung des Frühstarterbonus für BeamtInnen des Bundes der Hoheitsverwaltung, beamtete Landeslehrpersonen, öffentlich-rechtliche Bedienstete der Nachfolgegesellschaften der Post AG, der Telekom AG und der Postbus AG sowie für ÖBB-BeamtInnen vor. Laut WFA zur Regierungsvorlage werden 2022 von den erwarteten insgesamt 8.660 Pensionsantritten in dieser Gruppe voraussichtlich 3.061 Personen einen Frühstarterbonus von durchschnittlich 12 EUR monatlich zuerkannt bekommen.⁸⁷ Die langfristigen Auswirkungen dieser Änderung sind gering, da die vollharmonisierten BeamtInnen (Jahrgänge ab 1976 oder ab 2005 ernannt) bereits von der bestehenden Regelung mitumfasst sind.

In der Begründung zum Abänderungsantrag, mit dem die Einführung des Frühstarterbonus eingebracht wurde, werden die Mehrausgaben mit 35 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Dabei dürfte es sich allerdings nur um eine ungefähre Größenordnung für die Bruttokosten der Maßnahme handeln. Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung dieses Wertes wurde im Abänderungsantrag nicht bereitgestellt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei diesem Betrag um die Mehrausgaben im ersten Jahr der Maßnahme handelt. Da die Maßnahme für die gesamte Bezugsdauer zu einer höheren Pension führt (Niveaueffekt) und jedes Jahr eine neue

⁸⁶ Falls die Ausgleichszulage bzw. der Pensionsbonus geringer als 60 EUR pro Monat sind, kann die Pension durch den Frühstarterbonus steigen.

⁸⁷ Pensionsantritte erfolgen im Betrachtungszeitraum der WFA bis 2025 im Regelfall durch BeamtInnen, die vor 1995 pragmatisiert wurden. Davorliegende Zeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden anlässlich der Pragmatisierung erstattet und werden daher nicht berücksichtigt. Da der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Pragmatisierung 18 Jahre ist, kommen für den Frühstarterbonus maximal 2 Jahre in Betracht. Präsenzdienstzeiten werden für den Frühstarterbonus nicht berücksichtigt, sodass vor allem Männer die erforderlichen 12 Monate an Beitragszeiten oft nicht erreichen werden.



Kohorte von dieser Maßnahme profitiert, steigen die fiskalischen Kosten an, bis alle in Pension befindlichen Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, den Frühstarterbonus erhalten.

Grundsätzlich würde sich die Anzahl der Personen und deren Beitragsmonate für Pensionsantritte in den nächsten Jahrzehnten relativ genau bestimmen lassen, weil diese Personen bereits älter als 20 Jahre sind. Auch die Entschließung des Nationalrates betreffend Frühstarterbonus zielt auf eine Sichtbarkeit des Frühstarterbonus im Pensionskonto der Versicherten ab.⁸⁸ Entsprechende Statistiken als Berechnungsgrundlage liegen dem Budgetdienst jedoch nicht vor.

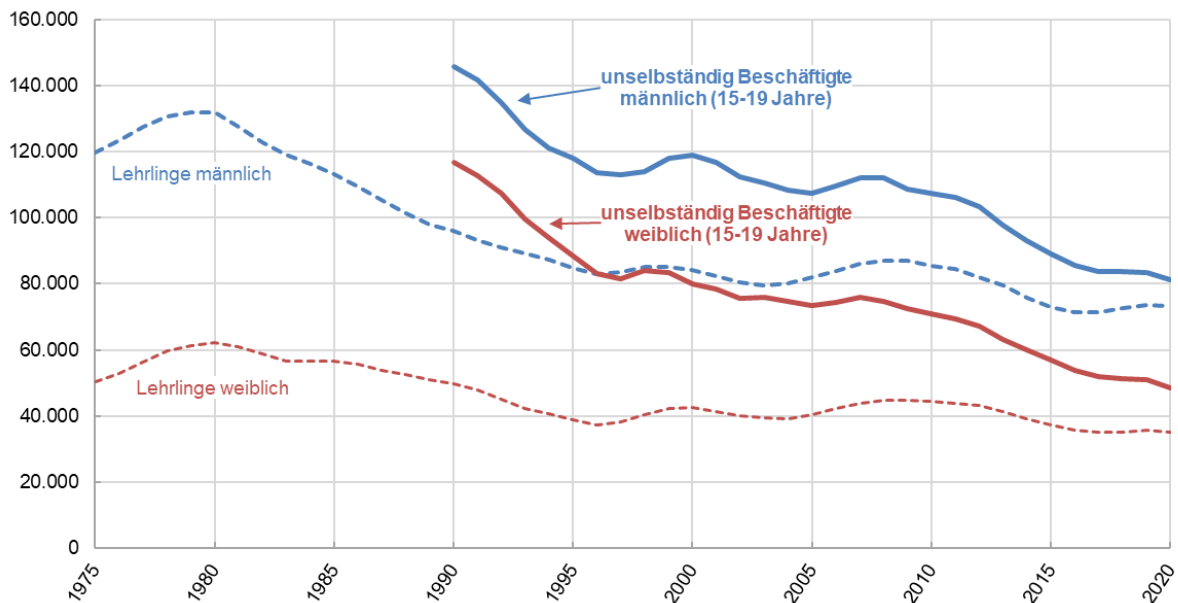
7.2 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene

Die Ermittlung des fiskalischen Effekts dieser Maßnahme ist mit einer beträchtlichen Unsicherheit verbunden. Da dem Budgetdienst wesentliche Berechnungsgrundlagen wie die (zukünftige) Anzahl der Personen mit Anspruch auf Frühstarterbonus sowie die Höhe des Frühstarterbonus dieser Pensionen nicht bekannt sind, werden diese annäherungsweise durch die Entwicklung der Lehrlingszahlen und der unselbständig Beschäftigten unter 20 Jahren ermittelt. Anhand dieser Werte können die Kosten des Frühstarterbonus näherungsweise ermittelt werden. Diesen sind dann die einnahmenseitigen Effekte der Maßnahme (höhere Einnahmen aus KV-Beiträgen und Lohnsteuer) gegenzurechnen.⁸⁹

Die mittel- und langfristige Dynamik der Lehrlingszahlen ab 1975 und der unselbständig Beschäftigten 15- bis 19-Jährigen (verfügbar ab 1990) ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

⁸⁸ Siehe [Entschließung des Nationalrates vom 20. November 2020 betreffend Frühstarterbonus \(115/E\)](#).

⁸⁹ Der durch die höheren KV-Beiträge bedingte höhere Hebesatz an die Krankenversicherung bleibt in den Berechnungen unberücksichtigt, weil dieser einen innerstaatlichen Transfer von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung darstellt und daher keinen unmittelbaren Effekt auf das gesamtstaatliche Defizit hat.

**Grafik 10: Unselbständig Beschäftigte (15 bis 19 Jahre) und Lehrlinge im Zeitverlauf**

Quellen: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Wirtschaftskammer Österreich (jeweils via WDS).

Der rückläufige Trend der unselbständigen Beschäftigung von Männern und Frauen im Alter von 15 bis 19 Jahren seit dem Jahr 1990 ist im Wesentlichen eine Folge der demografischen Entwicklung und der gestiegenen Ausbildungszeiten. Für die Geburtsjahre vor 1975 wird auf die Lehrlingszahlen zurückgegriffen, weil Beschäftigungsstatistiken vor dem 20. Geburtstag für diese Jahrgänge nicht vollständig verfügbar sind.⁹⁰ Bei der Entwicklung der Lehrlingszahlen ist zunächst von 1975 bis 1980 ein Anstieg zu beobachten, der zum Teil durch die geburtenstarken Jahrgänge Anfang der 60er Jahre erklärbar sein dürfte. Danach ist mit Unterbrechungen ein insgesamt rückläufiger Trend zu beobachten.

Für den Frühstarterbonus impliziert diese Entwicklung, dass zunächst noch aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge und der höheren Erwerbsbeteiligung der 15- bis 19-Jährigen in den 70er und 80er Jahren mit einem Anstieg der Anspruchsberechtigten zu rechnen ist. Längerfristig wird das Volumen des Frühstarterbonus pro Jahrgang deutlich zurückgehen. Dies liegt sowohl an einer geringeren Anzahl an Anspruchsberechtigten als auch an einer geringeren Anzahl an Beitragsmonaten pro Anspruchsberechtigten wegen der längeren durchschnittlichen Ausbildung.

⁹⁰ Grundsätzlich können Lehrlinge auch älter als 20 Jahre sein und nicht alle Erwerbsmonate vor dem 20. Geburtstag sind durch die Lehrzeit abgedeckt. Für die Berechnungen wird angenommen, dass das Verhältnis von Lehrlingen zu unselbständig Beschäftigten vor 1990 jenem im Jahr 1990 entspricht, sodass aus der Anzahl der Lehrlinge die Anzahl an unselbständig Beschäftigten hochgerechnet werden kann.



Auf Basis der vorliegenden Daten wird damit gerechnet, dass der Frauenanteil beim Frühstarterbonus etwas geringer ist als der Männeranteil. Kurzfristig ist er jedenfalls deutlich höher als bei der abschlagsfreien Frühpension, aber auch nach der Anhebung des Frauenpensionsalters wäre der geschätzte Frauenanteil bei der abschlagsfreien Frühpension geringer gewesen als beim Frühstarterbonus.

Die jährlichen Mehrausgaben durch den Frühstarterbonus und daraus resultierende Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:⁹¹

Tabelle 13: Fiskalischer Effekt des Frühstarterbonus

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben für Frühstarterbonus	0	20	51	79	105	227	340	425	479	506
Einnahmen	0	6	16	25	33	73	109	137	156	166
Einkommensteuer (UG 16-Öffentliche Abgaben)	0	5	13	21	27	60	91	115	130	139
Sozialversicherungsbeiträge	0	1	3	4	6	12	18	23	25	27
Fiskalische Kosten gesamt	0	13	35	54	72	155	231	288	323	340
Anteil am BIP	0,00%	0,00%	0,01%	0,01%	0,02%	0,03%	0,05%	0,05%	0,06%	0,06%

Anmerkung I: Nicht enthalten sind Auszahlungen des Frühstarterbonus für Ausgleichszulagen- bzw. PensionsbonusbezieherInnen, weil deren Ausgleichszulage bzw. Pensionsbonus bei einer höheren Eigenpension entsprechend gekürzt wird.

Anmerkung II: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2022 betragen die geschätzten Mehrausgaben für den Frühstarterbonus 20 Mio. EUR. Dabei wird berücksichtigt, dass im Jahr der Einführung einerseits die Ausgaben für den Frühstarterbonus niedriger sind, weil nicht alle Pensionsantritte bereits im Jänner erfolgen und die Pension somit nur für einen Teil der Jahres bezogen wird. Andererseits wird im ersten Jahr mit einer höheren Anzahl an Anspruchsberechtigten gerechnet, weil Personen ihren Pensionsantritt aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 aufschieben können, um eine monatlich bis zu 60 EUR höhere Bruttopension zu erhalten.⁹²

⁹¹ So wie bei den fiskalischen Auswirkungen der aliquoten Wartefrist werden wegen des langfristig geringen aber unsicheren Anteils der Mehrauszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte an der Gesamtsumme die Mehrausgaben in Tabelle 13 nicht auf die UG 22-Pensionsversicherung und die UG 23 aufgeteilt. Gemäß WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2022 rechnet das BMKÖS in der UG 23 mit Auszahlungen iHv 0,5 Mio. EUR im ersten Jahr.

⁹² Auch die aliquote erste Pensionsanpassung setzt einen Anreiz zur Verschiebung von Pensionsantritten von Ende 2021 auf Anfang 2022 (siehe Pkt. 5.3.3). Dieser Anreiz besteht jedoch auch für eine Verschiebung von Ende 2022 auf Anfang 2023 bzw. analog in den Folgejahren. Daher erhöht die Einführung der aliquoten Wartefrist die geschätzte Anzahl der Personen mit Frühstarterbonus im Jahr 2022 nicht.



Weil der Frühstarterbonus pro Beitragsmonat (2022: 1 EUR) mit der Aufwertungszahl angehoben wird, werden zukünftige Jahrgänge auch inflationsbereinigt einen höheren Frühstarterbonus pro Beitragsmonat erhalten. Dieser Anstieg wird langfristig aber geringer sein als der Rückgang der geleisteten Beitragsmonate vor dem 20. Geburtstag. Daher gehen die geschätzten Ausgaben für den Frühstarterbonus pro Jahrgang langfristig zurück.

Insgesamt steigen die jährlichen Mehrausgaben von Jahr zu Jahr an, da jedes Jahr eine zusätzliche Kohorte vom Frühstarterbonus profitiert. Allerdings verstirbt ein Teil der Personen während des Beobachtungszeitraums, sodass sich der Anstieg langfristig abschwächt. Durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen im Zeitraum 2024 bis 2033 werden die fiskalischen Kosten in diesem Zeitraum etwas gedämpft.

Die geschätzten Mehrausgaben im Jahr 2050 betragen inflationsbereinigt 506 Mio. EUR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Nettodarstellung handelt, die den Frühstarterbonus für AusgleichszulagenbezieherInnen exkludiert, weil bei diesen Personen eine höhere Eigenpension die Ausgleichszulage entsprechend reduziert.

Wegen der **mangelnden Datenverfügbarkeit** besteht bei den Schätzungen zum Frühstarterbonus eine **größere Unsicherheit**. Als Grundlage für die Berechnungen hat der Budgetdienst auch auf die von der PVA und dem BMSGPK genannten Kostenschätzungen (etwa 35 Mio. EUR pro Jahrgang) bzw. Anzahl der Anspruchsberechtigten (60.000 bis 70.000 Personen pro Jahrgang) für die ersten Jahre zurückgegriffen. Diese Größenordnung erscheint grundsätzlich plausibel, auf Basis der in Grafik 10 dargestellten Daten könnte das Volumen kurzfristig auch etwas höher sein.

Im Vergleich zur im Gegenzug wieder abgeschafften abschlagsfreien Frühpension nach 45 Beitragsjahren werden insgesamt jedenfalls geringere Ausgaben für den Frühstarterbonus erwartet. Es werden zwar mehr Personen, auch mit geringerer Pensionshöhe, vom Frühstarterbonus profitieren, die durchschnittliche Pensionserhöhung pro Person ist jedoch deutlich geringer als beim Entfall der Abschläge. Im Gegensatz zur abschlagsfreien Frühpension setzt der Frühstarterbonus keine deutlichen Anreize zu einem früheren Pensionsantritt.⁹³ Auch deshalb sind die geschätzten Kosten des Frühstarterbonus geringer als jene bei der abschlagsfreien Frühpension.

⁹³ Beim Entfall von Abschlägen ist der Vorteil für die Personen umso größer, je früher sie in Pension gehen. Beim Frühstarterbonus ist die Höhe hingegen unabhängig vom Pensionsantritt durch die Anzahl der in der Jugend gearbeiteten Monate bestimmt. Leichte Verhaltenseffekte können sich daraus ergeben, dass die Pensionshöhe allgemein steigt und damit der Unterschied zum Aktivbezug verringert wird. Solche Effekte wurden wegen der allgemein unsicheren Datenlage beim Frühstarterbonus nicht inkludiert.



Die aus der höheren Pension resultierenden Mehreinnahmen aus KV-Beiträgen und der Einkommensteuer betragen etwas mehr als 30 % der Mehrausgaben. Die geschätzten fiskalischen Kosten betragen daher 13 Mio. EUR im Jahr 2022 und steigen auf 340 Mio. EUR bzw. 0,06 % des BIP im Jahr 2050 an.

8 Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Die im Juli 2020 beschlossenen Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)⁹⁴, die in dieser Studie entsprechend der Anfrage als „Bauernpensionsbeschlüsse“ bezeichnet werden, wurden als Regierungsvorlage eingebracht. Zu diesen Beschlüssen liegt daher eine WFA⁹⁵ mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen vor.

Die in dieser Studie untersuchten Bauernpensionsbeschlüsse umfassen die folgenden gesetzlichen Änderungen:

- Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG iHv 0,5 %.
- Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge im Ausgleichszulagenrecht von 13 % auf 10 %.
- Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe.
- Durch den Bund finanzierte Erhöhung der Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr.

Mit diesen Maßnahmen werden die Einkommen pensionierter LandwirtInnen zusätzlich zu den bereits in den vorangegangenen Punkten analysierten Maßnahmen angehoben. Die fiskalischen Kosten sind mit weniger als 20 Mio. EUR jährlich aufgrund des begrenzten Personenkreises vergleichsweise gering.

In den folgenden Teilabschnitten werden die einzelnen Maßnahmen und die für die Berechnung der fiskalischen Kosten getroffenen Annahmen beschrieben. Pkt. 8.5 sind die Ergebnisse dieser Projektion zu entnehmen.

⁹⁴ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden \(BGBl. I Nr. 73/2020\)](#).

⁹⁵ Siehe [Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Regierungsvorlage \(284 d.B.\)](#).



8.1 Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG

Der Solidaritätsbeitrag wurde mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 eingeführt, wobei der maßgebliche § 29a im Bauern-Sozialversicherungsgesetz mit 1. Jänner 2001 in Kraft trat. Dieser sah vor, dass von jeder Pension und Pensionssonderzahlung nach diesem Bundesgesetz ein Betrag von 0,5 % einzubehalten war. Davon umfasst waren auch Kinderzuschüsse und Ausgleichszulagen. Die Einführung des Solidaritätsbeitrags wurde als Gegenfinanzierung für die gleichzeitig beschlossene Absenkung des fiktiven Ausgedinges von 30 % auf 28 % begründet, die zu Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt führte. Die Mittel aus dem Solidaritätsbeitrag sollten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in etwa derselben Höhe führen.⁹⁶

Im Juli 2020 wurde dann im Rahmen einer Änderung des BSVG die Abschaffung des Solidaritätsbeitrags rückwirkend per 31. Dezember 2019 beschlossen. Dadurch kam es ab 2020 zu Mindereinnahmen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die durch einen höheren Bundesbeitrag abgedeckt werden mussten. Aus gesamtstaatlicher Sicht führte die Abschaffung des Solidaritätsbeitrags zu Mindereinnahmen.

In der WFA zur Regierungsvorlage werden die fiskalischen Kosten der Maßnahmen für 2020 mit 10,6 Mio. EUR beziffert, bis 2024 steigen diese leicht auf 11,5 Mio. EUR an. Die in dieser Analyse vorgenommene langfristige Abschätzung der Kosten ergänzt die bis 2024 ausgewiesenen WFA-Werte um Projektionen aus dem Langfristgutachten 2014 zur Entwicklung der Pensionen im Bereich des BSVG.⁹⁷ Die zentralen Annahmen für die Berechnung der langfristigen fiskalischen Kosten dieser Maßnahme sind, dass die Anzahl der Pensionen ab 2025 um 1,6 % pro Jahr zurückgeht⁹⁸ und die Pensionen pro Kopf jährlich real um 1,2 % ansteigen⁹⁹. Die Ergebnisse dieser Projektion sind der Tabelle 14 in Pkt. 8.5 zu entnehmen. Grundsätzlich führt die Streichung des Solidaritätsbeitrags auch zu Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer, da sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer erhöht. Allerdings dürfte dieser Effekt eher gering sein, da das durchschnittliche Pensionseinkommen im Bereich der SVS (Landwirtschaft) im Dezember

⁹⁶ Die Mehraufwendungen aufgrund der Absenkung des fiktiven Ausgedinges wurden damals in den Gesetzesmaterialien mit 90 Mio. Schilling (rd. 6,5 Mio. EUR) und die Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag mit 95 Mio. Schilling (rd. 6,9 Mio. EUR) beziffert.

⁹⁷ Das Langfristgutachten 2014 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Analyse das letztverfügbare Langfristgutachten. Das Alterssicherungskommissions-Gesetz sieht für November 2021 die Vorlage eines neuen Gutachtens vor.

⁹⁸ Dies entspricht der durchschnittlichen Veränderung der Zahl der Pensionen im Bereich des BSVG im Zeitraum 2025 bis 2050 gemäß dem Langfristgutachten 2014.

⁹⁹ Der angenommene reale Zuwachs entspricht dem durchschnittlichen realen Zuwachs in der WFA im Zeitraum 2021 bis 2024.



2020 bei 976 EUR lag und somit ein erheblicher Teil der PensionsbezieherInnen gar keine Lohnsteuer bezahlte. Da dem Budgetdienst keine geeigneten Detaildaten zu den Pensionseinkommen auf Personenebene in diesem Bereich vorliegen, wird von einer Berechnung dieses gegenläufigen Effekts abgesehen.

8.2 Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge

Bei der Berechnung der Ausgleichszulage wird im Bereich des BSVG ein fiktives Ausgedinge in Abzug gebracht, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen wurde und die Übergabe nicht mehr als zehn Jahre (gerechnet vom Pensionsstichtag) zurückliegt.

Die Höhe des fiktiven Ausgedinges richtet sich nach dem Einheitswert des übergebenen Betriebs, wobei seit 1. Jänner 2020 maximal 10 % des maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes in Abzug gebracht werden können. Davor lag dieser Prozentsatz bei 13 %.

Durch die Absenkung des Prozentsatzes erhöht sich die ausbezahlte Ausgleichszulage der betroffenen Personen. Beispielsweise werden bei einer alleinstehenden Person bei Anwendung des maximalen Prozentsatzes von 10 % und des im Jahr 2021 gültigen Ausgleichszulagenrichtsatzes von monatlich 1.000,48 EUR jährlich rd. 1.401 EUR als fiktives Ausgedinge von der Ausgleichszulage abgezogen. Bei einem Prozentsatz von 13 % würden derzeit jährlich rd. 1.821 EUR abgezogen werden. Das Bruttoeinkommen erhöht sich demnach aufgrund der Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes um 420 EUR pro Jahr, hiervon wird allerdings noch ein KV-Beitrag von 5,1 % in Abzug gebracht. Beim Richtsatz für Ehepaare ist die Ersparnis aufgrund des höheren Ausgleichszulagenrichtsatzes entsprechend höher.

In der WFA werden die Mehrausgaben bei der Ausgleichszulage aufgrund der Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes für das Jahr 2020 mit 9,0 Mio. EUR beziffert, bis 2024 gehen sie laut WFA auf 7,3 Mio. EUR zurück. Dabei wird von einem Rückgang der von der Maßnahme betroffenen AusgleichszulagenbezieherInnen um 5 % pro Jahr ausgegangen,¹⁰⁰ die durchschnittliche Ersparnis pro Fall wird mit 444 EUR beziffert. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die KV-Beiträge werden in der WFA nicht ausgewiesen. Diese kommen dadurch zustande, dass auf die Ausgleichszulage KV-Beiträge zu entrichten sind. Wenn sich die Ausgleichszu-

¹⁰⁰ Im Jahr 2020 profitieren laut WFA 20.272 AusgleichszulagenbezieherInnen von der Maßnahme, im Jahr 2024 sind es nur noch 16.511.



lage erhöht, steigen auch die Einnahmen aus den KV-Beiträgen, wodurch die gesamtstaatlichen fiskalischen Kosten etwas gedämpft werden.¹⁰¹

Für die Berechnung der fiskalischen Auswirkungen bis zum Jahr 2050 werden im Wesentlichen die Annahmen der WFA fortgeschrieben. Die Anzahl der von der Maßnahme betroffenen AusgleichszulagenbezieherInnen geht weiter um 5 % pro Jahr zurück. Die Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze und damit die Ersparnis pro Person iHv 444 EUR wird real konstant gehalten, weil die Ausgleichszulagenrichtsätze grundsätzlich jährlich mit der Inflationsrate erhöht werden.¹⁰² Die Annahmen bewirken, dass die Mehrausgaben von 8,6 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 1,9 Mio. EUR im Jahr 2050 zurückgehen. Mehreinnahmen bei den KV-Beiträgen dämpfen die fiskalischen Kosten (siehe Pkt. 8.5). Da auch in den nächsten Jahren immer wieder von Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze über der Inflationsrate auszugehen ist, dürften die tatsächlichen fiskalischen Kosten höher ausfallen.

8.3 Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 wurde im BSVG die Regelung über die Beitragsgrundlagenoption geschaffen. Gemäß § 23 Abs. 1a BSVG kann der/die BetriebsführerIn eines landwirtschaftlichen Betriebes beantragen, dass an Stelle des dem Einheitswert folgenden Versicherungswertes nach § 23 Abs. 2 die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage herangezogen werden.¹⁰³

Bis einschließlich 2019 hatten Pflichtversicherte nach dem BSVG, deren Beitragsgrundlage aufgrund einer Beitragsgrundlagenoption gebildet wird, einen Zusatzbetrag im Ausmaß von 3 % der Summe der von ihnen zu entrichtenden Beiträge zu leisten. Dieser Beitragszuschlag wurde im Rahmen des genannten Beschlusses zu einer Änderung des BSVG rückwirkend ab 1. Jänner 2020 abgeschafft. Dadurch kommt es zu einer Beitragsersparnis für Optionsbetriebe und zu entsprechenden Mindereinnahmen für die gesamte Sozialversicherung (Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung). Die Mindereinnahmen im Bereich der Pensionsversicherung führen zu einem höheren Bundesbeitrag an die SVS.

¹⁰¹ Von den Auswirkungen der Maßnahme auf die Einkommensteuer, die aufgrund der Steuerpflicht der Ausgleichszulage entstehen können, wird in den Berechnungen mangels valider Daten abgesehen.

¹⁰² In den letzten Jahren wurde die Ausgleichszulage regelmäßig mit einem über dem Anpassungsfaktor liegenden Prozentsatz erhöht (siehe Pkt. 3), wodurch die Ausgleichszulagenrichtsätze real gestiegen sind. Unter einer „no-policy-change“ Annahme ist aber von einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor auszugehen.

¹⁰³ Ein Abgehen vom pauschalen Einheitswert-System setzt aber voraus, dass der steuerliche Gewinn durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung festgestellt und nicht aufgrund einer Vollpauschalierung ermittelt wird.



Die Mindereinnahmen für die gesamte Sozialversicherung aufgrund dieser Maßnahme belaufen sich laut WFA auf 0,71 Mio. EUR im Jahr 2020 und auf 0,77 Mio. EUR im Jahr 2024. Umgerechnet auf Preise des Jahres 2021 entspricht dies einem realen Zuwachs von 0,2 % pro Jahr, welcher in der vorliegenden Analyse bis 2050 fortgeschrieben wird. Grundsätzlich führt der Entfall des Beitragszuschlags auch zu Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer, da sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer erhöht. Da aber keine Daten zu den Einkommen von Optionsbetrieben vorliegen und der Effekt ohnehin sehr gering sein dürfte, wird von einer Quantifizierung dieses gegenläufigen Effekts abgesehen.

8.4 Erhöhung der Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung für im Betrieb beschäftigte Kinder

Für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder¹⁰⁴ ist als Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung ein Drittel des Versicherungswertes des landwirtschaftlichen Betriebes heranzuziehen. Mit der im Juli 2020 beschlossenen Änderung des BSVG wurde beschlossen, dass die Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes erhöht wird. Die Beitragsdifferenz wird aus Mitteln des Bundes getragen.

Durch diese Maßnahme kommt es zu höheren Ausgaben des Bundes aufgrund der Übernahme der Beitragsdifferenz und zu höheren Beitragseinnahmen der SVS in selber Höhe, weshalb die Maßnahme zunächst aus gesamtstaatlicher Sicht keine fiskalischen Kosten verursacht. Allerdings erhöhen sich aufgrund der höheren Beiträge die Gutschriften der betroffenen Personen am Pensionskonto, wodurch es in Zukunft zu höheren Pensionsausgaben kommt, sobald die ersten von dieser Maßnahme betroffenen Personen in Pension gehen. Dies dürfte im von dieser Anfragebeantwortung umfassten Zeitraum nur in Ausnahmefällen der Fall sein, sodass von einer Quantifizierung der fiskalischen Kosten abgesehen wird.

Die zusätzlichen Beitragseinnahmen der SVS, die aus Mitteln des Bundes getragen werden, betragen laut WFA im Zeitraum 2020 bis 2024 2,5 Mio. EUR pro Jahr. Im Jahr 2020 profitierten laut WFA 2.400 hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder von der Beitragserhöhung, im Jahr 2024 sind es laut WFA noch 2.214 Fälle. Pro Person werden diesen Annahmen zu Folge vom Bund im Durchschnitt zusätzliche Pensionsversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) iHv 1.042 EUR (2020) bzw. iHv 1.129 EUR (2024) entrichtet.

¹⁰⁴ Als Kinder gelten Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie Schwiegerkinder.



8.5 Fiskalische Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene

Der ermittelte ausgabenseitige Effekt bezieht sich auf die zu erwartenden Mehrauszahlungen aus dem Bundesbudget an die SVS, die in der UG 22-Pensionsversicherung erfasst werden. Diese betreffen die folgenden beiden Bereiche:

- Aufgrund der Maßnahmen, die zu Mindereinzahlungen der SVS führen (Abschaffung Solidaritätsbeitrag, Entfall Beitragszuschlag von 3 % für Optionsbetriebe) kommt es zu Mehrauszahlungen des Bundes im Rahmen der **Ausfallhaftung**. Beim Entfall des Beitragszuschlags werden der SVS nur die Mindereinnahmen für die PV-Beiträge ersetzt.
- Der Bund ersetzt den PV-Trägern den **Aufwand für Ausgleichszulagen** und somit auch den Mehraufwand, der der SVS durch die Absenkung des fiktiven Ausgedinges entsteht.

Der ausgewiesene einnahmenseitige Effekt resultiert aus den zusätzlichen KV-Beiträgen, weil die Absenkung des fiktiven Ausgedinges zu höheren Ausgleichszulagen führt. Der Entfall des Beitragszuschlags von 3 % für Optionsbeiträge bewirkt hingegen Mindereinnahmen aus KV- und UV-Beiträgen, die der SVS nicht vom Bund ersetzt werden.

Grundlage für die Berechnungen sind die in der WFA zur Regierungsvorlage ausgewiesenen Eckwerte und Annahmen aus dem Langfristgutachten 2014. Die Zahl der PensionenbezieherInnen im Bereich des BSVG geht ab 2025 jährlich um 1,6 % zurück, die Pensionen pro Kopf steigen jährlich real um 1,2 %. Bei der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze wird angenommen, dass diese jährlich mit der Inflationsrate erhöht werden und sich real somit nicht verändern. Die Zahl der AusgleichszulagenbezieherInnen geht jährlich um 5 % zurück und damit deutlich stärker als die Zahl der PensionenbezieherInnen.



Die Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 14: Fiskalische Auswirkungen der Bauernpensionsbeschlüsse aus dem Jahr 2020

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	20	19	19	19	18	16	15	14	13	12
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Absenkung Anrechnungsprozentsatz beim fiktiven Ausgedinge von 13% auf 10%	8,6	8,1	7,7	7,3	7,0	5,4	4,2	3,2	2,5	1,9
Abschaffung Solidaritätsbeitrag	10,8	10,8	10,8	10,9	10,8	10,6	10,4	10,2	10,0	9,8
Entfall Beitragszuschlag von 3% für Optionsbetriebe (PV)	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Einnahmen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2
Zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Absenkung des Anrechnungsprozentsatz beim fiktiven Ausgedinge	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1
Entfall Beitragszuschlag von 3% für Optionsbetriebe (KV+UV)	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Fiskalische Kosten gesamt	20	19	19	19	18	16	15	14	13	12

Quellen: WFA zur Regierungsvorlage, Langfristgutachten 2014, eigene Berechnungen.

Die Bauernpensionsbeschlüsse führen im Jahr 2021 zu Mehrausgaben von ungefähr 20 Mio. EUR. In den nächsten Jahren ist zu Preisen von 2021 ein kontinuierlicher leichter Rückgang der Mehrausgaben zu erwarten, der im Wesentlichen durch den starken Rückgang der Zahl an AusgleichszulagenbezieherInnen getrieben wird, wodurch die fiskalischen Kosten aufgrund der Absenkung des fiktiven Ausgedinges stark zurückgehen. Den größten fiskalischen Effekt im Betrachtungszeitraum verursacht mit etwas über 10 Mio. EUR die Abschaffung des Solidaritätsbeitrags.

Die einnahmenseitigen Effekte aus der Absenkung des fiktiven Ausgedinges (zusätzliche Einnahmen aus KV-Beiträgen) und aus dem Entfall des Beitragszuschlags für Optionsbetriebe (geringere KV- und UV-Beiträge) heben sich in etwa auf. Dadurch entspricht der ausgabenseitige Effekt der Bauernpensionsbeschlüsse weitgehend den gesamten fiskalischen Kosten der Maßnahmen.

Die Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für im Betrieb beschäftigte Kinder führt im Betrachtungszeitraum aus gesamtstaatlicher Sicht zunächst zu keinen fiskalischen Kosten, weil die höheren Kosten für den Bund zu Mehreinnahmen bei den PV-Trägern in selber Höhe führen. Die aufgrund der höheren Beiträge zu erwartenden höheren zukünftigen Pensionsansprüche führen erst bei Pensionsantritt der von der Maßnahme betroffenen Personen (unter 27 Jahre) zu Mehrkosten.



9 Überblick über die fiskalischen Auswirkungen

Die seit 2017 im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen führen zu höheren Pensionsausgaben und belasten das Pensionssystem nicht nur kurzfristig, sondern auch in einer längerfristigen Betrachtung. Dadurch wird der rein demografiebedingte Anstieg der Pensionsausgaben weiter verstärkt. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen aufgrund der maßnahmenbedingten höheren Pensionszahlungen dämpfen den fiskalischen Effekt etwas. Die Finanzierung der Maßnahmen, die zu einem Anstieg der verfügbaren Einkommen von PensionsbezieherInnen insbesondere im unteren und mittleren Einkommenssegment führen, erfolgt im Wesentlichen aus dem Bundesbudget und somit aus den allgemeinen Steuermitteln.

Die zeitliche Dynamik der fiskalischen Wirkung variiert stark zwischen den einzelnen Maßnahmen. Während die über dem Anpassungsfaktor liegenden Pensionserhöhungen in den Jahren 2018 bis 2022 und der temporäre Entfall der Abschläge bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren vor allem kurzfristig zu Mehrausgaben führen, baut sich beim neu eingeführten Frühstarterbonus der fiskalische Effekt über die Zeit auf und belastet das Pensionssystem vor allem langfristig. Die Neuregelung der Wartefrist (aliquote erste Pensionserhöhung) dämpft den fiskalischen Effekt im Vergleich zu einer gänzlichen Abschaffung der Wartefrist merklich. Im Vergleich zu einer einjährigen Wartefrist, wie sie bis 2019 bestand, führt diese Regelung aber zu Mehrausgaben, die sich ebenfalls über die Zeit aufbauen, bis alle in Pension befindlichen Personen davon umfasst sind. Der fiskalische Effekt der Bauernpensionsbeschlüsse ist vergleichsweise gering, allerdings profitieren Landwirtinnen und Landwirte auch von den anderen in dieser Analyse untersuchten Maßnahmen.



Die Gesamtkosten der seit 2017 getroffenen Pensionsbeschlüsse finden sich in der folgenden Tabelle:

Tabelle 15: Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2021</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	879	996	990	990	998	1.144	1.287	1.392	1.440	1.455
Pensionsanpassungen 2018-2022 (ohne AZ-BezieherInnen)	420	475	460	446	431	356	281	205	134	77
AusgleichszulagenbezieherInnen und Pensionsbonus	176	203	201	199	197	186	174	158	142	126
Entfall der Wartefrist bzw. aliquote erste Pensionsanpassung	79	95	132	157	177	277	388	495	579	643
Abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren	182	181	121	82	58	50	44	34	22	10
Abschlagsfreies Sonderruhegeld	2	3	6	10	13	30	46	60	73	81
Frühstarterbonus	0	20	51	79	105	227	340	425	479	506
Bauernpensionsbeschlüsse	20	19	19	19	18	16	15	14	13	12
Einnahmen	49	89	131	161	183	253	323	382	422	447
Pensionsanpassungen 2018-2022 (ohne AZ-BezieherInnen)	63	75	73	71	69	58	47	35	23	13
AusgleichszulagenbezieherInnen und Pensionsbonus	-10	-6	-6	-6	-6	-6	-5	-5	-4	-4
Entfall der Wartefrist bzw. aliquote erste Pensionsanpassung	25	30	43	52	59	96	137	176	208	234
Abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren	-31	-20	0	13	20	19	16	13	8	4
Abschlagsfreies Sonderruhegeld	2	4	5	6	8	14	20	26	31	35
Frühstarterbonus	0	6	16	25	33	73	109	137	156	166
Bauernpensionsbeschlüsse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fiskalische Kosten gesamt	829	907	859	829	816	891	964	1.010	1.019	1.007
Anteil am BIP	0,21%	0,21%	0,20%	0,19%	0,18%	0,19%	0,19%	0,19%	0,18%	0,17%

Anmerkung: Für die Berechnung der Einkommensteuer wird der im Jahr 2021 gültige Einkommensteuertarif verwendet.

Quelle: Eigene Berechnungen.

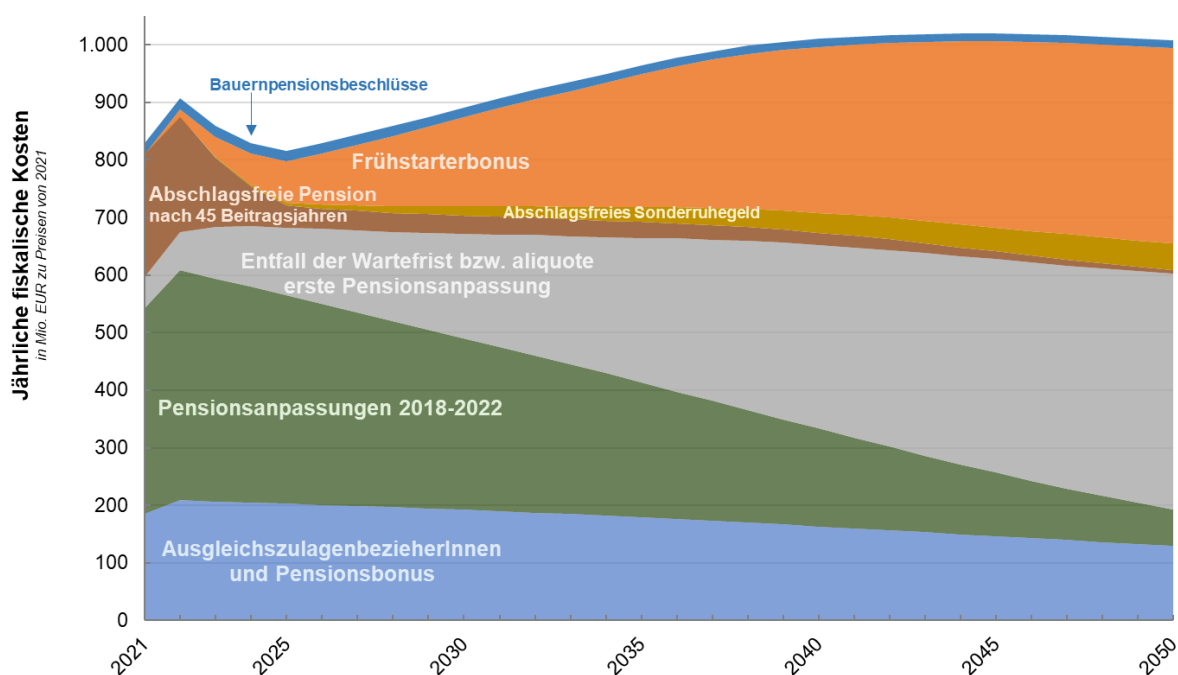
Die von der Studie umfassten Maßnahmen führen zu **Mehrausgaben im Jahr 2022 iHv rd. 1 Mrd. EUR**. Etwa die Hälfte davon ist auf die über dem gesetzlichen Anpassungsfaktor (im Wesentlichen die Inflationsrate) liegenden Anpassungen der Pensionen in den Jahren 2018 bis 2022 zurückzuführen. Für die stärkere Erhöhung der Ausgleichszulagen und den 2020 eingeführten Pensionsbonus fallen Mehrausgaben iHv 203 Mio. EUR an. Durch die temporäre abschlagsfreie vorzeitige Alterspension nach 45 Beitragsjahren für Pensionsantritte in den Jahren 2020 und 2021 steigen die geschätzten Pensionszahlungen 2022 um weitere 181 Mio. EUR. Für den Frühstarterbonus fallen 2022 höhere Ausgaben iHv 20 Mio. EUR an. Diese steigen schrittweise an, weil jedes Jahr zusätzliche Personen davon profitieren, und sie betragen im Jahr 2050 rd. 0,5 Mrd. EUR. Die Änderung bei der Wartefrist für die erste Pensionserhöhung steigert die Ausgaben 2022 um 95 Mio. EUR. Auch bei dieser Maßnahme werden sich die jährlichen Mehrausgaben langfristig deutlich erhöhen, da jedes Jahr zusätzliche Personen davon profitieren. Im Jahr 2050 erreichen sie rd. 0,6 Mrd. EUR. Bei den Pensionsanpassungsgesetzen und dem temporären Entfall der Abschläge fallen die Mehrausgaben hingegen, da die betroffenen Personen entsprechend der Lebenserwartung zunehmend versterben. Insgesamt werden die jährlichen **Mehrausgaben im Jahr 2050 etwa 1,5 Mrd. EUR** (zu Preisen von 2021) betragen.



Den Mehrausgaben stehen auch einnahmenseitige Effekte gegenüber, weil die gestiegenen Pensionszahlungen auch die Beiträge zur Krankenversicherung sowie die Einzahlungen aus der Einkommensteuer erhöhen. Zu Mindereinnahmen führen hingegen die Möglichkeit der SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für BezieherInnen von Ausgleichszulagen und die Vorzieheffekte aufgrund des temporären Entfalls der Abschläge bei 45 Beitragsjahren. Im **Jahr 2022** kommt es insgesamt zu geschätzten **Mehreinnahmen iHv 89 Mio. EUR**. Langfristig wachsen vor allem die Mehreinnahmen aus SV-Beiträgen und Einkommensteuer als Folge der Änderungen bei der Wartefrist und des Frühstarterbonus beträchtlich, weil eine zunehmende Anzahl an PensionistInnen deshalb eine höhere Pension bezieht. Insgesamt werden die jährlichen **Mehreinnahmen im Jahr 2050 rd. 0,4 Mrd. EUR** betragen.

Daraus werden sich **im Jahr 2022** auf gesamtstaatlicher Ebene **fiskalische Kosten iHv rd. 0,9 Mrd. EUR** bzw. **0,21 % des BIP** ergeben. Bis zum **Jahr 2050** steigen die jährlichen fiskalischen Kosten voraussichtlich auf **rd. 1,0 Mrd. EUR** an, in Relation zum BIP kommt es zu einem Rückgang auf **0,17 % des BIP**. Die folgende Grafik stellt den Verlauf der jährlichen fiskalischen Kosten (Mehrausgaben abzüglich Mehreinnahmen) dar:

Grafik 11: Jährliche Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017



Quelle: Eigene Berechnungen.



Im Vergleich zur [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Fiskalischen Auswirkungen der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) weist die fiskalische Wirkung der untersuchten Pensionsbeschlüsse nun eine deutlich flachere Entwicklung auf. Kurzfristig höhere Ausgaben aufgrund der neu aufgenommenen Pensionsanpassungen für die Jahre 2021 und 2022 stehen langfristig geringere Kosten aufgrund der Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension und der Neuregelung der Wartefrist gegenüber. Die Kosten für den als Ersatz für die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension eingeführten Frühstarterbonus sind insbesondere in einer längerfristigen Betrachtung deutlich geringer.



Methodenanhang

Allgemeine Annahmen

Folgende Annahmen werden in der gesamten Studie verwendet:

- Alle Beträge werden in EUR zu Preisen des Jahres 2021 dargestellt. Werte in späteren Jahren sind somit **inflationbereinigt**.
- Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** werden abgesehen von der erwarteten Entwicklung des BIP in der Modellierung nicht explizit berücksichtigt. Relevant kann dies insbesondere bei der abschlagsfreien Frühpension sein, wegen der Personen ihren Pensionsantritt vorgezogen haben. Ohne Abschlagsfreiheit wären diese noch erwerbstätig gewesen, sodass etwa zusätzliche Kosten für Kurzarbeitsbeihilfen angefallen wären. Auf Basis der Gesamtzahl der Beschäftigten, der Kurzarbeitsbeihilfen und der zusätzlichen Anzahl an Frühpensionisten können diese mit in etwa 10 Mio. EUR abgeschätzt werden. Dies dämpft vor allem im Jahr 2020 die geschätzten Kosten durch die abschlagsfreien Frühpensionen.
- Grundsätzlich wird für die Berechnungen von der im Jahr 2021 gültigen Rechtslage ausgegangen und bis zum Ende der Betrachtungsperiode 2050 eine **unveränderte Politik** unterstellt. Allfällige zukünftige Maßnahmen des Gesetzgebers wie die geplante ökosoziale Steuerreform können sich auf die geschätzten Einnahmen und Ausgaben auswirken.
- Von der Annahme der unveränderten Politik abweichend, wird eine jährliche Anpassung aller nominellen Beträge im Steuersystem unterstellt und somit implizit die **kalte Progression abgeschafft**. In der Praxis erfolgten Anpassungen hingegen in unregelmäßigen Abständen. Das angenommene Reallohnwachstum führt weiterhin zu einer realen Progression, sodass der Durchschnittssteuersatz im Zeitverlauf ansteigt. Allfällige zukünftige Anpassungen, die über den Ausgleich der kalten Progression hinausgehen, werden nicht berücksichtigt. Die Anpassung der nominellen Beträge im Sozialversicherungsrecht erfolgt ebenfalls mit der Inflationsrate. Daraus ergibt sich eine leichte Unschärfe, weil die meisten Eckwerte im Bereich der SV-Beiträge (z. B. Höchstbeitragsgrundlage) mit der in der Regel höheren Aufwertungszahl angepasst werden.
- Die Mortalitätsraten werden den Sterbetafeln 2010/2012 der Statistik Austria entnommen und daraus **Überlebenswahrscheinlichkeiten** abgeleitet. Diese werden im Betrachtungszeitraum konstant gehalten. Ein Anstieg der Lebenserwartung würde die Pensionsbezugsdauer und somit die fiskalischen Kosten erhöhen.
- Zur Berechnung von Gegenwartswerten wird ein **realer Diskontsatz** iHv 2 % pro Jahr verwendet. Dieser liegt aus Sicht des Staates über dem derzeitigen Zinsniveau. Aus Sicht der Privatpersonen kann durch die vorhandene Zeitpräferenz sowie höhere Renditen bei riskanteren Anlageformen auch ein höherer Diskontsatz begründet werden. Für die Modellierung der Verhaltensanpassungen ist die Zeitpräferenz der Privatpersonen relevant. Ein niedrigerer Diskontsatz würde die berechneten Gegenwartswerte der Einkommensveränderungen und fiskalischen Auswirkungen erhöhen. Formal berechnet sich der Gegenwartswert unter Einbeziehung der Überlebenswahrscheinlichkeiten als

$$\text{Gegenwartswert} = \sum_{i=i_0}^{100} P_{i_0,i} \frac{1}{1,02^{i-i_0}} c_i$$



wobei $P_{i_0,i}$ die (geschlechtsspezifische) Überlebenswahrscheinlichkeit einer Person mit Alter i_0 bis zum Alter i bezeichnet. Der jeweilige Zahlungsstrom im Alter i beträgt c_i . Jede zukünftige Zahlung wird also mit 2 % pro Jahr diskontiert und mit der Überlebenswahrscheinlichkeit gewichtet.

Zwischen den einzelnen Pensionsbeschlüssen kommt es zu **Wechselwirkungen**, wodurch die Kosten einer einzelnen Maßnahme (z. B. Pensionsanpassung) davon abhängig sind, welche anderen Maßnahmen (z. B. Entfall der Wartefrist) wirksam sind. In der Studie wird darauf geachtet, sowohl Doppelzählungen zu vermeiden, als auch den geschätzten Gesamtbetrag aller Reformen korrekt abzubilden. Künftige Änderungen bei einem Teil der Reformen (z. B. höhere Pensionsanpassung) können auch Auswirkungen auf andere Bereiche (z. B. höhere Kosten der aliquoten ersten Pensionserhöhung) haben.

Pensionsanpassungen 2018 bis 2022

Es wird die vom BMSGPK bzw. vom BMKÖS bereitgestellte Anzahl an PensionsbezieherInnen in gewissen Einkommensintervallen im Jahr 2019 (für die Anpassungen der Jahre 2018 bis 2020) bzw. im Jahr 2020 (für die Anpassungen der Jahre 2021 und 2022) verwendet. Die Haushaltsgewichte in den Mikrodaten von EU-SILC 2019 werden so angepasst, dass die aufgewerteten Pensionsleistungen im Jahr 2019 bzw. 2020 in diesen Intervallen mit den bereitgestellten Daten übereinstimmen. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Haushaltsgewichte, sodass auch die Anzahl der Alleinstehenden und Paare bei den BezieherInnen von Ausgleichszulagen mit den beobachteten Zahlen übereinstimmt. Die Veränderung der Bruttopension gemäß der Pensionsanpassungen 2018 bis 2022 bzw. gemäß des jeweils gesetzlich vorgesehenen Anpassungsfaktors wird für jede Pensionistin/jeden Pensionisten bestimmt. Die daraus resultierende Veränderung von SV-Beiträgen und Einkommensteuer wird mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell berechnet.

Von den Berechnungen zu den fiskalischen Auswirkungen der PAG in Pkt. 3 werden Haushalte, die eine Ausgleichszulage beziehen, ausgenommen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Ebenfalls ausgenommen ist die jeweils erste Pensionserhöhung für Neuzugänge seit dem Jahr 2019, die zur Gänze bei den Effekten der geänderten Wartefrist in Pkt. 5 inkludiert ist.¹⁰⁵

Erhöhung der Ausgleichszulagen und Einführung des Pensionsbonus

Zur Bestimmung der Kosten der Pensionsanpassungsgesetze werden jene Haushalte verwendet, die in den angepassten Mikrodaten gemäß vorherigem Abschnitt eine **Ausgleichszulage** beziehen. Hierbei werden die Kosten der höheren Eigenpension und jene der höheren Ausgleichszulage zusammengefasst.

Zur Bestimmung der Kosten des **Pensionsbonus** wird die Anzahl der Anspruchsberechtigten im Jahr 2020 laut Auskunft des BMSGPK verwendet. Es werden Beispielhaushalte simuliert, die entweder Ausgleichszulage beziehen oder eine Eigenpension zwischen dem Ausgleichszulagenrichtsatz und dem Richtsatz für den jeweiligen Pensionsbonus haben. Die zusätzlichen Auszahlungen berechnen sich als Differenz zu den im Jahr 2021 gültigen

¹⁰⁵ Beispielsweise betrug bei einem Pensionsantritt im Jahr 2020 die erste Pensionserhöhung im Jahr 2021 wegen des Entfalls der Wartefrist und der höheren Pensionsanpassung bei einer geringen Pension insgesamt 3,5 %. Ohne Entfall der Wartefrist wäre es in diesem Fall zu keiner ersten Pensionserhöhung gekommen, weshalb in dieser Studie die gesamte Erhöhung dem Entfall der Wartefrist zugerechnet wird. Setzt man hingegen den Entfall der Wartefrist als damals geltende Rechtslage voraus, betrug die zusätzliche Pensionsanpassung für diese Beispielperson 2,0 %, weil sie auch gemäß Anpassungsfaktor um 1,5 % erhöht worden wäre. Diese zusätzlichen Kosten würden dann der Pensionsanpassung 2021 zugerechnet werden, wie dies beispielsweise in der WFA zur Pensionsanpassung 2021 der Fall ist. Daher weist die WFA höhere Kosten für die Pensionsanpassung aus als diese Studie, in der die Kosten dem Entfall der Wartefrist zugerechnet werden.



Richtsätzen für die Ausgleichszulagen, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Zu beachten ist, dass der Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren im Wesentlichen den davor gültigen besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz für diesen Personenkreis ersetzt und dass dadurch keine Zusatzkosten entstehen. Für Alleinstehende mit 40 Beitragsjahren werden die geschätzten Mehrausgaben im Vergleich zu diesem besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz berechnet, auf den sie sonst ebenfalls Anspruch gehabt hätten. Die ausgewiesenen Mehrausgaben sind daher geringer als die formal als Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus ausbezahlten Mittel, welche als Differenz zum niedrigeren Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ohne besondere Voraussetzungen bzw. als Differenz zur Eigenpension berechnet werden.

Nach der Einführung des Pensionsbonus war die Zahl der Anspruchsberechtigten deutlich niedriger als ursprünglich erwartet wurde.¹⁰⁶ Insbesondere die Anzahl der Alleinstehenden und Paare mit 40 Beitragsjahren war nur etwa halb so hoch wie im Mengengerüst des BMSGPK, das als Grundlage für die Berechnungen in der Studie des Budgetdienstes vom Jahr 2020 diente. Die nunmehrige Anpassung an die Anzahl der BezieherInnen im Jahr 2020 führt daher in dieser Follow-up Studie zu geringeren geschätzten Kosten für den Pensionsbonus.

Die **Gesamtzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen** wird an die beobachteten Werte im Jahr 2020 angepasst. Für die Jahre ab 2021 wird angenommen, dass der Anteil der BezieherInnen von Ausgleichszulagen und Pensionsbonus an der Gesamtzahl der PensionistInnen um 3 % pro Jahr fällt. Dies ist eine Folge des angenommenen realen Lohnwachstums, das auch den Anteil von BezieherInnen niedriger Pensionen verringert. Da bei einer annahmegemäß unveränderten Politik nach dem Jahr 2022 die Richtsätze real nicht erhöht werden, führt dies zu einem geringeren Anteil an BezieherInnen von Ausgleichszulagen und Pensionsbonus. Eine Reduktion um 3 % pro Jahr entspricht in etwa der durchschnittlichen jährlichen Veränderung des Anteils an AusgleichszulagenbezieherInnen von 2010 bis 2016, als die Richtsätze ebenfalls genau mit dem Anpassungsfaktor erhöht wurden. Dies würde die Anzahl der BezieherInnen bis 2050 um rd. 60 % gegenüber dem Jahr 2020 reduzieren. Dem wirkt ein prognostizierter Anstieg der PensionsbezieherInnen insgesamt entgegen. Die Annahmen zur Entwicklung der PensionsbezieherInnen wurden der Langfristigen Budgetprognose 2019 des BMF entnommen. Insgesamt fällt die Anzahl der BezieherInnen in den Berechnungen bis 2050 somit um lediglich 39 %.

Abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren

Für die ursprünglichen Berechnungen in der Studie des Budgetdienstes vom Jahr 2020 wurde ein mikroökonomisches Modell verwendet, dessen Parameter so bestimmt wurden, dass die im Jahr 2018 beobachteten Statistiken der Pensionsneuzugänge und PensionsbezieherInnen möglichst gut abgebildet wurden.¹⁰⁷ Bei einer Veränderung der Pensionshöhe, konkret beim Wegfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren, kann die daraus resultierende Verteilung von Pensionsantritten und Pensionshöhen geschätzt werden.

¹⁰⁶ Gemäß Erläuterungen zum [Initiativantrag 905/A \(XXVI. GP\)](#) sollten 45.000 Personen von der Einführung des Pensionsbonus profitieren.

¹⁰⁷ Der Methodenanhang in der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) enthält eine detaillierte Beschreibung des Modells sowie der verwendeten Zielgrößen und Parameter.



Mit dem Modell können Verhaltensänderungen geschätzt werden, die etwa beim Wegfall von Abschlägen dazu führen, dass Personen früher in Pension gehen und somit die Gesamtzahl der betroffenen Personen steigt. Die bisher bekannte tatsächliche Anzahl an Personen mit einer abschlagsfreien Frühpension seit dem Jahr 2020 liegt nahe an dem Wert der damals geschätzten Personen (siehe Grafik 8). Daher wurden die Parameter für diese Follow-up Studie unverändert beibehalten.

Personen, die die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Pension nicht bis Ende 2021 erfüllen, fallen wieder unter die ursprüngliche Regelung für die Abschläge von Langzeitversicherten bzw. SchwerarbeiterInnen. Daher gehen die Auswirkungen des temporären Entfalls der Abschläge ab dem Jahr 2022 sukzessive zurück.

Entfall der Wartefrist bzw. aliquote erste Pensionserhöhung

Durch den Entfall der Wartefrist bzw. die aliquote erste Pensionserhöhung erhalten NeupensionistInnen im Vergleich zur Regelung bis 2018 eine zusätzliche Pensionserhöhung. BezieherInnen von Ausgleichszulagen werden von den Berechnungen ausgenommen, da bei ihnen eine höhere Eigenpension durch eine Pensionserhöhung zu einer entsprechend niedrigeren Ausgleichszulage führt und es insgesamt zu keinen Mehrauszahlungen kommt.

Für die Pensionsanpassungen 2020 bis 2022 werden die beschlossenen Pensionsanpassungen sowie die Regierungsvorlage für das PAG 2022 herangezogen. Ab dem Jahr 2023 wird eine Anpassung gemäß durchschnittlicher Inflationsrate iHv 3 % im Jahr 2023 und 2 % ab dem Jahr 2024 angenommen.

Für die Auswirkung der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Pensionsantritte ab dem Jahr 2021 ist die unterjährige Verteilung der Pensionsantritte auf die Kalendermonate wesentlich. Die Aliquotierung der Pensionserhöhung in Verbindung mit der Nicht-Aliquotierung der Aufwertung des Pensionskontos führt zu einem starken Anreiz den Pensionsantritt über den Jahreswechsel zu verschieben (siehe Grafik 5). Das Ausmaß solcher Verhaltensänderungen wird mit jenem Modell geschätzt, das auch für die Verhaltensänderungen bei der Einführung der abschlagsfreien Frühpension verwendet wurde. Es wird jedoch nur für jenen Anteil von NeupensionistInnen verwendet, bei denen eine gewisse Flexibilität beim Pensionsantritt angenommen werden kann. Dies sind Personen, die bis zum Pensionsantritt erwerbstätig sind und entweder das Regelpensionsalter erreichen oder die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfüllen (z. B. Korridorpension, Langzeitversichertenpension, Schwerarbeitspension). Der für die Berechnungen verwendete Anteil dieser Personen beträgt 65 % bei Männern und 49 % bei Frauen. Bei den verbleibenden Personen wird angenommen, dass sie gleichmäßig im Jahresverlauf ihre Pension antreten (Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension, Alterspension zum Regelpensionsalter). Eine wichtige Ausnahme davon betrifft den Zeitraum 2024 bis 2033, weil Frauen dann wegen der schrittweisen Anhebung ihres Regelpensionsalters nur jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Regelpensionsalter erreichen. Der geschätzte Anteil der Frauen, die deshalb gleichmäßig zwischen Juli und Dezember in Pension gehen, beträgt 39 %.¹⁰⁸ Bei den übrigen 12 % der Frauen wird in diesen Jahren ein gleichmäßiger Pensionsantritt über das Gesamtjahr unterstellt.

¹⁰⁸ Dabei wird angenommen, dass Frauen, die unmittelbar vor Pensionsantritt nicht erwerbstätig sind, die Pension zum frühestmöglichen Zeitpunkt antreten. In der Praxis kann es jedoch aus individueller Sicht sinnvoll sein, den Pensionsantritt trotzdem aufzuschieben. Dann wird beispielsweise auf 1 Monatspension im Dezember verzichtet, um ab Jänner dauerhaft eine um 3 % höhere Pension zu beziehen. Dies würde die durchschnittliche erste Pensionserhöhung von Frauen steigern, gleichzeitig käme es jedoch zu einer kürzeren Bezugsdauer, die kurzfristig zu Einsparungen aus Sicht der Pensionsversicherung führt. Derartige Effekte sind in den durchgeführten Berechnungen nicht inkludiert.



Bei Personen mit einem flexiblen Pensionsantritt wird das Nettoeinkommen während der Beschäftigung bis zur Pensionierung und die anschließende Pensionshöhe je nach Pensionsantritt in einem Zeitraum von 6 Jahren ab dem erstmöglichen Pensionsantritt berechnet. Daraus ergibt sich für jede Beispielperson ein diskontiertes Lebenseinkommen und der folgende Nutzen ($U(t)$) je nach Pensionsantritt t :

$$U(t) = (1 + 0,03 * (62 - \text{Alter})) * \log(\text{Lebenseinkommen}_t) - \beta * \text{Arbeitsjahre}_t^{1,8} + 762 * u_t.$$

Der natürliche Logarithmus des erwarteten verbliebenen Lebenseinkommens bei Pensionsantritt zum Zeitpunkt t wird mit $(1+0,03*(62-\text{Alter}))$ gewichtet, um das Alter bei der Planung des Pensionsantritts zu berücksichtigen.¹⁰⁹ Negativ gehen die verbliebenen Jahre im Erwerbsleben zur Potenz 1,8, gewichtet mit β , in die Nutzenfunktion ein. Es wird angenommen, dass diese Präferenz von Person zu Person verschieden sein kann.¹¹⁰ Das bedeutet, dass manche Personen eher früher die Pension antreten, während für andere Personen ein Verbleib im Erwerbsleben leichter möglich ist bzw. sie eher dazu bereit sind. Für jedes mögliche Pensionsantrittsalter wird auch ein Wert u_t aus einer Gumbelverteilung¹¹¹ gezogen. Dies berücksichtigt, dass das Pensionsantrittsdatum nicht nur von Einkommen und Arbeitsjahren bestimmt wird, sondern auch andere persönliche Faktoren ein bestimmtes Antrittsalter wahrscheinlicher machen. Der Skalenparameter iHv rd. 762 bestimmt, wie stark sich diese anderen Motive auf die Entscheidung auswirken.¹¹²

Diese Berechnungen erfolgen getrennt für verschiedene Geburtsmonate (bei Frauen auch Geburtsjahre) sowie Einkommenshöhen während der Erwerbstätigkeit zwischen monatlich 1.000 EUR und 5.000 EUR sowie für jährliche Realloohnerhöhungen iHv 0,5 % oder 1,0 %. Die jeweiligen Ergebnisse werden gemittelt, um eine Verteilung der Pensionsantritte über die Kalendermonate und damit eine durchschnittliche erste Pensionserhöhung für Männer bzw. Frauen mit flexiblem Pensionsantritt zu erhalten.

Bei Männern ist die geschätzte durchschnittliche aliquote Pensionserhöhung nur in der Einführungsphase vom Jahr des Pensionsantritts abhängig, weil zwischen dem Jahr 2020 und 2021 noch nicht jener Anreiz zu einem Aufschub des Pensionsantritts bestand, der ab dem Jahreswechsel auf das Jahr 2022 besteht. Bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2022 beträgt die geschätzte aliquote Pensionserhöhung für diese Männer 66 %. Nach Berücksichtigung der Männer mit weniger Flexibilität erhält man jene 59 %, die in Grafik 7 dargestellt sind. Bei der Gruppe der Frauen mit flexiblem Pensionsantritt ist die geschätzte aliquote Pensionserhöhung zunächst ähnlich hoch wie bei Männern. Während der Anhebung ihres Regelpensionsalters geht sie insbesondere in den ersten Jahren zurück, weil ein Teil der simulierten Beispielfrauen trotz Flexibilität zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Pension antritt und dieser in die zweite Jahreshälfte fällt. Ab dem Jahr 2029, wenn zunehmend Frauen auch die Korridor pension in Anspruch nehmen, nähert sich die durchschnittliche aliquote Pensionserhöhung dieser Frauen jener von Männern an. Der in Grafik 7 dargestellte langfristige allgemeine Unterschied zwischen Frauen und Männern beruht darauf, dass ein höherer Anteil von Männern mit flexiblem Pensionsantritt erwartet wird (mehr Versicherungszeiten und höhere Erwerbsquote

¹⁰⁹ Die Anpassung mit $0,03*(62-\text{Alter})$ erfolgt, wenn das Alter bei der Planung von 62 Jahren abweicht, um die verbliebenen Lebensjahre, über die das veränderte Einkommen konsumiert werden kann, zu berücksichtigen. Der Gegenwartswert des Einkommens einer 61-jährigen Person liegt bei gleichem Durchschnittseinkommen 3 % über dem Gegenwartswert einer 62-jährigen Person. Die gleiche relative Einkommensveränderung wird daher bei der 61-jährigen Person mit dem Faktor 1,03 statt 1 gewichtet.

¹¹⁰ Konkret wird angenommen dass $\log(\beta)$ einer Normalverteilung mit Mittelwert -2,1 und Standardabweichung 1,6 folgt.

¹¹¹ Verteilungsfunktion $P(u_t \leq x) = \exp(-\exp(-x))$

¹¹² Die konkrete Höhe ist das Resultat aus der durchgeführten Kalibrierung der Parameter für die Verhaltensänderungen bei der abschlagsfreien Frühpension in der Studie des Budgetdienstes vom Jahr 2020.



von Männern).

Die in Grafik 7 dargestellte Zeitreihe der durchschnittlichen Höhe der aliquoten ersten Pensionserhöhung wird auf die erwartete Pensionsanpassung (gemäß Regierungsvorlage zum PAG 2022 im Jahr 2022, 3 % im Jahr 2023, 2 % ab dem Jahr 2024) angewendet, um die zusätzlichen Pensionsausgaben zu erhalten. Daraus resultieren Mehreinnahmen bei den KV-Beiträgen und bei der Einkommensteuer.

Als Basis für die Entwicklung der Anzahl der NeupensionistInnen bis 2050 wird die Langfristige Budgetprognose 2019 des BMF herangezogen. Diese wird insoweit angepasst, als es im verwendeten Modell zu Verschiebungen des Pensionsantritts wegen der aliquoten Wartefrist und der Anhebung des Frauenpensionsalters kommt. Dies betrifft insbesondere die Anzahl der Pensionsantritte von Frauen, weil eine Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters die Anzahl der Neuzugänge pro Kalenderjahr reduziert. Während das Regelpensionsalter von Frauen in den Jahren 2024 bis 2033 um 5 Jahre angehoben wird, kommt es zu einem geschätzten Anstieg des tatsächlichen Pensionsantrittsalters um durchschnittlich 3 Jahre. Exkludiert sind in diesen Berechnungen die Bezieherinnen von Ausgleichszulagen.

Im Gegensatz zur Anfragebeantwortung des Budgetdienstes vom Jahr 2020 werden in dieser Studie auch die Auswirkungen bei den BeamtInnen aufgenommen, weil die Regelung für alle Beamten (nicht nur die vollharmonisierten) gilt und die aliquote erste Pensionserhöhung daher bei diesen auch kurzfristig relevant ist.¹¹³ Somit werden nunmehr alle Pensionsantritte in die Berechnungen einbezogen. Wegen des langfristig geringen aber unsicheren Anteils der Mehrauszahlungen für BeamtInnen an der Gesamtsumme der Mehrausgaben erfolgt jedoch keine Aufteilung auf die beiden relevanten Untergliederungen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte und UG 22-Pensionsversicherung) des Bundeshaushalts.

Frühstarterbonus

Grundsätzlich würde sich die Anzahl der Personen und deren Beitragsmonate für Pensionsantritte in den nächsten Jahrzehnten relativ genau bestimmen lassen, weil diese Personen bereits älter als 20 Jahre sind. Weil dem Budgetdienst diesbezügliche Statistiken jedoch nicht zur Verfügung stehen, wird die Anzahl und Höhe der Anspruchsberechtigten annäherungsweise durch die Entwicklung der Lehrlingszahlen und der unselbständig Beschäftigten unter 20 Jahren ermittelt. Außerdem wird auf die von der PVA und dem BMSGPK genannten Kostenschätzungen (etwa 35 Mio. EUR pro Jahrgang) bzw. die Anzahl der Anspruchsberechtigten (60.000 bis 70.000 Personen pro Jahrgang) für die ersten Jahre zurückgegriffen. Die Ermittlung des fiskalischen Effekts dieser Maßnahme ist daher mit einer beträchtlichen Unsicherheit verbunden.

Für Zeiten ab 1990 ist die Anzahl der unselbständig Beschäftigten vor dem 20. Geburtstag verfügbar. Bei den ersten Jahrgängen, die vom Frühstarterbonus profitieren, waren die relevanten Erwerbszeiten jedoch in der Mitte der 1970er-Jahre. Für diesen Zeitraum ist die Gesamtzahl der Lehrlinge verfügbar. Die Entwicklung der Lehrlinge vor 1990 wird verwendet, um die Zeitreihen der unselbständig Beschäftigten näherungsweise bis zum Jahr 1975 zu bestimmen. Allgemein gilt, dass nicht alle unselbständigen Beschäftigungsmonate vor dem 20. Geburtstag auch später zu einem Frühstarterbonus führen. Ein Teil der Personen erreicht die Mindestanzahl von 12 Monaten vor dem 20. Geburtstag bzw. die insgesamt 25 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit nicht, oder verstirbt vor dem Pensionsantritt. Hinzukommen wiederum Beitragsmonate einer selbständigen Beschäftigung vor dem

¹¹³ Vom Entfall der Wartefrist haben bzw. hätten nur alle vollharmonisierten BeamtInnen profitiert. Da es sich dabei um Personen handelt, die in den Jahren ab 1976 geboren oder ab 2005 ernannt worden sind, hätte dies kurzfristig nur eine geringe Anzahl betroffen.



20. Geburtstag. Daher wird die Gesamtzahl der Anspruchsmonate für den Frühstarterbonus der jeweiligen Jahrgänge so skaliert, dass in den Anfangsjahren die Auszahlungen in etwa den Schätzungen des BMSGPK bzw. der PVA entsprechen.

In der Simulation werden Personen nach deren höchsten Bildungsabschluss und nach Geschlecht unterschieden. Personen mit Pflichtschulabschluss oder Lehrabschluss wird, falls grundsätzlich ein Anspruch besteht, ein höherer durchschnittlicher Frühstarterbonus (45 Monate bei Männern, 50 Monate bei Frauen)¹¹⁴ als Personen mit höherer Bildung (20 Monate) zugewiesen.

Der Anteil der Personen mit niedrigerem bzw. höheren Bildungsabschluss, der auch tatsächlich einen Frühstarterbonus erhält, wird für die Anfangsphase so bestimmt, dass etwa 65.000 Personen (laut Angaben der PVA) pro Jahr Anspruch haben. Davon werden jene abgezogen, die Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben, weil bei diesen der Frühstarterbonus die Ausgleichszulage entsprechend verringert, sodass keine Mehrauszahlungen entstehen.

Im ersten Jahr werden zusätzlich 10 % an Personen erwartet, die wegen der Einführung des Frühstarterbonus erst im Jahr 2022 ihre Pension antreten, um durch den Frühstarterbonus eine bis zu 60 EUR monatlich höhere Bruttopension zu erhalten. Allgemein gilt, dass Personen wegen des unterjährigen Pensionsantritts im ersten Kalenderjahr nicht die Bruttopension eines Gesamtjahres und somit auch nicht den Frühstarterbonus eines Gesamtjahres erhalten. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Pensionsantritte würden die Personen im Jahr des Pensionsantritts durchschnittlich die Hälfte erhalten. Wegen der vermehrten Pensionsantritte in der ersten Jahreshälfte, die in Zukunft auch durch die aliquote erste Pensionserhöhung verstärkt werden, wird ein durchschnittlicher Anteil von 60 % eines Gesamtjahres im Jahr des Pensionsantritts angenommen.

In den Folgejahren entwickelt sich die geschätzte Anzahl der Anspruchsmonate für den Frühstarterbonus der jeweiligen Jahrgänge gemäß der Entwicklung der unselbständigen Beschäftigung. Der im Zeitverlauf zunehmende Anteil an Personen mit höherer Ausbildung führt dann zu einem erwarteten Rückgang der Anzahl der Anspruchsberechtigten und der durchschnittlichen Höhe des Frühstarterbonus. Dadurch geht die Anzahl der Anspruchsmonate langfristig zurück. Für die Höhe des Frühstarterbonus pro Anspruchsmonat wird ein inflationsbereinigter Anstieg um 0,6 % pro Jahr angenommen. Insgesamt kommt es jedoch langfristig zu einem Rückgang der geschätzten inflationsbereinigten Ausgaben pro Jahrgang.

¹¹⁴ Die höhere erwartete Anzahl an Monaten bei Frauen resultiert daraus, dass Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes nicht berücksichtigt werden.



Anhang: Anfrage

Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Karin Doppelbauer (NEOS)
Budgetsprecherin der NEOS
(6. Juli 2021)

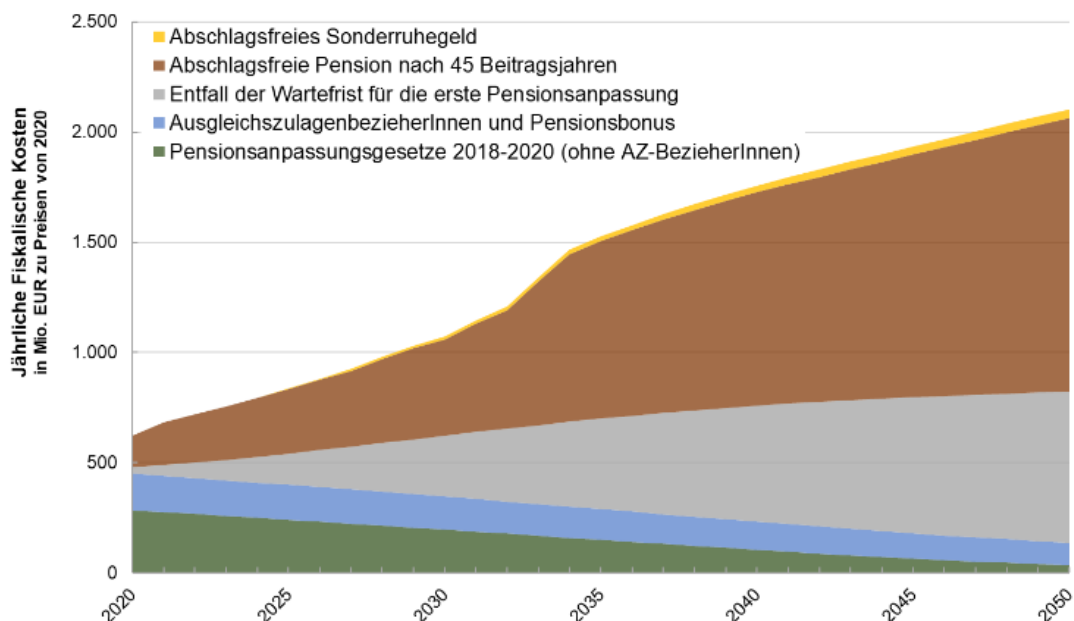
Budgetdienstanfrage: Follow-up: Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020



In den Jahren 2017 bis 2020 wurden zahlreiche Pensionsbeschlüsse gefasst, die das Budget in den nächsten Jahrzehnten außerordentlich stark belasten werden. Schon 2020 musste das beitragsfinanzierte Pensionssystem mit über 21 Mrd. Euro Steuerzuschuss gestützt werden, was 25 Prozent des Bundesbudgets oder 5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts entspricht. Bis 2024 steigt der Steuerzuschuss ins Pensionssystem sogar auf 26 Mrd. Euro an, was in der Folge 30 Prozent des Bundesbudgets verschlingen wird. Im Vergleich dazu bezuschusst Schweden sein Pensionssystem derzeit mit nur etwa 2 Prozent des BIPs, mit stark sinkender Tendenz bis 2050 (siehe Ageing-Report).

Ergebnis der Budgetdienst-Studie: „Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019“ – längerfristig knapp drei Mrd. Euro Mehrausgaben (zu heutigen Preisen)

Grafik 1: Jährliche Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019



Quelle: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/BUDG/ANFRAGEN/PENSIONSBESCHLUESSE/index.shtml>

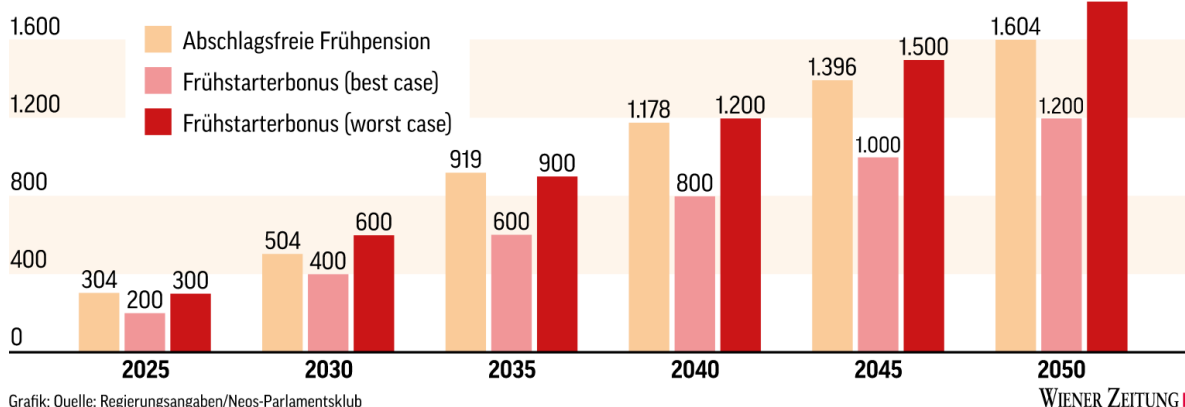


Pensionsbeschlüsse 2020 – teurer Frühstarterbonus

Im Jahr 2020 wurden weitere teure Pensionsbeschlüsse gefasst. So wurde bei den Bauernpensionen das fiktive Ausgedinge reduziert und der Solidaritätsbeitrag gestrichen. Zudem wurde erneut eine außerordentliche Pensionsanpassung über der gesetzlich vorgesehen Inflation beschlossen. Zwar wurde ein Gesetz zur Rücknahme der abschlagsfreien Frühpension ab dem Jahr 2022 und die teilweise Wiedereinführung der Wartefrist für die erste volle Pensionsanpassung verabschiedet. Dem gegenüber steht jedoch ein Beschluss für den sogenannten „Frühstarterbonus“, der ab dem Jahr 2022 gelten soll und sogar noch teurer sein könnte als die abschlagsfreie Frühpension.

Mehrausgaben: Abschlagsfreie Frühpension vs. Frühstarterbonus

in Mio Euro



https://www.wienerzeitung.at/wzo_daten/media/svg/202011/20201118pension.svg

Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2020:

- 1) Pensionsanpassungsgesetz 2018
- 2) Pensionsanpassungsgesetz 2019
- 3) Pensionsanpassungsgesetz 2020
- 4) Pensionsbonus
- 5) Aufhebung der einjährigen Wartefrist für die erste Pensionsanpassung
- 6) Abschlagsfreies Sonderruhegeld
- 7) Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren
- 8) Bauernpensionsbeschlüsse
- 9) Pensionsanpassungsgesetz 2021
- 10) Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung
- 11) Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension ab 2022
- 12) Einführung des Frühstarterbonus ab 2022



In diesem Zusammenhang ersuche ich den Budgetdienst ein Update zur Budgetdienst-Analyse „Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019“ zu erstellen, die folgende Aspekte berücksichtigt:

Anfrage: Wie wirken sich folgende Pensionsbeschlüsse von 2017 bis 2020 längerfristig auf die öffentlichen Haushalte aus? (jährlich von 2020-2050; nach UG und getrennt nach Einnahmen/Ausgaben-Effekten)?

Neubewertung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2019:

- 1) Pensionsanpassungsgesetz 2018
- 2) Pensionsanpassungsgesetz 2019
- 3) Pensionsanpassungsgesetz 2020
- 4) Pensionsbonus
- 5) Aufhebung der einjährigen Wartefrist für die erste Pensionsanpassung
- 6) Abschlagsfreies Sonderruhegeld
- 7) Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren

Bewertung der Pensionsbeschlüsse 2020:

- 8) Bauernpensionsbeschlüsse
- 9) Pensionsanpassungsgesetz 2021
- 10) Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung
- 11) Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension ab 2022
- 12) Einführung des Frühstarterbonus ab 2022